



Bundesverwaltungsgericht

Jahresbericht 2024



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Das Bundesverwaltungsgericht	5
Die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland	6
Funktion und Aufgabe des Bundesverwaltungsgerichts	7
Organisation des Bundesverwaltungsgerichts	8
Domizil in einem geschichtsträchtigen Gebäude	10
Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts	13
Geschäftslage im Jahr 2024	14
Rechtsprechungsrückschau 2024	16
Übersicht der Entscheidungen nach Senaten	16
Stichwortverzeichnis zu der Rechtsprechungsrückschau 2024	19
Rückschau 2024	20
Rechtsprechungsvorschau 2025	48
Übersicht der Verfahren nach Senaten	48
Stichwortverzeichnis zu der Rechtsprechungsvorschau 2025	52
Vorschau 2025	54
Sonderthema: Tag der offenen Tür des Bundesverwaltungsgerichts	73
Veranstaltungen und Kontakte	81



Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

seit vielen Jahren legen wir am Anfang eines Jahres unseren Jahresbericht der Öffentlichkeit vor, der Auskunft über die besonders wichtigen Entscheidungen des Gerichts im vorangegangenen Jahr und einen Ausblick auf die wichtigsten im kommenden Jahr anstehenden Entscheidungen gibt. Es ist immer wieder – auch für mich – erstaunlich festzustellen, welche Bandbreite an Rechtsfragen und Rechtsgebieten die Urteile der 11 Revisionssenate und der beiden Wehrdienstsenate des Gerichts aufweisen. Es wird deutlich, dass das Verwaltungsrecht und damit auch die Verwaltungsgerichtsbarkeit besonders nahe am Puls der Zeit sind.

Auch im Jahr 2024 lassen sich wieder zahlreiche Entscheidungen nachweisen, die die aktuelle gesellschaftliche und politische Situation widerspiegeln. So etwa die beiden Entscheidungen des 1. Senats, die sich damit beschäftigen, ob schutzberechtigte Flüchtlinge nach Italien abgeschoben werden können oder ihnen dort eine extreme materielle Notlage droht. Der Senat hat die Frage bejaht, und zwar auch für eine alleinerziehende Mutter mit Kindern. Die materielle und auch medizinische Grundversorgung sei gesichert. Das Gericht hatte dabei erstmals Gelegenheit von einer seit dem 1. Januar 2023 bestehenden Möglichkeit Gebrauch zu machen, voneinander abweichende tatsächliche Bewertungen von Oberverwaltungsgerichten durch eine eigene Bewertung der abschiebungsrelevanten Tatsachen zu entscheiden. Damit wurde sehr schnell eine bundesweite rechtliche Klärung herbeigeführt. Der 3. Senat hat sich zu den Voraussetzungen eines Anspruchs von Anwohnern gegen die Straßenverkehrsbehörde auf Einschreiten gegen verbotswidrig auf den Gehwegen geparkte Fahrzeuge geäußert und einen solchen Anspruch dem Grunde nach anerkannt. Eine Entscheidung, die sicherlich das Potenzial hat, in einigen Städten für Unruhe zu sorgen. Das Verfahren gegen das von der Bundesinnenministerin wegen verfassungsfeindlicher Inhalte verhängten Verbots des COMPACT-Magazins hat im

vorläufigen Rechtschutzverfahren den 6. Senat beschäftigt. Dieser hat dem Antrag weitgehend stattgegeben, weil er Zweifel hegte, ob angesichts der nicht zu beanstandenden Beiträge in den Ausgaben des COMPACT-Magazins die Art. 1 Abs. 1 GG verletzenden Passagen für die Ausrichtung der Vereinigung insgesamt prägend seien. Endgültig entschieden wird über diese Frage bereits im Sommer 2025. Streitigkeiten um die LNG-Terminals auf Rügen und deren Anbindung an das Gasfernleitungsnetz, Folgen des DDR-Zwangsdopings, rechtsextreme Referendaranwälter, Klagen gegen Höchstspannungsleitungen und eine Reihe weiterer Entscheidungen ließen sich noch aufzählen. Einzelheiten finden Sie in der Rückschau auf das vergangene Jahr in diesem Heft.



Der Gesetzgeber ist ein sicherer Garant dafür, dass wir immer wieder mit neuen Fragestellungen konfrontiert werden. Die Geschwindigkeit, mit der neue Vorschriften erlassen und bestehende geändert oder aufgehoben werden, ist teilweise atemberaubend und für die Rechtsanwender kaum noch nachvollziehbar. Besonders die Energiewende ist ein zuverlässiger Lieferant immer neuer gesetzlicher Vorschriften, deren Umsetzung eine Vielzahl praktischer Probleme und rechtlicher Fragen aufwirft. So werden dem Bundesverwaltungsgericht auch im Jahr 2025 die interessantesten und grundsätzlich klärungsbedürftigsten Rechtsfragen nicht ausgehen. Auch über diese Verfahren gibt der vorliegende Jahresbericht in einer Vorausschau auf die bedeutsamsten Fälle des Jahres 2025 Auskunft.

Erledigt wird dieses Spektrum an Verfahren von derzeit insgesamt 60 Richterinnen und Richtern, die von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und

Mitarbeitern, den Arbeitsgruppen der Geschäftsstelle, den Beschäftigten der Bibliothek und der Rechtsdokumentation, der IT-Abteilung und dem Justizwachdienst unterstützt werden. Die allgemeine Verwaltungsabteilung sorgt dafür, dass alles reibungslos klappt und sowohl an Personal als auch an Sachmitteln alles Erforderliche vorhanden ist oder beschafft wird. Schließlich sorgt unsere Präsidial- und Presseabteilung dafür, dass wir in der Öffentlichkeit wahrgenommen und unsere Entscheidungen richtig kommuniziert werden. Insgesamt sind rund 220 Beschäftigte für das Gericht tätig. Auf wieviel Interesse das Gericht bei den Menschen in Leipzig, aber auch darüber hinaus stößt, konnten wir am Tag der offenen Tür im September 2024 erleben. Über 1 600 Besucherinnen und Besucher haben wir gezählt, die bei

sommerlichen Temperaturen mit großem Interesse dem Rundweg durch das Haus gefolgt sind. Interessante Einzelheiten und fotografische Eindrücke des Tages der offenen Tür haben wir im Anschluss an die Verfahrensübersicht zu unserem Sonderthema des diesjährigen Berichts gemacht.

Ich wünsche Ihnen interessante Einsichten in die Arbeit des Bundesverwaltungsgerichts und eine anregende Lektüre.

Ihr



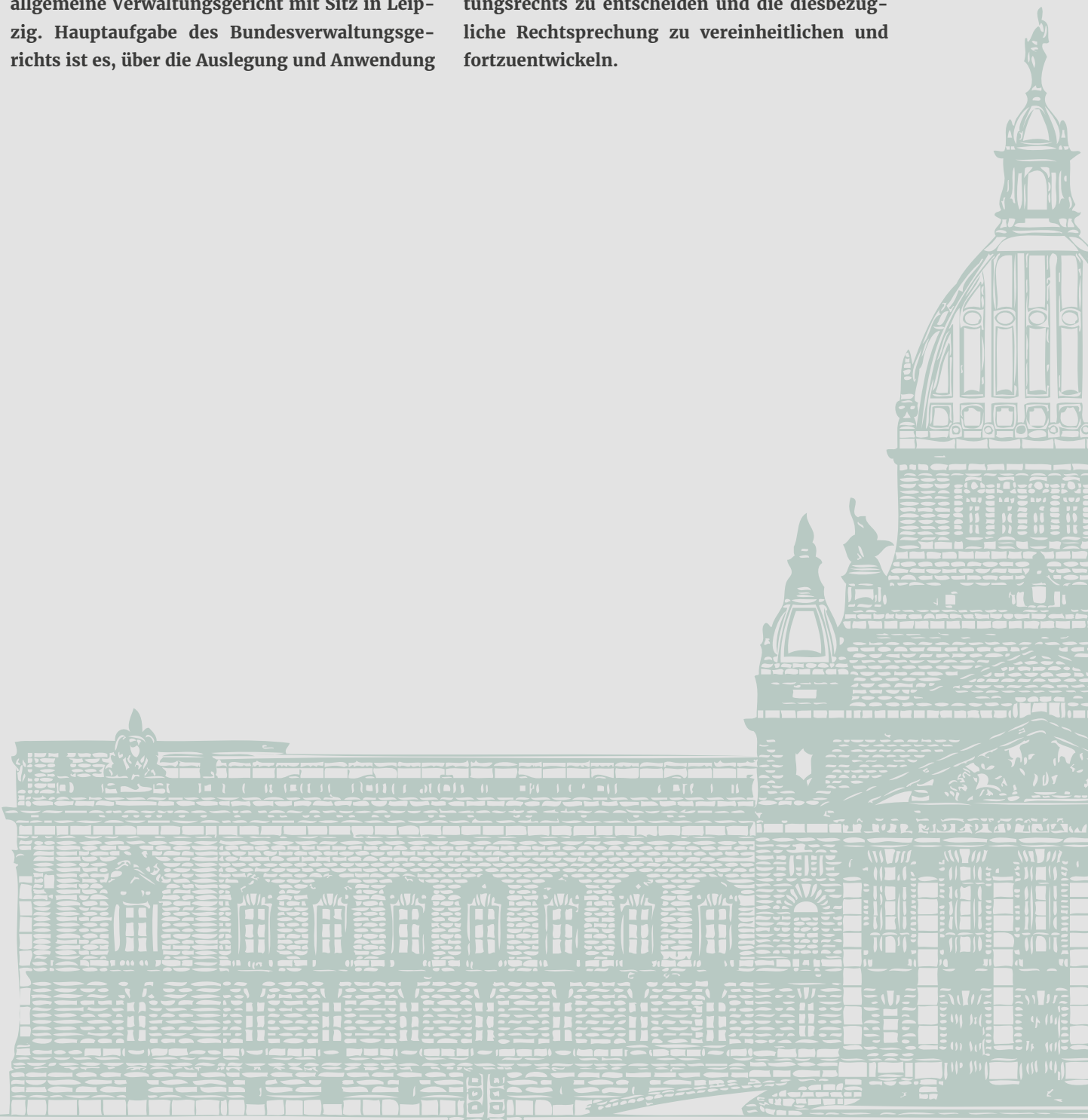
Prof. Dr. Andreas Korbmacher
Präsident des Bundesverwaltungsgerichts



Das Bundesverwaltungsgericht

Das Bundesverwaltungsgericht ist das oberste allgemeine Verwaltungsgericht mit Sitz in Leipzig. Hauptaufgabe des Bundesverwaltungsgerichts ist es, über die Auslegung und Anwendung

des Bundesrechts auf den Gebieten des Verwaltungsrechts zu entscheiden und die diesbezügliche Rechtsprechung zu vereinheitlichen und fortzuentwickeln.



Die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland

Die Verwaltungsgerichte entscheiden über alle verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten im Verhältnis von Bürger und Staat, sofern das Gesetz nicht eine der anderen vier Gerichtsbarkeiten für zuständig erklärt. Ist eine Bürgerin oder ein Bürger mit einer sie oder ihn betreffenden Entscheidung einer Verwaltungsbehörde nicht einverstanden, können sie diese von den Verwaltungsgerichten überprüfen lassen. Dadurch wird dem verfassungsrechtlichen Gebot effektiven Rechtsschutzes Rechnung getragen. In ihren Entscheidungen sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur an Recht und Gesetz, nicht aber an Weisungen gebunden. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist damit ein wesentliches Element zur Kontrolle staatlichen Handelns.

Verwaltungsgerichte sind insbesondere zuständig für Fälle aus den Bereichen des Staatsangehörigkeits- und des Ausländerrechts, des Beamtenrechts, des Wirtschaftsverwaltungsrechts, des Bau- und Planungsrechts, des Jugendhilfe- und Ausbildungsrechts, des Umwelt- und Immissionschutzrechts, des Straßen- und Straßenverkehrsrechts, des Kommunalrechts sowie des Schul- und Hochschulrechts.

Neben den allgemeinen Verwaltungsgerichten gibt es als besondere Verwaltungsgerichte die Finanzgerichte, die zum Beispiel über Steuerbescheide



entscheiden, sowie die Sozialgerichte, die sich vor allem mit Streitigkeiten aus der gesetzlichen Arbeitslosen-, Unfall-, Kranken-, Renten- sowie Pflegeversicherung beschäftigen. Die ordentlichen Gerichte (Zivilgerichte) sind in Abweichung von der Regel für einige Wirtschaftsverwaltungs-sachen sowie für das Staatshaftungsrecht zuständig. Daneben existieren Disziplinar- und Dienstgerichte, berufsständische Gerichte und das Bundespatentgericht.

Wendet sich eine Bürgerin oder ein Bürger an die Verwaltungsgerichte, um eine Verletzung ihrer oder seiner Rechte durch die öffentliche Gewalt geltend zu machen, stehen ihnen zur Durchsetzung ihrer Ansprüche Gestaltungs-, Leistungs- und Feststellungsklagen sowie Normenkontrollverfahren zur Verfügung. Um zu verhindern, dass die Rechtsschutzmöglichkeiten überdehnt und die Verwaltungsgerichte überlastet würden, ist die verwaltungsgerichtliche Klage an bestimmte Voraussetzungen, etwa die Einhaltung einer Klagefrist gebunden. Zudem muss vor Klageerhebung in der Regel ein verwaltungsinternes Überprüfungsverfahren (Widerspruchsverfahren) durchgeführt werden, in dem ein großer Teil der Streitigkeiten außergerichtlich beigelegt wird.

Viele verwaltungsgerichtliche Entscheidungen sind von großer Bedeutung und haben maßgeblichen Einfluss auf die Verwaltungspraxis in den Behörden des Bundes und der Länder. Einzelne Bürgerinnen oder Bürger können in grundlegenden Fragen berührt sein, wenn es beispielsweise um die Gewährung von Asyl oder eine baurechtliche Nachbarklage geht. Sind übergreifende Interessen der Gesellschaft betroffen, wie bei großen Infrastrukturprojekten oder dem Verbot einer Demonstration, sind die Verfahren oft Gegenstand intensiver öffentlicher Wahrnehmung. Obwohl es sich um einen historisch vergleichsweise eher jungen Gerichtszweig handelt, stellt die Verwaltungsgerichtsbarkeit damit einen unverzichtbaren Bestandteil der dritten Gewalt dar.

Funktion und Aufgabe des Bundesverwaltungsgerichts

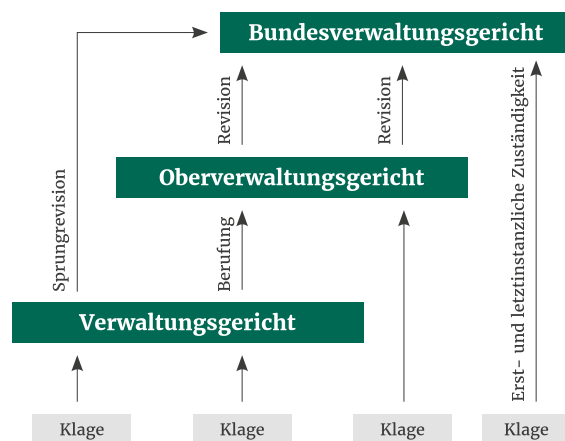
Die deutsche Verwaltungsgerichtsbarkeit ist dreistufig aufgebaut. In den Ländern und im Bund bestehen derzeit 51 Verwaltungsgerichte, 15 Oberverwaltungsgerichte bzw. Verwaltungsgerichtshöfe und das Bundesverwaltungsgericht. Die Verwaltungsgerichte entscheiden in erster Instanz. Sie sind in Kammern gegliedert, die in Klageverfahren in der Besetzung von drei Richterinnen und Richtern und zwei ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern entscheiden. In Beschlussverfahren wirken die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter nicht mit. In einfach gelagerten Fällen kann die Sache auch dem Einzelrichter übertragen werden. In Asylsachen ist die Zuständigkeit des Einzelrichters der gesetzliche Regelfall.

Die Oberverwaltungsgerichte bzw. Verwaltungsgerichtshöfe entscheiden über Berufungen gegen die Urteile sowie über Beschwerden gegen die Beschlüsse der Verwaltungsgerichte. Außerdem sind sie für bestimmte Angelegenheiten erstinstanzlich zuständig, so etwa für Normenkontrollverfahren über die Gültigkeit von Bebauungsplänen. Die Oberverwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichtshöfe entscheiden in Senaten, denen je nach Landesrecht und Verfahrensart drei oder fünf Richterinnen und Richter angehören; mitunter wirken auch hier zwei ehrenamtliche Richterinnen und Richter mit. Beschlüsse werden von drei Richtern gefasst.

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet über Revisionen gegen Urteile der Oberverwaltungsgerichte bzw. Verwaltungsgerichtshöfe. Mitunter unterliegen die Urteile der Verwaltungsgerichte unmittelbar der Revision zum Bundesverwaltungsgericht. In besonderen Fällen wird das Bundesverwaltungsgericht auch als Eingangsinstanz tätig. Das ist zumeist in komplexen Großverfahren der Fall, die von weitreichender Bedeutung sind. Dazu zählen etwa Streitigkeiten über die Planung und den Ausbau von besonders wichtigen Verkehrswegen (Autobahnen, Eisenbahntrassen, Wasserstraßen etc.) oder über

vom Bundesminister des Innern ausgesprochene Vereinsverbote. Die Senate des Bundesverwaltungsgerichts tagen in Urteilsverfahren in einer Besetzung mit fünf, in Beschlussachen in einer solchen mit drei Richterinnen und Richtern. Zum Bundesverwaltungsgericht gehören außerdem noch zwei Wehrdienstsenate, die in Angelegenheiten der Soldatinnen und Soldaten entscheiden. Sie sind Berufungs- und Beschwerdeinstanz gegen Entscheidungen der Truppendienstgerichte. Hier wirken neben drei Berufsrichtern auch zwei Soldaten als ehrenamtliche Richter mit. Jeder Senat des Bundesverwaltungsgerichts wird zudem durch einen oder mehrere wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter unterstützt.

Als Revisionsgericht entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Regel nur über Rechtsfragen, nicht über Tatfragen. Da es in den Revisionsverfahren um die richtige Auslegung und Anwendung des Bundesrechts geht, werden neue Tatsachen nicht festgestellt. Ebenso prüft das Revisionsgericht grundsätzlich nicht, ob Landesrecht zutreffend ausgelegt und angewandt worden ist. Der föderalistische Aufbau der Bundesrepublik schließt Entscheidungen eines Bundesgerichts über Fragen des Landesrechts in der Regel aus.



Instanzenzug der Verwaltungsgerichtsbarkeit
(stark vereinfachte Darstellung)

Organisation des Bundesverwaltungsgerichts

Das Bundesverwaltungsgericht wurde durch Gesetz vom 23. September 1952 in Berlin errichtet. Seit dem Jahr 2002 hat es seinen Sitz in Leipzig. Dem Gericht gehören zur Zeit 60 Richterinnen und Richter in elf Revisionssenaten und zwei Wehrdienstsenaten an. Ein Geschäftsverteilungsplan legt für jedes Kalenderjahr im Voraus fest, welcher Senat für welche Sachgebiete zuständig ist und welche Richterinnen und Richter den einzelnen Senaten angehören. Diesen

Geschäftsverteilungsplan beschließt das Präsidium des Gerichts, dem neben dem Präsidenten und der Vizepräsidentin acht weitere, von der Richterschaft gewählte Mitglieder angehören. Unterstützt werden die Senate von etwa 150 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gerichtsverwaltung. Sie gliedert sich in fünf Abteilungen: die Geschäftsstelle, die Verwaltungsabteilung, die Bibliothek, die Rechtsdokumentation und die Präsidialabteilung.

Revisionsenate

1. R-Senat

Ausländer- und Asylrecht, Staatsangehörigkeitsrecht, Vertriebenenrecht

- VRiBVerwG Dr. Robert Keller
- RiBVerwG Prof. Dr. Martin Fleuß
- RiBVerwG Franz Wilhelm Dollinger
- RiBVerwG Holger Böhmman
- Ri'nBVerwG Dr. Silke Wittkopp
- Ri'nBVerwG Ulrike Fenzl

2. R-Senat

Recht des öffentlichen Dienstes

- VRiBVerwG Dr. Markus Kenntner
- RiBVerwG Dr. Klaus von der Weiden
- RiBVerwG Dr. Andreas Hartung
- Ri'nBVerwG Prof. Dr. Isabel Schübel-Pfister
- RiBVerwG Dr. Daniel Hissnauer

3. R-Senat

Gesundheitsverwaltungsrecht, Lebensmittelrecht, Landwirtschaftsrecht, Straßenverkehrsrecht

- VRi'nBVerwG Dr. Renate Philipp
- Ri'nBVerwG Dr. Kirsten Kuhlmann
- RiBVerwG Till Oliver Rothfuß
- RiBVerwG Dr. Stefan Sinner
- Ri'nBVerwG Yvonne Hellmann

4. R-Senat

Baurecht, Raumordnungsrecht, Denkmalschutzrecht, Anlegung und Betrieb von Flughäfen

- VRi'nBVerwG Kerstin Schipper
- Ri'nBVerwG Daniela Hampel
- RiBVerwG Dr. Achim Seidel
- RiBVerwG Dr. Andreas Koch
- Ri'nBVerwG Dr. Sina Stamm

5. R-Senat

Schwerbehindertenrecht, Recht der Ausbildungsförderung, Jugendhilferecht, Fürsorgerecht, Entschädigungsrecht, Personalvertretungsrecht

- VRiBVerwG Dr. Rainer Störmer
- Ri'nBVerwG Heidi Stengelhofen-Weiß
- Ri'nBVerwG Dr. Katharina Harms
- RiBVerwG Hans-Jörg Holtbrügge
- RiBVerwG Damian-Markus Preisner

6. R-Senat

Schul-, Hochschul- und Prüfungsrecht, Post- und Telekommunikationsrecht, Polizei- und Ordnungsrecht, Vereinsverbote, Parlamentsrecht, Staatskirchenrecht

- VRiBVerwG Prof. Dr. Ingo Kraft
- RiBVerwG Dr. Knut Möller
- RiBVerwG Carsten Hahn
- Ri'nBVerwG Elisabeth Steiner
- Ri'nBVerwG Dr. Stephanie Gamp

Revisionsenate

7. R-Senat

Immissionsschutzrecht, Wasserstraßenrecht, Eisenbahnwegerecht, LNG-Beschleunigungsgesetz

- Präsident Prof. Dr. Andreas Korbmacher
- RiBVerwG Dr. Carsten Günther
- RiBVerwG Dr. Carsten Tegethoff
- RiBVerwG Dr. Klaus Löffelbein
- Ri'nBVerwG Gabriela Bähr

8. R-Senat

Vermögensrecht, sonstiges DDR-Folgerecht, Wirtschaftsverwaltungsrecht, Finanzdienstleistungsaufsicht, Kommunalrecht, Recht der freien Berufe, Flurbereinigungsrecht

- VRi'nBVerwG Dr. Ulla Held-Daab
- Ri'nBVerwG Petra Hooch
- RiBVerwG Dr. Robert Seegmüller
- RiBVerwG Dr. Johannes Meister
- RiBVerwG Dr. Kolja Naumann

9. R-Senat

Straßen- und Wegerecht, Erschließungsbeitragsrecht, sonstiges Abgabenrecht

- VRi'nBVerwG Prof. Dr. Ulrike Bick
- RiBVerwG Martin Steinkühler
- RiBVerwG Dr. Peter Martini
- Ri'nBVerwG Rosanna Sieveking
- RiBVerwG Dr. Max Plog

10. R-Senat

Informationsfreiheitsrecht, Umweltrecht, Bergrecht

- Vizepräsidentin Dr. Susanne Rublack
- RiBVerwG Dr. Franz Schemmer
- RiBVerwG Dr. Carsten Günther
- RiBVerwG Dr. Klaus Löffelbein
- Ri'nBVerwG Gabriela Bähr

11. R-Senat

Recht des Ausbaus von Energieleitungen

- VRiBVerwG Prof. Dr. Christoph Külpmann
- RiBVerwG Dr. Gunther Dieterich
- RiBVerwG Prof. Dr. Andreas Decker
- RiBVerwG Dr. Andreas Hammer
- Ri'nBVerwG Dr. Sigrid Emmenegger
- Ri'nBVerwG Dr. Ariane Wiedmann

Wehrdienstsenate

1. WD-Senat

Wehrbeschwerdesachen

- VRiBVerwG Dr. Richard Häußler
- RiBVerwG Dr. Stefan Langer
- Ri'nBVerwG Dr. Martina Eppelt
- RiBVerwG Dr. Fabian Scheffczyk

2. WD-Senat

Wehrdisziplinarsachen

- VRiBVerwG Dr. Richard Häußler
- RiBVerwG Prof. Dr. Günter Burmeister
- Ri'nBVerwG Dr. Angela Henke

Andere Senate

Fachsenat

nach § 189 VwGO

Großer Senat

nach § 11 VwGO

Güterichter

im Sinne von § 173 Satz 1 VwGO i. V. m. § 278 Abs. 5 Satz 1 ZPO

Gerichtsverwaltung

Geschäftsstelle

Verwaltungsabteilung

Bibliothek

Rechtsdokumentation

Präsidialabteilung

Domizil in einem geschichtsträchtigen Gebäude

Das Bundesverwaltungsgericht ist heute in dem Gebäude des früheren Reichsgerichts untergebracht. Dieses historische Domizil blickt auf eine lange Geschichte zurück. Nach der Gründung des Deutschen Kaiserreiches im Jahre 1871 wurde in den Reichsjustizgesetzen ein oberstes Reichsgericht für den Bereich des Privat- und Strafrechts vorgesehen. Nach einer langen und bewegten Debatte entschied der Reichstag am 24. März 1877, das Reichsgericht nicht in Berlin, sondern in Leipzig anzusiedeln. Es erhielt eine Bibliothek, deren Grundausrüstung mit 20 000 Bänden aus dem ebenfalls in Leipzig ansässigen Reichsoberhandelsgericht stammte. Die Reichsgerichtsbibliothek entwickelte sich innerhalb kurzer Zeit zur größten und bedeutendsten Gerichtsbibliothek Deutschlands.



Das im Stil des späten Historismus gehaltene Gerichtsgebäude der Architekten Ludwig Hoffmann (1852-1932) und Peter Dybwad (1859-1921) knüpft in seiner baulichen Gestaltung an italienische Renaissance- und französische Barockbauten an. Der Justizpalast sollte die „Dritte Gewalt“ im Staate – die Justiz – repräsentieren und gleichrangig neben das gleichzeitig errichtete Reichstagsgebäude in Berlin treten, das der „Ersten Gewalt“ – dem Gesetzgeber – gewidmet war. Die Bauarbeiten für das rund 5,9 Mio. Reichsmark teure (und damit nach damaligen Maßstäben vergleichsweise kostengünstige) Bauwerk wurden von Ludwig Hoffmann geleitet und dauerten von der Grundsteinlegung am

31. Oktober 1888 bis zur feierlichen Einfügung des Schlusssteins am 26. Oktober 1895.

Das noch von Kaiser Wilhelm II. eröffnete Justizgebäude wurde in den folgenden 50 Jahren – in der Kaiserzeit, in der Weimarer Republik und in der Zeit des Nationalsozialismus – vom Reichsgericht genutzt. Dabei erwarb sich das Reichsgericht Verdienste um die Fortbildung des Privatrechts, insbesondere bei der Auslegung des am 1. Januar 1900 in Kraft getretenen Bürgerlichen Gesetzbuches. Im Bereich des Strafrechts hatte das Reichsgericht in einer Reihe aufsehenerregender Verfahren zu entscheiden, so etwa im Jahre 1933 im Reichstagsbrandprozess, der mit einem Todesurteil gegen den jungen niederländischen Kommunisten Marinus van der Lubbe und mit Freisprüchen von vier weiteren Angeklagten – darunter des bulgarischen Kommunisten Georgi Dimitroff – endete.

Nach 1945 wurde das im Zweiten Weltkrieg stark beschädigte Gebäude zunächst notdürftig instandgesetzt. Es wurde allerdings nicht mehr als Gericht genutzt; das Oberste Gericht der Deutschen Demokratischen Republik übernahm zwar Teile der Reichsgerichtsbibliothek, erhielt aber seinen Sitz in Berlin. Das ehemalige Reichsgerichtsgebäude diente fortan mehreren anderen öffentlichen Zwecken, insbesondere als Museum der bildenden Künste Leipzig und unter dem Namen „Georgi-Dimitroff-Museum“ der Dokumentation des Reichstagsbrandprozesses.



Mit dem Ende der DDR im Jahr 1989/1990 stellte sich die Frage einer adäquaten Nutzung des Justizgebäudes. Die Unabhängige Föderalismuskommission des Bundes und der Länder empfahl am 27. Mai 1992, das bis dahin in Berlin residierende Bundesverwaltungsgericht nach Leipzig zu verlegen. Zu diesem Zweck wurde das Gebäude von 1998 bis 2002 mit einem Aufwand von 65,5 Mio. € denkmalgerecht saniert und für die Erfordernisse der modernen Justiz umgebaut.

Das Gebäude gliedert sich in den öffentlich zugänglichen Mittelbau, über dem sich die weiterhin sichtbare Kuppel mit der Figur der Wahrheit erhebt, sowie einen Nord- und einen Südflügel, die je einen Innenhof umschließen und in denen

vorwiegend Dienstzimmer untergebracht sind. Der über das imposante Hauptportal erreichbare Mittelbau umfasst neben der Kuppelhalle zwei Hauptgeschosse mit dem historischen Plenarsaal (Großer Sitzungssaal) und sechs weiteren Sitzungssälen. Für die Besucherinnen und Besucher ist im Mittelbau ein kleines Reichsgerichtsmuseum eingerichtet. Im Südflügel des Gebäudes befand sich bis 1945 die Dienstwohnung des Reichsgerichtspräsidenten. Der ehemalige Speisesaal dieser Dienstwohnung wird heute als Konferenzraum genutzt, der barocke Festsaal dient als Versammlungsraum für besondere Anlässe. Der Nordflügel beherbergt die Bibliothek des Bundesverwaltungsgerichts mit einem zweigeschossigen Lesesaal.



Die Bibliothek des Bundesverwaltungsgerichts

Sie gehört zu den größeren juristischen Fachbibliotheken in Deutschland. Ihre Aufgabe ist es, die Arbeit des Gerichts durch die Bereitstellung von Fachliteratur und Vermittlung von Informationen zu unterstützen. Zu diesem Zweck bietet die Bibliothek den Angehörigen des Gerichts neben einem Printbestand von ca. 250 000 Bänden, auch ein breites Portfolio an juristischen Datenbanken, E-Books und E-Journals. In den letzten Jahren wurden diese digitalen Angebote konsequent ausgebaut. Komplementiert werden diese durch Informations- und Lieferservices wie den Zeitschriften- und Aufsatzdienst, die gemeinsam mit der Rechtsdokumentation betrieben werden.

Daneben bewahrt die Bibliothek ein kulturelles und rechtshistorisches Erbe aus den Beständen der Bibliotheken des Reichsgerichts, des Preussischen Obergerichts, des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen

Republik (DDR) sowie der Volkskammer der DDR. Das älteste gebundene Werk ist eine Ausgabe des *Decretum Gratiani* aus dem 12. Jahrhundert. Die älteste Handschrift ist das Fragment eines Bibelkommentars aus karolingischer Zeit (9. Jahrhundert). Beide Werke stammen aus der Reichsgerichtsbibliothek.





Rechtsprechung des Bundesverwaltungs- gerichts



Geschäftslage im Jahr 2024

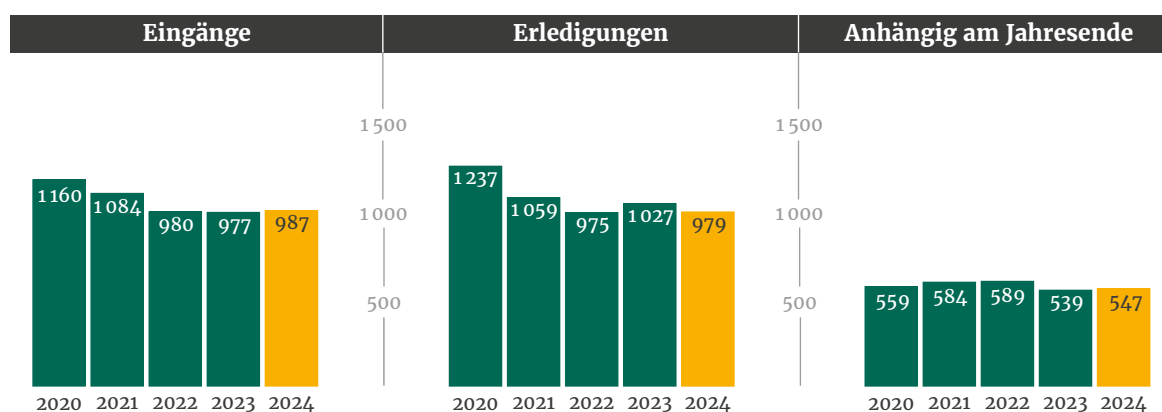
1. Allgemeiner Überblick

Die Zahl der Verfahrenseingänge beim Bundesverwaltungsgericht ist im Jahr 2024 gegenüber dem Vorjahr nahezu gleichgeblieben. Es sind im vergangenen Geschäftsjahr insgesamt 987 (2023: 977) Verfahren anhängig gemacht worden. Auch die Zahl der Erledigungen ist im Vergleich zum Vorjahr im Wesentlichen gleichgeblieben (979 gegenüber 1 027 im Vorjahr). Zu den erfassten Verfahren zählen neben Revisionen und Beschwerden gegen die Nichtzulassung der Revision auch erstinstanzliche Verfahren (etwa Klagen gegen die Planung und den Ausbau besonders wichtiger Verkehrswege oder

gegen Vereinsverbote), Wehrdienstverfahren, Geheimschutzsachen sowie Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes und Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe.

Die Zahl der am Jahresende noch anhängigen Verfahren entsprach damit annähernd der Vorjahreszahl (547 gegenüber 539 im Vorjahr).

Im Einzelnen lassen sich die Geschäftsbelastung und die Erledigungszahlen der letzten fünf Jahre aus der folgenden vergleichenden Übersicht ablesen:



Gesamtübersicht der Verfahrenseingänge, Erledigungen und anhängigen Verfahren von 2020 bis 2024

2. Verfahrensdauer in Revisions- und Beschwerdeverfahren

Die Dauer der **Revisionsverfahren** ist insgesamt, also unter Einschluss von unstreitigen Erledigungen, gesunken: sie betrug durchschnittlich 13 Monate und 9 Tage gegenüber 14 Monaten und 17 Tagen im Jahr 2023. Die Dauer der durch Urteil entschiedenen Revisionsverfahren ist im Vergleich zum Vorjahr mit 14 Monaten und 24 Tagen ebenfalls leicht gesunken.

Die Entwicklung der durchschnittlichen Gesamtdauer dieser Verfahren in den letzten fünf Jahren zeigt die nachfolgende Übersicht:

Jahr	Verfahrensdauer (Revisionsverfahren durch Urteil erledigt)	
2020	15 Monate	3 Tage
2021	13 Monate	11 Tage
2022	14 Monate	26 Tage
2023	15 Monate	6 Tage
2024	14 Monate	24 Tage

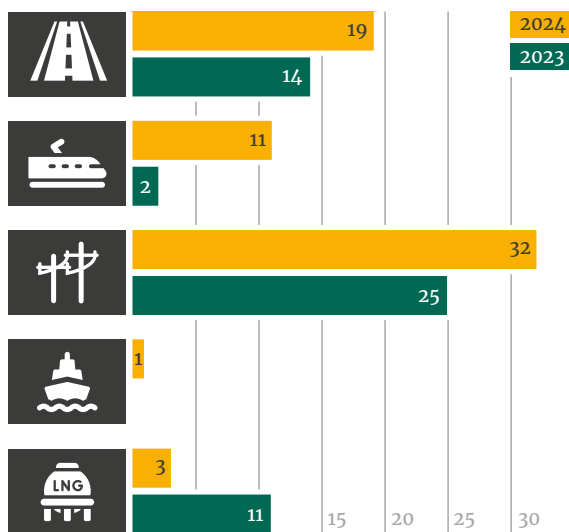
Die Dauer der **Beschwerdeverfahren** ist im Vergleich zum Vorjahr geringfügig gestiegen: Durchschnittlich waren sie in 5 Monaten und 2 Tagen (2023: 4 Monate und 14 Tage) erledigt. Von den Beschwerdeverfahren konnten 35,3 % innerhalb von 3 Monaten – gerechnet ab Eingang beim Bundesverwaltungsgericht – und 66,7 % innerhalb von 6 Monaten beendet werden.

3. Erstinstanzliche Verfahren

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäß § 50 Abs. 1 VwGO in den dort genannten Fällen im ersten und letzten Rechtszug. Im Jahr 2024 sind insgesamt 105 (Vorjahr: 92) Klagen und 44 (Vorjahr: 31) Anträge auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes eingegangen, für die das Gericht erstinstanzlich zuständig ist. Die Verfahren betreffen insbesondere Infrastrukturvorhaben, Vereinsverbote und das Wirtschaftsverwaltungsrecht.

Verfahren über Infrastrukturvorhaben

Im Jahr 2024 sind 66 Klagen zu Verfahren über Infrastrukturvorhaben eingegangen, für die das Bundesverwaltungsgericht in erster und letzter Instanz zuständig ist und die in der Regel einen besonderen Aufwand erfordern. Im Vergleich zum Vorjahr ist das ein Anstieg um 26,9 % (2023: 52). Bezogen auf derartige Infrastrukturvorhaben sind 30 Anträge auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gestellt worden; eine Zunahme im Vergleich zum Vorjahr um 66,7 % (2023: 18). Die Neueingänge verteilen sich wie folgt: Im Fernstraßenrecht sind 19 (Vorjahr: 14), im Schienenwegerecht 11 (Vorjahr: 2),



Vergleich der Neueingänge bei erstinstanzlichen Verfahren über Infrastrukturvorhaben, 2023/2024

im Energieleitungsausbaurecht 32 (Vorjahr: 25), in Streitigkeiten nach dem LNG-Beschleunigungsgesetz sind 3 (Vorjahr: 11) Klagen und im Recht des Baues von Wasserstraßen ist 1 Klage (Vorjahr: 0) eingegangen.

Die durchschnittliche Dauer der dem Bundesverwaltungsgericht erstinstanzlich zugewiesenen Klageverfahren über Infrastrukturprojekte betrug 8 Monate und 16 Tage und konnte damit erneut verkürzt werden. Die Entwicklung der durchschnittlichen Dauer dieser Verfahren in den letzten fünf Jahren ist in der folgenden Übersicht vergleichend dargestellt:

Jahr	Verfahrensdauer (Klageverfahren über Infrastrukturvorhaben, die dem Bundesverwaltungsgericht erstinstanzlich zugewiesen sind)	
2020	9 Monate	16 Tage
2021	12 Monate	18 Tage
2022	12 Monate	18 Tage
2023	10 Monate	17 Tage
2024	8 Monate	16 Tage

Vereinsverbotsverfahren

Im Jahr 2024 sind in den Vereinsverbotsverfahren, für die das Bundesverwaltungsgericht in erster und letzter Instanz zuständig ist und die in der Regel einen besonderen Aufwand erfordern, 6 und damit weniger Klagen als im Vorjahr (2023: 15) eingegangen. Die durchschnittliche Dauer der Verfahren betrug 8 Monate und 24 Tage.

Verfahren zum Wirtschaftsverwaltungsrecht

In den Verfahren zum Wirtschaftsverwaltungsrecht/Energiesicherungsgesetz, für die das Bundesverwaltungsgericht in erster und letzter Instanz zuständig ist, sind im Jahr 2024 2 Klagen eingegangen.

Rechtsprechungsrückschau 2024

In der folgenden Zusammenstellung finden Sie eine Auswahl wichtiger Entscheidungen des Jahres 2024. Aus der Rechtsprechung der Revisionsenate wurden jeweils bis zu vier Entscheidungen

ausgewählt. Die Zusammenstellung folgt der Zählung der Revisionsenate. Zunächst finden Sie eine Kurzübersicht der Entscheidungen, geordnet nach Senaten, sowie ein Stichwortverzeichnis.

Übersicht der Entscheidungen nach Senaten

1. Revisionsenat

Keine Einschränkung der Haftung eines Luftfahrtunternehmens nach § 66 Abs. 3 Satz 1 AufenthG durch einen Standard der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)	20
<i>BVerwG 1 C 12.22 – Urteil vom 22. Februar 2024</i>	
COVID-19-bedingte Einreiseverweigerung im Mai 2020 rechtmäßig	20
<i>BVerwG 1 C 2.23 – Urteil vom 13. Juni 2024</i>	
Keine unmenschliche oder erniedrigende Aufnahmesituation für (nicht-vulnerable) anerkannte Flüchtlinge in Italien	21
<i>BVerwG 1 C 23.23 und BVerwG 1 C 24.23 – Urteile vom 21. November 2024</i>	
Keine unmenschliche oder erniedrigende Aufnahmesituation in Italien für alleinerziehende Mutter mit Grundschulkind und Kind unter drei Jahren	22
<i>BVerwG 1 C 3.24 – Urteil vom 19. Dezember 2024</i>	

2. Revisionsenat

Keine Anrechnung von Mehrleistungen der Unfallkasse nach Hilfeleistungen bei Unglücksfällen auf die beamtenrechtliche Hinterbliebenenversorgung	23
<i>BVerwG 2 C 6.23 u. a. – Urteile vom 11. April 2024</i>	
Keine Suchpflicht des Dienstherrn, wenn der Beamte eine (amts-)ärztliche Untersuchung verweigert	23
<i>BVerwG 2 C 17.23 – Urteil vom 27. Juni 2024</i>	
Keine Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst von Bewerbern, die sich aktiv gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung betätigen	24
<i>BVerwG 2 C 15.23 – Urteil vom 10. Oktober 2024</i>	

3. Revisionsenat

Zu den Voraussetzungen eines Anspruchs von Anwohnern gegen die Straßenverkehrsbehörde auf Einschreiten gegen verbotswidrig auf den Gehwegen geparkte Fahrzeuge	25
<i>BVerwG 3 C 5.23 – Urteil vom 6. Juni 2024</i>	
Verbot der Öffnung von Einzelhandelsgeschäften mit mehr als 800 m ² Verkaufsfläche durch die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 17. April 2020 war rechtmäßig	26
<i>BVerwG 3 CN 3.22 – Urteil vom 25. Juli 2024</i>	
Fahrerlaubnis auf Probe – medizinisch-psychologisches Gutachten nach erneutem Verkehrsverstoß in neuer Probezeit	27
<i>BVerwG 3 C 3.23 – Urteil vom 10. Oktober 2024</i>	

4. Revisionssenat

Abwehrrechte einer Nachbargemeinde gegen die Genehmigung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebs im beplanten Innenbereich	28
<i>BVerwG 4 C 1.23 – Urteil vom 24. April 2024</i>	
Zur Frage der Offenkundigkeit der Funktionslosigkeit einer Festsetzung in einem übergeleiteten Berliner (Alt-)Bebauungsplan	29
<i>BVerwG 4 C 2.23 – Urteil vom 24. April 2024</i>	
Bebauungspläne als Zulassungsentscheidungen im Sinne des Umweltrechtsbehelfsgesetzes	29
<i>BVerwG 4 CN 2.23 und BVerwG 4 CN 3.23 – Urteile vom 24. April 2024</i>	

5. Revisionssenat

Einkommensmindernde Berücksichtigung von Kfz-Kosten bei der Erhebung eines jugendhilferechtlichen Kostenbeitrags	30
<i>BVerwG 5 C 13.22 – Urteil vom 18. Januar 2024</i>	
Kein höherer staatlicher Zuschuss zur Finanzierung einer kirchlichen Kindertageseinrichtung in Nordrhein-Westfalen	31
<i>BVerwG 5 C 7.22 – Urteil vom 22. Februar 2024</i>	
Beihilferechtliche Kostendämpfungspauschale in Baden-Württemberg ist unwirksam	31
<i>BVerwG 5 C 5.22 – Urteil vom 21. März 2024</i>	

6. Revisionssenat

Polizeimaßnahmen bei Protestaktionen gegen den Bundesparteitag der AfD 2016 teilweise rechtswidrig	32
<i>BVerwG 6 C 1.22 – Urteil vom 27. März 2024</i>	
Kein Rechtsschutz gegen erledigtes Aufenthaltsverbot für Revierderby	33
<i>BVerwG 6 C 2.22 – Urteil vom 24. April 2024</i>	
Vorläufiger Rechtsschutz gegen COMPACT-Verbot teilweise erfolgreich	34
<i>BVerwG 6 VR 1.24 – Beschluss vom 14. August 2024</i>	

7. Revisionssenat

Klage gegen Teilgenehmigung für SuedLink-Konverteranlage erfolglos	35
<i>BVerwG 7 A 4.23 – Urteil vom 25. Januar 2024</i>	
Klagen gegen den ersten Seeabschnitt der Gasversorgungsleitung von Rügen nach Lubmin erfolglos	35
<i>BVerwG 7 A 9.23 und BVerwG 7 A 11.23 – Urteile vom 25. April 2024</i>	
Ersatzmaßnahmen für Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen	36
<i>BVerwG 7 C 3.23 – Urteil vom 12. September 2024</i>	

8. Revisionssenat

Verpflichtung zur Bildung eines Arbeitsschutzausschusses in einem Betrieb mit mehr als 20 Beschäftigten	37
<i>BVerwG 8 C 4.23 – Urteil vom 1. Februar 2024</i>	

Keine verwaltungsrechtliche Rehabilitierung für Betroffene des DDR-„Zwangsdopings“	37
<i>BVerwG 8 C 6.23 – Urteil vom 27. März 2024</i>	
Keine Verpflichtung einer Kommune zur Fortführung eines Großmarkts	38
<i>BVerwG 8 CN 1.23 – Urteil vom 24. April 2024</i>	
9. Revisionsssenat	
Abwasserzweckverbände können sich bei eigener Einleitung nicht auf die Vorschriften zur Kleineinleitung berufen	39
<i>BVerwG 9 C 3.23 und BVerwG 9 C 4.23 – Urteile vom 13. November 2024</i>	
10. Revisionsssenat	
Sicherheitsleistungen nach dem Verpackungsgesetz	39
<i>BVerwG 10 C 7.23 – Urteil vom 23. Mai 2024</i>	
Kein presserechtlicher Anspruch auf Auskunft über die Einschätzung des BND zur Ukraine	40
<i>BVerwG 10 VR 1.24 – Beschluss vom 12. September 2024</i>	
Kein presserechtlicher Anspruch auf Auskunft zur Nutzung von „Pegasus“ durch den BND	41
<i>BVerwG 10 A 5.23 – Urteil vom 7. November 2024</i>	
11. Revisionsssenat	
Duldung von Vorarbeiten für eine Höchstspannungsleitung	41
<i>BVerwG 11 A 7.23 – Urteil vom 14. Februar 2024</i>	
Höchstspannungsfreileitung in Kreuztal: Klage gegen Umspannanlage Junkernhees erfolgreich, gegen Trassenführung im Heestal erfolglos	42
<i>BVerwG 11 A 1.23 und BVerwG 11 A 3.23 – Urteile vom 20. Juni 2024</i>	
Klagen gegen die Planfeststellung der Ultranet-Leitung erfolglos	42
<i>BVerwG 11 A 13.23 und BVerwG 11 A 14.23 – Urteile vom 12. Juni 2024</i>	
1. WD-Senat	
Ende der Duldungspflicht für COVID-19-Impfungen in der Bundeswehr	43
<i>BVerwG 1 WB 50.22 – Beschluss vom 5. September 2024</i>	
Sicherheitsbedenken bei Kontakten zum Rotlichtmilieu	44
<i>BVerwG 1 WB 12.23 – Beschluss vom 26. September 2024</i>	
Potenzialfeststellung bedarf gesetzlicher Grundlage	44
<i>BVerwG 1 WB 36.23 – Beschluss vom 29. Oktober 2024</i>	
2. WD-Senat	
Missbrauch einer Minderjährigen in einer militärischen Liegenschaft	45
<i>BVerwG 2 WD 15.23 – Urteil vom 25. Juni 2024</i>	
Leugnung des Holocaust	45
<i>BVerwG 2 WD 13.23 – Urteil vom 23. Mai 2024</i>	
Aktivist der Identitären Bewegung	46
<i>BVerwG 2 WD 9.23 – Urteil vom 19. April 2024</i>	

Stichwortverzeichnis

zu der Rechtsprechungsrückschau 2024

Abschiebung nach Italien	21, 22	Jugendhilferechtlicher Kostenbeitrag	30
Abwägungsfehler	29	Kindertageseinrichtung	31
Abwasserabgabe	39	Kindpauschalen	31
Abwasserzweckverband	39	Kommunale Einrichtung	38
Abwehrrecht	28	Kommunale Selbstverwaltungsgarantie	38
Alternativenprüfung	42	Kostendämpfungspauschale	31
Amtsärztliche Untersuchung	23	Kraftfahrzeug	30
Anspruch auf Einschreiten	25	Landschaftsbild	36
Arbeitsschutzausschuss	37	Laufbahnwechsel	44
Aufenthaltsverbot	33	LNG	35
Aufnahmesituation	21, 22	Medizinisch-Psychologisches Gutachten	27
Auswahlverfahren	44	Nachbargemeinde	28
Bebauungsplan	29	Öffentliche Interessen	40
Beförderungsunternehmen	20	Politische Verfolgung	37
Beihilfe	31	Polizeifestigkeit	32
Betrieb	37	Presserechtlicher Auskunftsanspruch	40, 41
Bindung an Entscheidungen des Strafgerichts	45	Presseunternehmen	34
Cannabis	27	Rechtsreferendariat	24
Compact	34	Rückbeförderungskosten	20
COVID-19	20, 26, 43	Sicherheitsleistung	39
Doping	37	Sicherheitsüberprüfung	44
Drittenschutz	25	Sperrwirkung	32
Duldungspflicht	41	Suchpflicht	23
Einreiseverweigerung	20	Tatsachenrevision	21, 22
Einzelhandel	26	Trassenführung	42
Ermessensausübung	39	Umweltrechtsbehelf	29
Ersatzmaßnahmen	36	Umweltverträglichkeitsprüfung	35
Fahrerlaubnis	27	Vereinsrecht	34
Fortsetzungsfeststellungsinteresse	20, 33	Verfassungstreuepflicht	24, 45, 46
Freiheitlich-demokratische Grundordnung	24	Verkaufsfläche	26
Funktionsfähigkeit des BND	41	Verpackungsgesetz	39
Funktionslosigkeit	29	Versammlungsfreiheit	32
Gehwegparken	25	Verwaltungsrechtliche Rehabilitierung	37
Großflächiger Einzelhandel	28	Verweigerung	23
Hinterbliebenenversorgung	23	Vulnerable Personen	22
Höchstspannungsleitung	41, 42	Wehrdisziplinarrecht	45, 46
Holocaustleugnung	45	Willkürakt im Einzelfall	37
Identitäre Bewegung	46	Windenergieanlagen	36
Immissionsschutz	35	Witwenrente	23
Impfung	43	Zuverlässigkeit	44

Rückschau 2024

1. Revisionsssenat

Keine Einschränkung der Haftung eines Luftfahrtunternehmens nach § 66 Abs. 3 Satz 1 AufenthG durch einen Standard der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)

Die Haftung eines Beförderungsunternehmers für die durch den Aufenthalt und die Rückbeförderung eines Ausländers entstehenden Kosten nach § 66 Abs. 3 Satz 1 AufenthG ist nicht durch einen sogenannten „Standard“ der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) eingeschränkt, der nicht in deutsches Recht umgesetzt ist.

Die Klägerin, ein in Marokko ansässiges Luftfahrtunternehmen, beförderte am 26. Dezember 2014 einen im Besitz eines verfälschten Reisepasses befindlichen ivorischen Staatsangehörigen nach Frankfurt am Main. Den Asylantrag des Ausländers lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im sogenannten Flughafenverfahren als offensichtlich unbegründet ab. Daraufhin verweigerte die Bundespolizei ihm die Einreise in das Bundesgebiet. Die Klägerin verbrachte den Ausländer, der auf Rechtsschutz verzichtet hatte, am 9. Januar 2015 außer Landes.

Mit dem angefochtenen Bescheid forderte die beklagte Bundesrepublik von der Klägerin die Erstattung der aus Anlass der Zurückweisung des Ausländers entstandenen Kosten von 814,89 €. Widerspruch und Klage sind erfolglos geblieben. Der Verwaltungsgerichtshof hat auch die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Das Bundesverwaltungsgericht hat diese Entscheidung bestätigt.

Wird ein Ausländer zurückgewiesen, so hat ihn der Beförderungsunternehmer, der ihn an die Grenze befördert hat, unverzüglich außer Landes zu bringen (§ 64 Abs. 1 AufenthG). Der Beförderungsunternehmer haftet nach § 66 Abs. 3 Satz 1 AufenthG neben dem Ausländer für die Kosten der Rückbeförderung des Ausländers und für die Kosten, die von der Ankunft des Ausländers an der

Grenzübergangsstelle bis zum Vollzug der Entscheidung über die Einreise entstehen. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift sind im vorliegenden Fall erfüllt. Der Standard in Nr. 5.9.1 des Anhangs 9 zum Übereinkommen über die internationale Zivilluftfahrt (Chicagoer Abkommen) vom 7. Dezember 1944 begrenzt die Haftung des Beförderungsunternehmers nicht. Anders als das Chicagoer Abkommen selbst ist der Standard, der unter bestimmten Voraussetzungen eine Kostentragung des Staates für die Unterbringung des Ausländers vorsieht, nicht in deutsches Recht umgesetzt worden und damit kein Bestandteil der innerstaatlichen Rechtsordnung. Der Standard ist auch nicht im Wege der völkerrechtsfreundlichen Auslegung zu berücksichtigen; dem steht der eindeutige Regelungsgehalt des § 66 Abs. 3 Satz 1 AufenthG entgegen. Das Unionsrecht begründet ebenfalls keine Haftungsbeschränkung.

BVerwG 1 C 12.22 – Urteil vom 22. Februar 2024

COVID-19-bedingte Einreiseverweigerung im Mai 2020 rechtmäßig

Der Kläger, ein französischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in Frankreich, begehrte die Feststellung der Rechtswidrigkeit einer ihm gegenüber verfügten Einreiseverweigerung sowie der vorübergehenden Schließung eines Grenzübergangs an der deutsch-französischen Grenze bei Saarbrücken als Reaktion auf die Ausbreitung des Virus COVID-19 im Bundesgebiet im Frühjahr 2020. Die darauf gerichtete Klage ist in den Vorinstanzen erfolglos geblieben.

Das Bundesverwaltungsgericht hat auch die Revision des Klägers zurückgewiesen. Die von der Bundespolizei verfügte Einreiseverweigerung ist ein qualifizierter Eingriff in das jedem Unionsbürger zustehende Freizügigkeitsrecht, der sich typischerweise kurzfristig erledigt. Dagegen kann sich der Kläger mangels anderweitiger effektiver Rechtsschutzmöglichkeit mit der Fortsetzungsfeststellungsklage zur Wehr setzen. Die Einreiseverweigerung ist aber in der Sache rechtmäßig gewesen, weil es sich bei COVID-19 nach der maßgeblichen damaligen wissenschaftlichen Risikoeinschätzung der Weltgesundheitsorganisation

um eine Krankheit mit epidemischem Potenzial gehandelt hat (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Freizügigkeitsgesetz/EU, Art. 29 Abs. 1 RL 2004/28/EG). Angesichts der sich daraus ergebenden tatsächlichen Gefahr für die öffentliche Gesundheit ist die Einreiseverweigerung bezogen auf den Einreisezweck – Einkauf – im Mai 2020 verhältnismäßig gewesen. Darauf, ob von dem Kläger selbst eine Gesundheitsgefahr ausgegangen ist, kommt es im Hinblick auf das Ziel, das Infektionsgeschehen auch vorsorglich einzudämmen, bezogen auf den Zeitpunkt der Versagung der Einreise nicht an. Der Kläger ist durch diese Maßnahme auch nicht aufgrund seiner Staatsangehörigkeit diskriminiert worden. Soweit die Klage die vorübergehende Schließung eines einzelnen Grenzübergangs betrifft, ist sie hingegen mangels Fortsetzungsinteresses unzulässig, weil es sich nur um einen geringfügigen Grundrechtseingriff gehandelt hat.

BVerwG 1 C 2.23 – Urteil vom 13. Juni 2024

Keine unmenschliche oder erniedrigende Aufnahmesituation für (nicht-vulnerable) anerkannte Flüchtlinge in Italien

Die Klägerinnen, eine somalische und eine syrische Staatsangehörige, wurden in Italien als Flüchtlinge anerkannt. Sie verließen Italien und reisten in das Bundesgebiet ein. Ihre Asylanträge wurden vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als unzulässig abgelehnt und ihnen wurde die Abschiebung nach Italien angedroht. Die hiergegen erhobenen Klagen blieben in den Vorinstanzen erfolglos.

Die vom Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz als sogenannte Tatsachenrevisionen nach § 78 Abs. 8 AsylG wegen einer Abweichung von der Beurteilung der allgemeinen abschiebungsrelevanten Lage in Italien durch das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zugelassenen Revisionen der Klägerinnen hatten keinen Erfolg. Alleinstehenden, erwerbsfähigen und nichtvulnerablen international Schutzberechtigten wie den Klägerinnen drohen aktuell bei einer Rückkehr nach Italien keine erniedrigenden oder unmenschlichen Lebensbedingungen,

die eine Verletzung ihrer Rechte aus Art. 4 der EU-Grundrechtecharta zur Folge haben. Asylanträge dieses Personenkreises in Deutschland können daher nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG im Einklang mit dem Unionsrecht als unzulässig abgelehnt werden. Die allgemeine Lagebeurteilung durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz erweist sich auf der für das Bundesverwaltungsgericht maßgeblichen Grundlage der aktuellen Erkenntnislage als zutreffend. Danach ist nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass nach Italien zurückkehrende Schutzberechtigte der genannten Gruppe dort in eine extreme materielle Notlage geraten werden, die es ihnen nicht erlaubt, ihre elementarsten Grundbedürfnisse hinsichtlich Unterkunft, Ernährung und Hygiene zu befriedigen. Sie können voraussichtlich zumindest in temporären Unterkünften oder Notschlafstellen mit grundlegenden sanitären Einrichtungen, die von kommunalen Stellen sowie kirchlichen und anderen nichtstaatlichen Hilfsorganisationen angeboten werden, unterkommen und ihre weiteren Grundbedürfnisse einschließlich des Verpflegungsbedarfs durch eigenes Erwerbseinkommen decken, zu dem gegebenenfalls Unterstützungsleistungen der genannten Stellen hinzutreten. Diese Einschätzung trifft auch auf weibliche Schutzberechtigte zu. Eine medizinische Grundversorgung ist ebenfalls gewährleistet.

Mit den Entscheidungen bot sich dem Bundesverwaltungsgericht erstmals die Gelegenheit, voneinander abweichende tatsächliche Bewertungen der Oberverwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichtshöfe hinsichtlich der abschiebungsrelevanten Lage in einem Zielstaat nach dem seit 1. Januar 2023 bestehenden Verfahren der Tatsachenrevision zu vereinheitlichen.

BVerwG 1 C 23.23 und BVerwG 1 C 24.23 – Urteile vom 21. November 2024

Keine unmenschliche oder erniedrigende Aufnahmesituation in Italien für alleinerziehende Mutter mit Grundschulkind und Kind unter drei Jahren

Alleinerziehenden als international schutzbe rechtigt anerkannten Elternteilen mit einem Grundschulkind und einem Kind unter drei Jahren drohen aktuell bei einer Rückkehr nach Italien keine erniedrigenden oder unmenschlichen Lebensbedingungen, die eine Verletzung ihrer Rechte aus Art. 4 der EU-Grundrechtecharta zur Folge haben. Asylanträge dieses Personenkreises in Deutschland können daher nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG im Einklang mit dem Unionsrecht als unzulässig abgelehnt werden.

Die Klägerinnen, beide nigerianische Staatsangehörige, wurden in Italien als international schutzberechtigt anerkannt. Sie verließen Italien und reisten in das Bundesgebiet ein. Ihre Asylanträge wurden vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als unzulässig abgelehnt und ihnen wurde die Abschiebung nach Italien angedroht. Die hiergegen erhobenen Klagen blieben in den Vorinstanzen im Wesentlichen erfolglos. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat zur Begründung des Berufungsurteils ausgeführt, der (erneut schwangeren) Klägerin zu 1 als alleinerziehender Mutter und der in Rom geborenen siebenjährigen Tochter (Klägerin zu 2) drohten auch als vulnerable international Schutzberechtigte unter Zugrundelegung der von der Rechtsprechung geforderten besonders hohen Schwelle der Erheblichkeit bei einer Rückkehr nach Italien nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 der EU-Grundrechtecharta.

Die vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof als sogenannte Tatsachenrevision nach § 78 Abs. 8 AsylG wegen einer Abweichung von der Beurteilung der allgemeinen abschiebungsrelevanten Lage in Italien von alleinerziehenden Elternteilen mit minderjährigen Kindern durch mehrere andere Oberverwaltungsgerichte zugelassene Revision der Klägerinnen hatte keinen Erfolg.

Die allgemeine Lagebeurteilung für ein alleinerziehendes Elternteil mit einem Grundschulkind und einem Kind unter drei Jahren durch den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof erweist sich auf der für das Bundesverwaltungsgericht maßgeblichen Grundlage der aktuellen Erkenntnislage als zutreffend. Danach ist nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass nach Italien zurückkehrende Schutzberechtigte der genannten Gruppe dort in eine extreme materielle Notlage geraten werden, die es ihnen nicht erlaubt, ihre spezifischen elementarsten Grundbedürfnisse hinsichtlich Unterkunft, Ernährung und Hygiene zu befriedigen. Ebenso wie bei der Prüfung nationalen Abschiebungsschutzes nach § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. mit Art. 3 EMRK ist für die Prognose darauf abzustellen, ob die Rückkehrer in der Lage sind, ihre elementarsten Bedürfnisse über einen absehbaren Zeitraum zu befriedigen. Können die zurückkehrenden international Schutzberechtigten in dem anderen Mitgliedstaat Hilfeleistungen in Anspruch nehmen, die eine unmenschliche oder erniedrigende Situation innerhalb eines absehbaren Zeitraums ausschließen, kann ein Asylantrag nur dann noch zulässig sein, wenn bereits zum maßgeblichen Beurteilungszeitpunkt der behördlichen oder gerichtlichen Tatsachenentscheidung davon auszugehen ist, dass den Rückkehrern nach dem Ende der Unterstützungsleistungen in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Verelendung droht.

Zurückkehrende Schutzberechtigte der genannten Gruppe können voraussichtlich zunächst für ein Jahr in einer Einrichtung des Zweitaufnahmesystems SAI familien- und kindgerecht untergebracht werden, in der die Befriedigung ihrer Grundbedürfnisse sichergestellt und eine medizinische Grundversorgung gewährleistet ist. Mit Blick auf die in dieser Einrichtung angebotenen Unterstützungsleistungen unter anderem bei der Suche nach einer Unterkunft, einer Arbeitsstelle sowie der Kinderbetreuung ist auch im Anschluss an diese Unterbringung nicht davon auszugehen, dass ihnen in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Verelendung droht.

Beim Bundesverwaltungsgericht sind noch weitere Tatsachenrevisionen nach § 78 Abs. 8 Satz 1 AsylG zu Italien anhängig, die das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht zugelassen hat, da in diesen Verfahren unter anderem die Situation für vulnerable anerkannt Schutzberechtigte in Italien entscheidungserheblich sei und das Oberverwaltungsgericht in der Beurteilung der insoweit maßgeblichen aktuellen allgemeinen abschiebungsrelevanten Lage in Italien von dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz abweiche.

BVerwG 1 C 3.24 – Urteil vom 19. Dezember 2024

2. Revisionsenat

Keine Anrechnung von Mehrleistungen der Unfallkasse nach Hilfeleistungen bei Unglücksfällen auf die beamtenrechtliche Hinterbliebenenversorgung

Die Gewährung von Mehrleistungen nach dem Siebten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB VII) zu einer Witwen- und Halbwaisenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung schmälert nicht den beamtenrechtlichen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung.

Bei den Klägern handelt es sich um die Ehefrau und die Kinder eines verbeamteten Universitätsprofessors, der bei einem Unfall im Jahr 2013 auf dem Canale Grande in Venedig zwar seine Ehefrau und die drei minderjährigen Kinder rettete, dabei aber selbst ums Leben kam. Der beklagte Freistaat gewährt den Klägern seitdem Hinterbliebenenversorgung. Seit April 2018 zahlt die Unfallkasse den Klägern eine Witwen- und Halbwaisenrente sowie eine Mehrleistung nach den Bestimmungen des SGB VII. Daraufhin änderte der Beklagte die Hinterbliebenenversorgung und rechnete – nur – die Witwen- und Halbwaisenrente auf die den Klägern zustehenden Versorgungsbezüge an. Die entsprechenden Bescheide nahm der Beklagte später zurück und erstreckte die Anrechnung auch auf die den Klägern von der Unfallkasse gewährten Mehrleistungen. Die hiergegen nach erfolglos durchgeführten

Vorverfahren erhobenen Klagen sind in beiden Instanzen ohne Erfolg geblieben.

Auf die Revisionen der Kläger hat das Bundesverwaltungsgericht die Entscheidungen der Vorinstanzen und die angegriffenen Bescheide aufgehoben: Der Dienstherr ist verpflichtet, den Beamten und seine Familie lebenslang angemessen zu alimentieren. Anrechnungsregelungen des Beamtenversorgungsrechts verfolgen den Zweck, eine Doppelversorgung des Beamten aus öffentlichen Kassen zu vermeiden. Zu einer Doppelversorgung kommt es, wenn neben dem Anspruch auf Versorgungsbezüge zusätzlich Ansprüche auf Leistungen nach dem Sozialversicherungsrecht mit Lohnersatz- oder Unterhaltersatzfunktion bestehen. Den hier streitigen Mehrleistungen kommt im Gegensatz zu der nach dem SGB VII gewährten Witwen- und Halbwaisenrente nicht primär eine Lohnersatz- oder Unterhaltersatzfunktion zu. Sie werden vielmehr in erster Linie zur Honorierung einer Aufopferung des Einzelnen im Interesse des Gemeinwohls gewährt. Deshalb sind sie nicht auf die Versorgungsbezüge anzurechnen.

BVerwG 2 C 6.23 u. a. – Urteile vom 11. April 2024

Keine Suchpflicht des Dienstherrn, wenn der Beamte eine (amts-)ärztliche Untersuchung verweigert

Wird aus der Verweigerung einer – rechtmäßig angeordneten – ärztlichen Begutachtung auf die Dienstunfähigkeit eines Beamten geschlossen, entfällt die Pflicht zur Suche nach einer anderweitigen Verwendung.

Die Klägerin war Lehrerin im Dienst des beklagten Landes. Aufgrund verschiedener dienstlicher Konflikte, die aus Sicht des Dienstherrn Anlass zu Zweifeln an ihrer Dienstfähigkeit gaben, ordnete dieser wiederholt die amtsärztliche Untersuchung der Klägerin an. Die Klägerin kam den Untersuchungsanordnungen nicht nach. Der Beklagte versetzte die Klägerin daraufhin wegen Dienstunfähigkeit vorzeitig in den Ruhestand, ohne eine anderweitige Verwendbarkeit der Klägerin zu prüfen. Die nach erfolglos

durchgeführtem Vorverfahren erhobene Klage ist in beiden Instanzen ohne Erfolg geblieben.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revision der Klägerin zurückgewiesen: Auch dann, wenn die Folgen der Verweigerung einer ärztlichen Untersuchung nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt sind, kann nach dem Rechtsgedanken der §§ 427, 444 und 446 ZPO von der Verweigerung, sich ärztlich untersuchen zu lassen, auf die Dienstunfähigkeit des Beamten geschlossen werden. Die Annahme der Beweisvereitelung setzt aber voraus, dass die Untersuchungsanordnung rechtmäßig ist. Hierfür ist unter anderem erforderlich, dass die tatsächlichen Anhaltspunkte, die Zweifel an der Dienstfähigkeit des Beamten begründen, in der Anordnung aufgeführt sind. Der Beamte muss in die Lage versetzt werden zu entscheiden, ob er das Risiko, sich der ärztlichen Untersuchung nicht zu unterziehen, in Kauf nehmen oder ggf. ein gerichtliches Eilverfahren anstrengen möchte. Art (Fachrichtung) und Umfang der Untersuchung sind in der Anordnung vom Dienstherrn zu bestimmen. Die Festlegung des Umfangs (etwa orientierende Untersuchung/fachärztliche Zusatzbegutachtungen) dient der Beschränkung der Untersuchung auf das für die Feststellung der Dienstunfähigkeit erforderliche Maß. Einer Festlegung des Untersuchungsablaufs oder einzelner Untersuchungsmethoden bedarf es dabei nicht. Ist die Untersuchung rechtmäßig angeordnet worden und hat der Beamte ihr nicht Folge geleistet, darf der Dienstherr von dessen Dienstunfähigkeit ausgehen. In diesem Fall entfällt auch die Pflicht zur Suche nach einer anderweitigen Verwendbarkeit, weil mangels jeglicher ärztlicher Erkenntnisse von einem fehlenden Restleistungsvermögen des Beamten auszugehen ist.

BVerwG 2 C 17.23 – Urteil vom 27. Juni 2024

Keine Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst von Bewerbern, die sich aktiv gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung betätigen

Mindestanforderungen im Hinblick auf die Verfassungstreuepflicht muss auch der Bewerber für einen nicht im Beamtenverhältnis ausgestalteten juristischen Vorbereitungsdienst erfüllen.

Der Kläger bewarb sich nach Abschluss seines rechtswissenschaftlichen Studiums beim Oberlandesgericht Bamberg um die Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst zum 1. April 2020, der in Bayern im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis durchgeführt wird. Der Präsident des Oberlandesgerichts lehnte den Antrag insbesondere deswegen ab, weil der Kläger in hervorgehobenen Funktionen für die Partei „Der III. Weg“ tätig gewesen und seine verfassungsfeindliche Gesinnung auch in von ihm gehaltenen Reden deutlich geworden sei. Dadurch habe er sich als derzeit ungeeignet für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst erwiesen. Der Antrag des Klägers auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes sowie eine nachfolgend erhobene Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht blieben ohne Erfolg. Nach der Zulassung des Klägers zum Vorbereitungsdienst in einem anderen Bundesland verfolgte er sein Begehren im Wege der Fortsetzungsfeststellungsklage weiter. Damit ist er in den Vorinstanzen erfolglos geblieben. Inzwischen ist der Kläger als Anwalt tätig.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revision des Klägers zurückgewiesen. Für Referendare, die den juristischen Vorbereitungsdienst nicht im Beamtenverhältnis ableisten, gelten die strengen beamtenrechtlichen Anforderungen an die Verfassungstreuepflicht nicht. Ungeachtet des Umstands, dass sie eine dauerhafte Beschäftigung für den Staat nicht anstreben und der Vorbereitungsdienst einen notwendigen Abschnitt zur Erlangung der Qualifikation als „Volljurist“ darstellt, nehmen aber auch diese Referendare an der staatlichen Funktion der Rechtspflege teil. Sie haben daher Mindestanforderungen an die Verfassungstreuepflicht zu erfüllen und dürfen sich insbesondere nicht aktiv gegen die Grundwerte der Verfassung betätigen. Die Beteiligten eines Rechtsstreits haben ein Anrecht darauf, dass niemand an der Bearbeitung ihrer Angelegenheiten mitwirkt, bei dem begründete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass er verfassungsfeindliche Ziele verfolgt oder aktiv unterstützt. Die Anforderungen für die Aufnahme eines an der staatlichen Rechtspflege teilhabenden Rechtsreferendars können damit andere sein als diejenigen für die Zulassung eines Rechtsanwalts.

Begründete Zweifel an der erforderlichen Mindesttreuepflicht des Klägers ergeben sich bereits aus der aktiven Mitgliedschaft in der Partei „Der III. Weg“. Dies ergibt sich aus den politischen Zielen dieser Partei, die von den zuständigen Verfassungsschutzbehörden als extremistisch bewertet wird, und der am „Führerprinzip“ ausgerichteten internen Parteistruktur. Das Parteiprogramm beruht insbesondere auf der Vorstellung der Ungleichwertigkeit von Menschen und der daran anknüpfenden rechtlichen Ungleichbehandlung, die gegen Grundwerte der Verfassung verstößt. Der Umstand, dass die Partei nicht vom Bundesverfassungsgericht verboten worden ist, steht dieser Einschätzung nicht entgegen. Das Parteienprivileg aus Art. 21 Abs. 2 und 4 GG sperrt nur die Rechtsfolgen, die sich aus einem (erfolgreichen) Parteiverbotsverfahren ergeben würden. Mittelbare Beeinträchtigungen umfasst der Gewährleistungsgehalt der verfassungsrechtlichen Bestimmungen dagegen nicht. Aus dem Parteienprivileg folgt nicht, dass jedes Parteimitglied bis zum Parteiverbot als verfassungstreu behandelt werden müsste.

BVerwG 2 C 15.23 – Urteil vom 10. Oktober 2024

3. Revisionsenat

Zu den Voraussetzungen eines Anspruchs von Anwohnern gegen die Straßenverkehrsbehörde auf Einschreiten gegen verbotswidrig auf den Gehwegen geparkte Fahrzeuge

Anwohner können bei einer erheblichen Beeinträchtigung der bestimmungsgemäßen Gehwegbenutzung einen räumlich begrenzten Anspruch gegen die Straßenverkehrsbehörde auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung über das Einschreiten gegen das verbotswidrige Gehwegparken haben.

Die Kläger begehren von der Beklagten ein straßenverkehrsbehördliches Einschreiten gegen Fahrzeuge, die aufgesetzt auf den Gehwegen in drei Bremer Straßen geparkt werden. Die Kläger sind Eigentümer von Häusern in den betreffenden Straßen. Die drei Straßen sind Einbahnstraßen.

Die Fahrbahnen sind zwischen 5,00 und 5,50 m breit; auf beiden Seiten verlaufen Gehwege mit einer Breite zwischen 1,75 und 2,00 m. Verkehrszeichen mit Regelungen zum Halten und Parken sind nicht angeordnet. Seit Jahren wird unter anderem in den drei Straßen auf beiden Seiten nahezu durchgehend verbotswidrig aufgesetzt auf den Gehwegen geparkt.

Die gegen die Straßenverkehrsbehörde der beklagten Freien Hansestadt Bremen gerichteten Anträge der Kläger, Maßnahmen gegen das Parken auf den Gehwegen in den Straßen zu ergreifen, lehnte die Beklagte ab. Verkehrszeichen und -einrichtungen seien nicht – wie für deren Anordnung geboten – zwingend erforderlich. Das Gehwegparken sei bereits auf der Grundlage von § 12 Abs. 4 und 4a der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) verboten.

Auf die hiergegen nach erfolglosem Widerspruch erhobenen Klagen hat das Verwaltungsgericht Bremen die Beklagte unter Aufhebung der angegriffenen Bescheide verpflichtet, die Kläger unter Beachtung seiner Rechtsauffassung neu zu bescheiden; im Übrigen hat es die Klagen abgewiesen. § 12 Abs. 4 und 4a StVO habe eine drittschützende Wirkung zu ihren Gunsten. Wegen der Dauer und Häufigkeit der Beeinträchtigungen sei das Entschließungsermessen der Beklagten auf null reduziert; die Beklagte sei zum Einschreiten verpflichtet. Gegen dieses Urteil haben die Kläger und die Beklagte Berufung eingelegt. Auf die Berufung der Beklagten hat das Oberverwaltungsgericht Bremen die erstinstanzliche Entscheidung dahin geändert, dass eine erneute Entscheidung über die Anträge der Kläger unter Beachtung der Rechtsauffassung des Oberverwaltungsgerichts zu erfolgen habe; im Übrigen hat es die Berufungen zurückgewiesen. Wie das Verwaltungsgericht hat das Oberverwaltungsgericht eine drittschützende Wirkung von § 12 Abs. 4 und 4a StVO zugunsten der Kläger bejaht. Die Beklagte habe über das Begehren der Kläger nicht ermessensfehlerfrei entschieden. Anders als das Verwaltungsgericht war das Oberverwaltungsgericht aber der Auffassung, dass das Entschließungsermessen der Beklagten nicht auf null reduziert sei. Eine Pflicht, auf die Anträge der Kläger in den

drei Straßen unmittelbar einzuschreiten, bestehe jedenfalls derzeit nicht. Es sei nicht zu beanstanden, wenn sie zunächst den Problemdruck in den am stärksten belasteten Quartieren zu ermitteln und ein Konzept für ein stadtweites Vorgehen umzusetzen gedenke.

Gegen das Berufungsurteil haben die Kläger und die Beklagte Revision eingelegt. Auf die Revision der Beklagten hat das Bundesverwaltungsgericht die angefochtenen Urteile geändert und die Beklagte verpflichtet, die Kläger unter Beachtung der Rechtsauffassung des Bundesverwaltungsgerichts neu zu bescheiden; im Übrigen hat es die Revisionen zurückgewiesen. Das Berufungsgericht hat ohne Bundesrechtsverstoß angenommen, dass das § 12 Abs. 4 und 4a StVO zu entnehmende Gehwegparkverbot eine drittschützende Wirkung zugunsten der Kläger hat. Das Verbot des Gehwegparkens schützt nicht nur die Allgemeinheit, sondern auch Anwohner, die in der Nutzung des an ihr Grundstück grenzenden Gehwegs erheblich beeinträchtigt werden. Nach den vom Oberverwaltungsgericht getroffenen Feststellungen ist diese Voraussetzung bei den Klägern erfüllt. Die weitere Annahme des Berufungsgerichts, das Entschließungsermessen der Beklagten sei nicht auf null reduziert, sie sei also noch nicht zu einem unmittelbaren Einschreiten verpflichtet, verstößt nicht gegen Bundesrecht. Da das unerlaubte Gehwegparken nach den Feststellungen des Berufungsgerichts in der gesamten Stadt, insbesondere in den innerstädtischen Lagen weit verbreitet ist, ist es nicht zu beanstanden, wenn die Beklagte zunächst die am stärksten belasteten Quartiere ermittelt, Straßen mit besonders geringer Restgehwegbreite priorisiert und ein entsprechendes Konzept für ein stadtweites Vorgehen umsetzt. Auf die Revision der Beklagten waren die angefochtenen Urteile zu ändern, soweit sie den Klägern einen Anspruch in Bezug auf die „streitgegenständlichen Straßen“ zuerkannt haben. Die drittschützende Wirkung des Gehwegparkverbots aus § 12 Abs. 4 und 4a StVO ist regelmäßig – und so auch hier – auf den Gehweg beschränkt, der auf der „eigenen“ Straßenseite des Anwohners verläuft; umfasst ist in der Regel auch nur der Straßenabschnitt bis zur Einmündung „seiner“ Straße in die nächste (Quer–)

Straße. In Bezug auf weitere Abschnitte des Gehwegs sind die Anwohner Teil des allgemeinen Kreises der Gehwegbenutzer und nicht mehr hinreichend von der Allgemeinheit unterscheidbar. Unter Beachtung der insoweit vom Berufungsurteil abweichenden Rechtsauffassung des Bundesverwaltungsgerichts hat die Beklagte erneut über die Anträge der Kläger zu entscheiden.

BVerwG 3 C 5.23 – Urteil vom 6. Juni 2024

Verbot der Öffnung von Einzelhandelsgeschäften mit mehr als 800 m² Verkaufsfläche durch die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 17. April 2020 war rechtmäßig

Das Verbot der Öffnung von Ladengeschäften des Einzelhandels nach der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 17. April 2020 war nicht zu beanstanden.

Nach § 7 Abs. 2 SächsCoronaSchVO war die Öffnung von Ladengeschäften grundsätzlich untersagt. Ausgenommen waren Geschäfte für den täglichen Bedarf (wie zum Beispiel Lebensmittelhandel) und für die Grundversorgung notwendige Geschäfte (unter anderem Drogerien, Garten- und Baumärkte, Buchhandel). Öffnen durften auch Ladengeschäfte des Einzelhandels jeder Art bis zu einer Verkaufsfläche von 800 m². Für Einkaufszentren und großflächigen Einzelhandel sah § 7 Abs. 1 SächsCoronaSchVO gesonderte Regelungen vor. Die Verordnung galt vom 20. April bis 3. Mai 2020.

Die Antragstellerin betreibt einen Elektronikfachmarkt mit einer Verkaufsfläche von 1 425 m². Ihr Normenkontrollantrag, mit dem sie die Feststellung begehrt hat, dass § 7 SächsCoronaSchVO unwirksam war, blieb vor dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht ohne Erfolg. Das Bundesverwaltungsgericht hat ihre Revision gegen das Urteil zurückgewiesen.

Die angegriffenen Maßnahmen konnten auf § 32 i. V. m. § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes in der Fassung vom 27. März 2020 (IfSG) gestützt werden (vgl. zu Kontaktbeschränkungen und der Schließung von Gastronomiebetrieben und Sportstätten Urteil des Senats vom 22. November 2022

– BVerwG 3 CN 1.21 – PM Nr. 69/2022; zur Untertagung von Versammlungen Urteil des Senats vom 21. Juni 2023 – BVerwG 3 CN 1.22 – PM Nr. 49/2023). Ausgehend von der für das Bundesverwaltungsgericht verbindlichen Auslegung der Landesverordnung durch das Oberverwaltungsgericht genügten die in § 7 Abs. 1 und 2 SächsCoronaSchVO getroffenen Regelungen den Anforderungen an die Bestimmtheit aus Art. 20 Abs. 3 GG. Die Öffnungsverbote waren ausgehend von den tatsächlichen Feststellungen des Oberverwaltungsgerichts zur pandemischen Lage im Frühjahr 2020 verhältnismäßig und damit notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne von § 32 Satz 1 i. V. m. § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG. Die Differenzierung zwischen Ladengeschäften des Einzelhandels mit mehr als 800 m² Verkaufsfläche (großflächige Geschäfte), die mit Ausnahme der in § 7 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 SächsCoronaSchVO genannten Geschäfte schließen mussten, und Ladengeschäften mit maximal 800 m² Verkaufsfläche, die unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 2 und Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 SächsCoronaSchVO öffnen durften, war mit dem Gleichheitssatz vereinbar. Nach den Feststellungen des Oberverwaltungsgerichts war der Ordnungsgeber davon ausgegangen, dass großflächige Geschäfte aufgrund ihres umfangreicheren Warenangebots regelmäßig eine größere Attraktivität und Anziehungswirkung für Kunden hätten als kleinere Geschäfte; daher komme es bei Zulassung ihrer Öffnung zu einer Vielzahl zusätzlicher physischer Kontakte von Menschen auch auf den Wegen von und zu den Geschäften und damit zu einer Erhöhung des Infektionsrisikos. Die Bewertung des Oberverwaltungsgerichts, das sei ein tragfähiger Grund, der die Ungleichbehandlung der großflächigen Geschäfte rechtfertige, ist nicht zu beanstanden. Die Verkaufsfläche ist ein Maß, um die Attraktivität eines Geschäfts typisierend zu erfassen. Die vom Ordnungsgeber gewählte Grenze von 800 m² für die Ausnahme vom Öffnungsverbot war in der damaligen Pandemiesituation von seinem Einschätzungsspielraum gedeckt. Das gilt auch für das Verbot, die Verkaufsfläche durch Absperrung auf 800 m² zu reduzieren.

BVerwG 3 CN 3.22 – Urteil vom 25. Juli 2024

Fahrerlaubnis auf Probe – medizinisch-psychologisches Gutachten nach erneutem Verkehrsverstoß in neuer Probezeit

Gegenüber dem Inhaber einer Fahrerlaubnis auf Probe, der nach der Begehung von mindestens einer schwerwiegenden oder zwei weniger schwerwiegenden Zuwiderhandlung(en) auf die Fahrerlaubnis verzichtet und der nach der Neuerteilung der Fahrerlaubnis in der neuen Probezeit erneut eine schwerwiegende oder zwei weniger schwerwiegende Zuwiderhandlung(en) begeht, hat die zuständige Fahrerlaubnisbehörde wie im Falle einer vorangegangenen Fahrerlaubnisentziehung in entsprechender Anwendung des § 2a Abs. 5 Satz 5 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Regel die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens anzuordnen.

Dem Kläger wurde erstmals im Juli 2014 die Fahrerlaubnis der Klasse B erteilt. Bei einer allgemeinen Verkehrskontrolle und einer weiteren Kontrolle aus Anlass von Verkehrsverstößen wurde der Konsum von Cannabis festgestellt. Darauf verlangte die Fahrerlaubnisbehörde ein medizinisch-psychologisches Gutachten. Das von dem Kläger vorgelegte Gutachten führte zu einer negativen Beurteilung seiner Fahreignung, worauf er auf seine Fahrerlaubnis verzichtete.

Auf der Grundlage eines nunmehr positiven medizinisch-psychologischen Gutachtens wurde dem Kläger im Juli 2020 die Fahrerlaubnis der Klasse B neu erteilt. Zwei Monate später überfuhr er eine bereits länger als eine Sekunde rote Ampel. Die Fahrerlaubnisbehörde ordnete erneut die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens an und stützte sich hierfür auf § 2a Abs. 5 Satz 5 StVG. Nachdem der Kläger das Gutachten nicht fristgerecht vorgelegt hatte, wurde ihm die Fahrerlaubnis entzogen. Das Verwaltungsgericht hat die Entziehung der Fahrerlaubnis aufgehoben, weil die Anordnung der Beibringung eines erneuten medizinisch-psychologischen Gutachtens nicht auf § 2a Abs. 5 Satz 5 StVG habe gestützt werden können. Die Vorschrift gelte nach ihrem Wortlaut nur, wenn die erste Fahrerlaubnis entzogen worden sei und nicht, wenn der Betroffene – wie hier – auf die Fahrerlaubnis verzichtet

habe. Das Oberverwaltungsgericht hat hingegen die Vorschrift auf den Verzicht für entsprechend anwendbar gehalten und die Klage gegen die Entziehung der Fahrerlaubnis abgewiesen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Rechtsauffassung des Oberverwaltungsgerichts bestätigt. Die Anforderung des medizinisch-psychologischen Gutachtens konnte auf § 2a Abs. 5 Satz 5 StVG in entsprechender Anwendung gestützt werden.

Die Fahrerlaubnis auf Probe wurde im Jahr 1986 eingeführt. Sie soll allen Fahranfängern deutlich machen, dass sie sich in einer Probezeit bewähren müssen. Mit dem Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes vom 24. April 1998 reagierte der Gesetzgeber auf den Versuch, die Regelungen der Fahrerlaubnis auf Probe durch Verzicht und anschließenden Neuerwerb zu umgehen. Es hatte zum Ziel, dass die Regelungen für den Fall der Entziehung auch beim Verzicht auf die Fahrerlaubnis Anwendung finden. Für die hier in Rede stehenden Regelungen über die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis und Zuwiderhandlung in der neuen Probezeit (§ 2a Abs. 5 StVG) sollte ebenfalls eine Gleichstellung erfolgen. Ausdrücklich geregelt wurde sie nur für das Erfordernis der Teilnahme an einem Aufbauseminar vor Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis, nicht für die Anforderung eines Gutachtens nach erneuter Nichtbewährung in der neuen Probezeit. Das Ziel, einer Umgehung der Probezeit mit ihren besonderen Maßnahmen zu begegnen, sowie Sinn und Zweck der Vorschriften, im Interesse der Verkehrssicherheit auf alle Fahranfänger gleiche Regeln anzuwenden, rechtfertigen die Annahme einer nicht beabsichtigten Regelungslücke, die durch eine entsprechende Anwendung der Vorschrift zu schließen ist.

BVerwG 3 C 3.23 – Urteil vom 10. Oktober 2024

4. Revisionsssenat

Abwehrrechte einer Nachbargemeinde gegen die Genehmigung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebs im beplanten Innenbereich

Die Klägerin, eine kreisfreie Stadt mit etwa 78 000 Einwohnern, wendet sich gegen eine der Beigeladenen von der Beklagten erteilte Genehmigung für den Neubau eines Sportfachmarkts mit einer Verkaufsfläche von mehr als 3 500 m². Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, den das Oberverwaltungsgericht auf den Normenkontrollantrag der Klägerin für unwirksam erklärt hat. Der Markt ist inzwischen errichtet und seit März 2021 in Betrieb.

Widerspruch und Klage gegen die Baugenehmigung blieben erfolglos. Auf die Berufung der Klägerin hat das Oberverwaltungsgericht die Baugenehmigung aufgehoben. Diese sei rechtswidrig, weil das Vorhaben bauplanungsrechtlich unzulässig sei. Der aktuelle Bebauungsplan sei unwirksam, die Vorgängerbebauungspläne ließen das Vorhaben nicht zu. Hierdurch werde die Klägerin in ihren Rechten aus § 11 Abs. 3 BauNVO verletzt. Die Vorschrift begründe für die darin genannten Vorhaben auch im Interesse der Nachbargemeinden ein Planungserfordernis, sofern nicht ausnahmsweise eine Genehmigung nach § 34 BauGB erteilt werden könne. Eine Nachbargemeinde könne sich daher, wenn von dem Vorhaben unmittelbare Auswirkungen gewichtiger Art auf ihre zentralen Versorgungsbereiche ausgingen, gegen dessen Genehmigung wenden, solange es an einer wirksamen Planung fehle.

Das Bundesverwaltungsgericht hat das Urteil aufgehoben und die Berufung der Klägerin gegen das klageabweisende Urteil des Verwaltungsgerichts zurückgewiesen. § 11 Abs. 3 BauNVO dient nicht dem Schutz von Nachbargemeinden. Auch ein Rückgriff auf das für die Bauleitplanung geltende Gebot der interkommunalen Abstimmung (§ 2 Abs. 2 BauGB) scheidet aus. Der Rechtsschutz bestimmt sich nach der maßgeblichen bauplanungsrechtlichen Zulassungsnorm, d. h. in den Fällen des § 34 BauGB nach dessen Abs. 3 und in

den Fällen des § 35 BauGB nach dessen Abs. 2. Beurteilt sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO – wie hier wegen des „Zurückfallens“ auf einen früheren Bebauungsplan – nach § 30 BauGB, richtet sich der auch in diesen Fällen durch Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG gebotene Rechtsschutz der Nachbargemeinde ebenfalls nach dem Maßstab des § 34 Abs. 3 BauGB. Schädliche Auswirkungen im Sinne dieser Vorschrift gehen von dem Sportfachmarkt auf zentrale Versorgungsbereiche der Klägerin nach den Feststellungen des Oberverwaltungsgerichts im Normenkontrollurteil nicht aus.

BVerwG 4 C 1.23 – Urteil vom 24. April 2024

Zur Frage der Offenkundigkeit der Funktionslosigkeit einer Festsetzung in einem übergeleiteten Berliner (Alt-)Bebauungsplan

Der Kläger begehrt einen Bauvorbescheid für einen Dachgeschossausbau in einem fünfgeschossigen Altbau in Berlin-Kreuzberg. Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des Baunutzungsplans 1958/1960, der – mit Modifizierungen – als übergeleiteter Bebauungsplan fortgilt. Das Bezirksamt lehnte den Antrag ab. Klage und Berufung blieben erfolglos. Das Oberverwaltungsgericht hat das Vorhaben als bauplanungsrechtlich unzulässig erachtet, weil es die im Bebauungsplan festgesetzte Geschossflächenzahl überschreitet. Die Festsetzung sei nicht funktionslos geworden. Eine Befreiung komme nicht in Betracht.

Das Bundesverwaltungsgericht hat das Urteil aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Oberverwaltungsgericht zurückverwiesen. Das Oberverwaltungsgericht ist zu Unrecht davon ausgegangen, dass Betrachtungsraum für die Funktionslosigkeit stets der Baublock ist. Maßgeblich ist grundsätzlich das Plangebiet, in dem die Gemeinde ihre Planungsbefugnis und Gestaltungsfunktion nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB wahrgenommen hat. In Berlin ergibt sich insoweit eine äußerste Grenze aus dem Zuständigkeitsbereich der Bezirke. Das schließt eine Begrenzung auf ein kleineres Teilgebiet nicht aus, wenn die betroffene

Festsetzung ihre Wirkung nach der Plankonzeption der Gemeinde gerade in diesem Teilbereich entfalten soll. Feststellungen dazu hat das Oberverwaltungsgericht nicht getroffen.

Mit revisiblem Recht unvereinbar ist auch die Annahme des Oberverwaltungsgerichts, für die Frage der Offenkundigkeit der Funktionslosigkeit sei auf den Empfängerhorizont eines Durchschnittsbürgers abzustellen. Das Erfordernis der Offenkundigkeit bezieht sich auf die fehlende Realisierungsmöglichkeit der Festsetzung auf unabsehbare Zeit. Dem voraus liegt die Feststellung einer von der planerischen Festsetzung objektiv abweichenden tatsächlichen Entwicklung. Ob die Festsetzung angesichts der tatsächlichen Entwicklung ins Leere geht, erfordert eine umfassende Prüfung u. a. der Irreversibilität der tatsächlichen Verhältnisse, die auch rechtliche Würdigungen verlangt. Die Offenkundigkeit kann sich daher nur nach einer durch besondere Fachkenntnisse geprägten Betrachtungsweise und nicht nach dem Erkenntnishorizont eines wie auch immer gearteten „Durchschnittsbetrachters“ bemessen.

BVerwG 4 C 2.23 – Urteil vom 24. April 2024

Bebauungspläne als Zulassungsentscheidungen im Sinne des Umweltrechtsbehelfsgesetzes

Gegenstand der Normenkontrollverfahren war der Bebauungsplan „Erweiterung RheinEnergie-Sportpark in Köln-Sülz“. Er soll das im Grüngürtel der Stadt gelegene Trainingszentrum des beigeladenen Bundesligafußballvereins planungsrechtlich absichern und erweitern. Zu diesem Zweck setzt er u. a. mehrere Flächen für Sportanlagen, ein Sondergebiet „Leistungszentrum Fußball“ sowie öffentliche Grünflächen mit den Zweckbestimmungen „Parkanlage“ und „Kleinspielfeld“ fest.

Das Oberverwaltungsgericht hatte den Bebauungsplan auf die Normenkontrollanträge zweier Umweltverbände für unwirksam erklärt. Der Plan leide an einem beachtlichen Abwägungsmangel, der zu seiner Gesamtnichtigkeit führe. Die Festsetzung von vier selbständigen öffentlichen

Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Kleinspielfeld“ weiche von dem aus der Planbegründung ersichtlichen städtebaulichen Konzept ab. Danach sei die Antragsgegnerin von einer Vollversiegelung der Flächen ausgegangen. Das lasse die Festsetzung als eigenständige Grünflächen nicht zu.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die angefochtenen Urteile aufgehoben und die Sachen zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Oberverwaltungsgericht zurückverwiesen. Nicht zu beanstanden ist die Auffassung des Oberverwaltungsgerichts, dass der Bebauungsplan eine Zulassungsentscheidung i. S. v. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a UmwRG ist und daher auch auf Verstöße gegen nicht umweltbezogene Vorschriften überprüft werden kann (vgl. § 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 UmwRG). Er betrifft ein Städtebauprojekt nach Nr. 18.7.2 der Anlage 1 zum UVPG. Der dort bestimmte Schwellenwert für eine UVP-Vorprüfungspflicht von 20 000 m² wird schon durch die neu geplanten Sportplätze überschritten. Nicht mit Bundesrecht vereinbar ist hingegen die Annahme eines Abwägungsfehlers im Hinblick auf die Festsetzung der öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Kleinspielfeld“. Bei der Auslegung des Bebauungsplans hat das Oberverwaltungsgericht die Vorgaben der Planzeichenverordnung nicht berücksichtigt. Bei zutreffender Auslegung ist nur eine einheitliche Grünfläche mit verschiedenen Zweckbestimmungen festgesetzt. Die Versiegelung eines geringfügigen Teils dieser Gesamtfläche ist mit ihrem Charakter als Grünfläche vereinbar.

BVerwG 4 CN 2.23 und BVerwG 4 CN 3.23 – Urteile vom 24. April 2024

5. Revisionssenat

Einkommensmindernde Berücksichtigung von Kfz-Kosten bei der Erhebung eines jugendhilfrechtlichen Kostenbeitrags

Der beklagte Landkreis gewährte der Klägerin für ihren Sohn Eingliederungshilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Form der

vollstationären Unterbringung. Unter Berufung auf die gesetzlichen Regelungen (§§ 91 ff. SGB VIII), wonach der Jugendhilfeträger die Eltern aus ihrem Einkommen in angemessenem Umfang zu den Kosten heranzuziehen hat, zog der Beklagte die Klägerin zu einem Kostenbeitrag für die Jugendhilfemaßnahme heran. Mit ihrer dagegen gerichteten Klage hat sie insbesondere geltend gemacht, der Beklagte habe den Beitrag entgegen der gesetzlichen Regelung über den Abzug von Belastungen vom Einkommen der kostenbeitragspflichtigen Person (§ 93 Abs. 3 SGB VIII) zu hoch angesetzt, weil er bei der Berechnung ihres Einkommens insbesondere ihre Kfz-Kosten nicht in hinreichender Weise einkommensmindernd berücksichtigt habe. Damit hatte sie in den Vorinstanzen teilweise Erfolg. Auf die Revision des Beklagten hat das Bundesverwaltungsgericht das Urteil des Oberverwaltungsgerichts aufgehoben und die Sache zur weiteren Sachaufklärung an dieses zurückverwiesen.

Es hat – die Vorinstanzen insoweit bestätigend – entschieden, dass die Kosten für die Fahrt mit dem eigenen Kraftfahrzeug zur Arbeitsstätte einkommensmindernd zu berücksichtigen sein können. Sie sind dann nach unterhaltsrechtlichen Maßstäben zu ermitteln, die insbesondere in den unterhaltsrechtlichen Leitlinien desjenigen Oberlandesgerichts zum Ausdruck kommen, das für die gegen den Elternteil gerichtete Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs zuständig wäre. Dementsprechend sind diese Belastungen regelmäßig in Form einer sämtliche Kfz-Kosten (einschließlich Finanzierung) erfassenden Wegstreckenpauschale sowohl für den Weg zur Arbeitsstätte als auch den Heimweg anzusetzen. Dafür spricht vor allem, dass der Gesetzgeber mit der Schaffung der Berechnungsregelungen auch den Zweck verfolgte, Wertungswidersprüche zum Unterhaltsrecht zu vermeiden und die Kostenbeteiligung insofern an den Unterhaltsanspruch des Kindes anzulehnen, der Grund und Grenze der Kostenbeitragspflicht darstellt. Daneben können Kfz-Finanzierungskosten einkommensmindernd zu berücksichtigen sein, wenn und soweit die Haltung eines Kraftfahrzeugs außerhalb der bereits durch die Wegstreckenpauschale vollständig abgedeckten Nutzung für den Arbeitsweg nach

unterhaltsrechtlichen Maßstäben anzuerkennen ist. Eine doppelte Berücksichtigung von Finanzierungskosten ist auszuschließen. Soweit die Belastungen angemessen sind und die Grundsätze einer wirtschaftlichen Lebensführung nicht verletzen, sind sie ohne Ermessensspielraum der Behörde einkommensmindernd zu berücksichtigen.

BVerwG 5 C 13.22 – Urteil vom 18. Januar 2024

Kein höherer staatlicher Zuschuss zur Finanzierung einer kirchlichen Kindertageseinrichtung in Nordrhein-Westfalen

Die im Kindergartenjahr 2016/2017 geltende nordrhein-westfälische Regelung über die Höhe des pauschalierten staatlichen Zuschusses zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen kirchlicher Träger ist mit höherrangigem Recht, insbesondere Verfassungsrecht vereinbar. Im genannten Kindergartenjahr wurden Träger von Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage des Kinderbildungsgesetzes in der Fassung vom 8. Juli 2016 staatlich gefördert. Der größte Anteil der ihnen danach zu gewährenden Förderung entfällt auf den Zuschuss nach § 20 Abs. 1 KiBiz 2016. Dieser Zuschuss ist an den Kindpauschalen (§ 19 KiBiz 2016) ausgerichtet, die für jedes in einer Kindertageseinrichtung aufgenommene Kind gezahlt werden. Der Zuschuss betrug im genannten Kindergartenjahr für kirchliche Träger – wie die Klägerin – 88 vom Hundert und für andere anerkannte Träger der freien Jugendhilfe 91 vom Hundert. In Anwendung dieser landesgesetzlichen Regelungen erhielt die Klägerin für eine von ihr betriebene Kindertageseinrichtung für das genannte Kindergartenjahr einen staatlichen Zuschuss in Höhe von rund 572 000 €.

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Ergebnis die Entscheidung der Vorinstanzen bestätigt, dass die Klägerin keinen Anspruch auf eine weitere staatliche Förderung hat. Die landesgesetzlichen Finanzierungsregelungen sind abschließend. Die Zuschussregelung des § 20 Abs. 1 Satz 2 KiBiz 2016 ist nicht wegen Verstoßes gegen höherrangiges Recht unwirksam. Eine unmittelbare Diskriminierung im Sinne des speziellen Gleichheitssatzes

des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG scheidet aus, weil die Normierung eines gegenüber dem Zuschuss für andere anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 20 Abs. 1 Satz 3 KiBiz 2016 um drei Prozentpunkte niedrigeren Zuschusses für kirchliche Träger nicht gerade wegen deren inhaltlicher Ausrichtung am Glauben oder an einer religiösen Anschauung erfolgt. Maßgebend für die unterschiedliche Zuschusshöhe ist vielmehr die vom Landesgesetzgeber aus dem verfassungsrechtlich verankerten Steuererhebungsrecht der als Körperschaften des öffentlichen Rechts verfassten Religionsgemeinschaften abgeleitete höhere ökonomische Leistungsfähigkeit kirchlicher Träger. Die Zuschussregelung des § 20 Abs. 1 Satz 2 KiBiz 2016 bewirkt zwar eine mittelbare bzw. faktische Ungleichbehandlung im Sinne des speziellen Gleichheitssatzes. Diese ist jedoch auch bei Anlegung des dann anzuwendenden strengen Verhältnismäßigkeitsmaßstabes verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Die Zuschussregelung verstößt auch nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG und den vom Landesgesetzgeber zu beachtenden bundesrechtlich gewährleisteten Funktionsschutz der freien Jugendhilfe.

BVerwG 5 C 7.22 – Urteil vom 22. Februar 2024

Beihilferechtliche Kostendämpfungspauschale in Baden-Württemberg ist unwirksam

Der Kläger, ein Professor der Besoldungsgruppe W3 an einer Universität des Landes Baden-Württemberg, erhielt vom beklagten Land eine Beihilfe zu den ihm aus Anlass der medizinischen Versorgung in den Jahren 2017 und 2018 entstandenen Aufwendungen. Von dem errechneten Beihilfebetrag zog das Land für jedes Jahr eine Kostendämpfungspauschale in Höhe von 275 € ab. Der Kläger stützte seine auf Zahlung weiterer Beihilfe in Höhe von 100 € (50 € für jedes Jahr) gerichtete Klage unter anderem darauf, dass die Kostendämpfungspauschale für die besser verdienenden und deshalb leistungsfähigeren Professoren der Besoldungsgruppe C4 225 € betrage, während sie für Professoren der Besoldungsgruppe W3 um 50 € auf 275 € erhöht worden sei. Die Klage hatte vor dem Verwaltungsgericht, nicht aber vor dem Verwaltungsgerichtshof Erfolg.

Die Revision des Klägers führte zur Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Das Bundesverwaltungsgericht hat zur Begründung ausgeführt, dass § 15 Abs. 1 Satz 5 BVO BW unwirksam ist, weil der auch im Beihilferecht geltende Grundsatz vom Vorbehalt des Gesetzes nicht gewahrt worden ist. Bei Beihilfekürzungen in Form von Selbst- bzw. Eigenbeteiligungen muss der Gesetzgeber wegen deren Auswirkungen auf die Höhe der Alimentation insbesondere selbst entscheiden, welchen Rahmen die Beteiligung der Beamten nicht übersteigen darf. Außerdem muss er vorgeben, ob und gegebenenfalls nach welchen Gesichtspunkten die Kostendämpfungspauschale der Höhe nach gestaffelt werden muss. Deshalb ist eine Kostendämpfungspauschale, die durch eine gegenüber dem Gesetz rangniedrigere Rechtsverordnung eingeführt oder geändert wird, nur wirksam, wenn der parlamentarische Gesetzgeber seine diesbezüglichen Vorstellungen in einer gesetzlichen Verordnungsermächtigung hinreichend klar zum Ausdruck gebracht hat. Eine Bindung an die Grenzen der gesetzlichen Ermächtigung besteht nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch dann, wenn – wie hier – eine bestehende Ordnungsregelung (§ 15 Abs. 1 Satz 5 BVO) durch den Gesetzgeber selbst geändert worden ist. Sie hat auch in diesem Falle nur den Rang einer Verordnung. An einer danach erforderlichen hinreichend bestimmten gesetzlichen Ermächtigung für den Erlass der Ordnungsregelung fehlt es hier. Der als Ermächtigung allein in Betracht kommenden Vorschrift des Landesbeamtengesetzes Baden-Württemberg (§ 78 Abs. 2 Satz 3 LBG BW) ist mit der Formulierung „zumutbarer Selbstbehalte“ weder eine Obergrenze der Eigenbeteiligung zu entnehmen, noch ob und nach welchen Kriterien die Kostendämpfungspauschale zu staffeln ist.

BVerwG 5 C 5.22 – Urteil vom 21. März 2024

6. Revisionsssenat

Polizeimaßnahmen bei Protestaktionen gegen den Bundesparteitag der AfD 2016 teilweise rechtswidrig

Die Polizei hatte im Vorfeld des 2016 auf dem Gelände der Messe Stuttgart veranstalteten AfD-Bundesparteitags Kenntnis, dass 850 bis 1 000 gewaltbereite Personen aus dem linksautonomen Spektrum Zufahrtswege blockieren und schwere Ausschreitungen begehen wollten. Am Morgen des 30. April 2016 besetzte eine mit 13 Bussen angereiste Gruppe von mehreren hundert teilweise verummumten, fast ausschließlich mit Einmalanzügen bekleideten Personen, die gegen die AfD gerichtete Transparente mit sich führten, einen Kreisverkehr in der Nähe der Messe. Sie errichteten Barrikaden und zündeten Pyrotechnik. Die Gruppe bewegte sich dann weiter auf das Messegelände zu und wurde dort durch Polizeikräfte eingekesselt. Die Personen – unter ihnen der Kläger – wurden einzeln mit Einwegschießen hinter dem Rücken gefesselt und in Bussen zu der Gefangenenammelstelle verbracht. Der Kläger wurde dort in der Mittagszeit einer Identitätsfeststellung und erkennungsdienstlichen Behandlung unterzogen. Nach Abnahme der Fesseln wurde er in einem Gefangenenbus eingeschlossen. Am Abend wurde er zu dem ca. 16 Kilometer entfernten Bahnhof in Esslingen verbracht.

Der Kläger hat die Feststellung der Rechtswidrigkeit der polizeilichen Maßnahmen begehrt. Der Verwaltungsgerichtshof Mannheim hat das stattgebende Urteil des Verwaltungsgerichts geändert und die Klage zum größten Teil abgewiesen. Eine Sperrwirkung des Versammlungsgesetzes habe nicht bestanden, weil die Protestaktion eine „Verhinderungsblokade“ und damit keine durch das Versammlungsgesetz geschützte Versammlung gewesen sei. Die Maßnahmen seien auf landespolizeirechtlicher – teils auch auf strafprozessrechtlicher – Grundlage überwiegend rechtmäßig vorgenommen worden.

Die Revision des Klägers war nur teilweise erfolgreich. Zwar hat der Verwaltungsgerichtshof

die Sperrwirkung des Versammlungsgesetzes in Gestalt des Auflösungsverbots aus § 15 Abs. 3 VersG zu Unrecht unter Verweis darauf verneint, dass es sich bei der Protestaktion um eine „Verhinderungsblockade“ und damit nicht um eine Versammlung i. S. d. Art. 8 GG und des § 1 Abs. 1 VersG gehandelt habe. Denn nach seinen Feststellungen wurden in der Personengruppe Transparente hochgehalten und Sprechchöre skandiert, die öffentliche Meinungsbekundungen darstellten. Die Versammlung unterfiel jedoch nicht dem Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG, weil sie nach den Feststellungen des Verwaltungsgerichtshofs von Anfang an unfriedlichen Charakter hatte. Mit Blick auf Art. 8 Abs. 1 GG bedürfen jedenfalls solche Versammlungen, die von Beginn an unfriedlich sind, vor einer Anwendung des allgemeinen Polizeirechts keiner Auflösung nach § 15 Abs. 3 VersG.

Trotz der Anwendbarkeit des Landespolizeirechts erwies sich die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs in Bezug auf die Fesselung des Klägers sowie die Aufrechterhaltung des polizeilichen Gewahrsams ab dem Nachmittag und die Verbringung nach Esslingen als bundesrechtswidrig. Diesbezüglich ist der Verwaltungsgerichtshof den Anforderungen an die richterliche Sachverhaltsaufklärung nicht gerecht geworden, die sich aus der durch Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG garantierten Unverletzlichkeit der Freiheit der Person ergeben. Insoweit musste das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an den Verwaltungsgerichtshof zurückverwiesen werden, um diesem Gelegenheit zur Nachholung der erforderlichen Tatsachenfeststellungen und Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Dauer der Freiheitsentziehung sowie ihrer näheren Umstände zu geben.

BVerwG 6 C 1.22 – Urteil vom 27. März 2024

Kein Rechtsschutz gegen erledigtes Aufenthaltsverbot für Revierderby

Der Kläger begehrte die Feststellung der Rechtswidrigkeit eines befristeten Betretungs- und Aufenthaltsverbots für die Dortmunder Innenstadt. Dieses war ihm gegenüber durch das Polizeipräsidium Dortmund für den Tag des Bundesligaspiels

zwischen Borussia Dortmund und Schalke 04 („Revierderby“) in der Zeit von 10 Uhr bis 20 Uhr angeordnet worden.

Zur Begründung hatte das Polizeipräsidium u. a. ausgeführt, der Kläger sei als „Capo“ der gewaltbereiten Fanszene zuzurechnen. Aufgrund seines im Zusammenhang mit Fußballgroßveranstaltungen gezeigten Verhaltens müsse damit gerechnet werden, dass er im Umfeld der genannten Begegnung Straftaten begehen werde. Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen hatte die Klage als unzulässig abgewiesen. Das Oberverwaltungsgericht Münster hatte die Berufung des Klägers mit der Begründung zurückgewiesen, er habe kein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit des bereits vor Klageerhebung erledigten Verwaltungsakts.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revision des Klägers zurückgewiesen und die Rechtsauffassung der Vorinstanzen bestätigt. Das nach § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO erforderliche berechtigte Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit eines erledigten Verwaltungsakts war hier weder unter dem Gesichtspunkt des Rehabilitationsinteresses noch der Absicht zum Führen eines Schadensersatzprozesses gegeben. Aufgrund einer Änderung der persönlichen Verhältnisse des Klägers und der im Hinblick hierauf abgegebenen Erklärung der Behörde bestand auch keine Wiederholungsgefahr.

Zur Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) kann das berechtigte Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit zwar auch dann zu bejahen sein, wenn die Klage einen Verwaltungsakt betrifft, der sich – wie das befristete Betretungs- und Aufenthaltsverbot im vorliegenden Fall – typischerweise so kurzfristig erledigt, dass er ansonsten keiner Überprüfung im gerichtlichen Hauptsacheverfahren zugeführt werden könnte. Bei der typischerweise kurzfristigen Erledigung der angegriffenen Maßnahme handelt es sich jedoch nicht um eine hinreichende, sondern nur um eine notwendige Voraussetzung für die Annahme eines Fortsetzungsinteresses im Sinne dieser weiteren Fallgruppe. Darüber hinaus ist erforderlich, dass

der Verwaltungsakt zu einem qualifizierten Grundrechtseingriff geführt hat. Denn Art. 19 Abs. 4 GG verlangt nicht, dass Gerichte generell auch dann noch in Anspruch genommen werden können, um Auskunft über die Rechtslage zu erhalten, wenn damit aktuell nichts mehr bewirkt werden kann. Dies dient auch der Entlastung der Gerichte, die damit Rechtsschutz insgesamt für alle Rechtsschutzsuchenden schneller und effektiver gewähren können.

Die Voraussetzung eines qualifizierten Grundrechtseingriffs war bei Anlegung des erforderlichen objektiven Maßstabs hier nicht erfüllt. Das räumlich auf Teile des Gebiets der Stadt Dortmund und zeitlich auf eine Dauer von zehn Stunden beschränkte Aufenthalts- und Betretungsverbot berührte weder den Schutzbereich des Grundrechts auf Freizügigkeit (Art. 11 GG) noch den der Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG). Der Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) hatte mangels einer gesteigerten, dem Schutzgut der übrigen Grundrechte vergleichbaren Relevanz für die Persönlichkeitsentfaltung des Klägers kein hinreichendes Gewicht.

BVerwG 6 C 2.22 – Urteil vom 24. April 2024

Vorläufiger Rechtsschutz gegen COMPACT-Verbot teilweise erfolgreich

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) stellte mit Verbotsverfügung vom 5. Juni 2024 fest, dass die COMPACT-Magazin GmbH (Antragstellerin zu 1) und ihre Teilorganisation (Antragstellerin zu 2) sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richteten, deshalb verboten würden und aufgelöst seien. Denn die Vereinigung lehne die verfassungsmäßige Ordnung nach ihren Zwecken und ihrer Tätigkeit ab und weise eine verfassungsfeindliche Grundhaltung auf. Dies komme u. a. in zahlreichen Beiträgen des monatlich erscheinenden „COMPACT-Magazin für Souveränität“ zum Ausdruck. Der Antrag der Antragstellerin zu 1 auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes hatte bei dem erst- und letztinstanzlich zuständigen Bundesverwaltungsgericht überwiegend Erfolg. Denn bei der im Eilverfahren gebotenen summarischen

Prüfung der Verbotsverfügung erwiesen sich die Erfolgsaussichten ihrer Klage als offen. Zwar bestünden keine Bedenken gegen die Anwendbarkeit des Vereinsgesetzes auf die in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung organisierte und als Presse- und Medienunternehmen tätige Antragstellerin zu 1. Alles spreche auch dafür, dass die Verbotsverfügung formell rechtmäßig sei. In materieller Hinsicht gebe es keine Zweifel daran, dass es sich bei der Antragstellerin zu 1 um einen Verein i. S. d. § 2 Abs. 1 VereinsG handle, der sich die Aktivitäten der Antragstellerin zu 2 als seiner Teilorganisation zurechnen lassen müsse. Ob diese Vereinigung aber den – wie alle Gründe des § 3 Abs. 1 Satz 1 VereinsG, Art. 9 Abs. 2 GG eng auszulegenden – Verbotsgrund des Sichrichtens gegen die verfassungsmäßige Ordnung erfülle, könne derzeit nicht abschließend beurteilt werden.

Zwar ließen einzelne Ausführungen in den verbreiteten Print- und Online-Publikationen Anhaltspunkte insbesondere für eine Verletzung der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) erkennen. Es deute auch Überwiegendes darauf hin, dass die Antragstellerin zu 1 mit der ihr eigenen Rhetorik in vielen Beiträgen eine kämpferisch-aggressive Haltung gegenüber elementaren Verfassungsgrundsätzen einnehme. Zweifel bestünden jedoch, ob angesichts der mit Blick auf die Meinungs- und Pressefreiheit in weiten Teilen nicht zu beanstandenden Beiträge in den Ausgaben des „COMPACT-Magazin für Souveränität“ die Art. 1 Abs. 1 GG verletzenden Passagen für die Ausrichtung der Vereinigung insgesamt derart prägend seien, dass das Verbot unter Verhältnismäßigkeitsaspekten gerechtfertigt sei. Denn als mögliche mildere Mittel seien presse- und medienrechtliche Maßnahmen, Veranstaltungsverbote, orts- und veranstaltungsbezogene Äußerungsverbote sowie Einschränkungen und Verbote von Versammlungen in den Blick zu nehmen.

Bei der im Eilverfahren anzustellenden gerichtlichen Abwägung überwiege das Aussetzungsinteresse der Antragstellerin zu 1 das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung. Da die Vollziehung des Vereinsverbots zu der sofortigen Einstellung des gesamten Print- und

Onlineangebots führe, das den Schwerpunkt der Tätigkeit der Antragstellerin zu 1 ausmache, komme ihrem Interesse an der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage im Hinblick auf die Grundrechte der Meinungs- und Pressefreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG ein besonderes Gewicht zu. Dem Anliegen der Antragsgegnerin, die Fortsetzung der Tätigkeiten der Vereinigung auf Dauer zu unterbinden, könne in ausreichendem Maße durch die in dem Beschluss näher bezeichneten Maßgaben Rechnung getragen werden. Diese dienen vor allem der weiteren Auswertung der beschlagnahmten Beweismittel für das anhängige Hauptsacheverfahren.

Im Unterschied hierzu hätten die Klagen der übrigen Antragsteller voraussichtlich keinen Erfolg, so dass deren Eilanträge abzulehnen waren.

Termin zur mündlichen Verhandlung für das beim Bundesverwaltungsgericht noch anhängige Hauptsacheverfahren BVerwG 6 A 4.24: 10. Juni 2025.

BVerwG 6 VR 1.24 – Beschluss vom 14. August 2024

7. Revisionssenat

Klage gegen Teilgenehmigung für SuedLink-Konverteranlage erfolglos

Mit der angegriffenen Teilgenehmigung wurde dem Vorhabenträger des südlichen Abschnitts der Nord-Süd-Windstromleitung SuedLink (Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitung) auf einer Fläche von etwa 6 ha die Errichtung einer Konverteranlage genehmigt. In der geplanten Anlage soll zur Anbindung des südlichen Netzanknüpfungspunktes an die Hochspannungsübertragungsleitung der Gleichstrom in Wechselstrom umgewandelt und auf die Spannungsebene von 380 kV umgespannt werden. Die Teilgenehmigung gestattet Geländeeinebnungen, die Herstellung einer Zufahrt zum Baugelände sowie die Einrichtung der Baustelle und umfasst die denkmalrechtlich Erlaubnis für archäologische Bodenerkundungen.

Der Kläger, ein Umweltverband, rügte die sachliche Zuständigkeit der Immissionsschutzbehörde und bemängelt in erster Linie das Fehlen einer Umweltverträglichkeitsprüfung sowie eines hinreichend konkretisierten Anlagendesigns. Die Teilgenehmigung binde faktisch die Behörde für spätere Zulassungsentscheidungen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Konverteranlage erfüllt auch die Funktion einer Umspannanlage und ist deshalb immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig. Die Genehmigung konnte ohne Umweltverträglichkeitsprüfung erteilt werden. Das Gesetz sieht eine solche nur für Erdkabel, nicht jedoch für Konverteranlagen vor. Die materiellen Voraussetzungen für den Erlass einer Teilgenehmigung (§ 8 BImSchG) hat das Gericht als gegeben angesehen: Genehmigungshindernisse des Wasser-, Artenschutz-, Bau- und Immissionsschutzrechts stünden weder den schon jetzt erlaubten Baumaßnahmen noch dem künftigen Gesamtvorhaben entgegen. Die Konverteranlage sei ein privilegiertes Außenbereichsvorhaben und bauplanungsrechtlich zulässig.

BVerwG 7 A 4.23 – Urteil vom 25. Januar 2024

Klagen gegen den ersten Seeabschnitt der Gasversorgungsleitung von Rügen nach Lubmin erfolglos

Die inzwischen realisierte „Ostsee-Anbindungs-Leitung (OAL)“ verbindet das Flüssiggas (LNG) Terminal im Hafen von Mukran/Rügen mit dem Gasfernleitungsnetz in Lubmin. Der Kläger, eine Umweltvereinigung, klagte gegen den ersten seeseitigen Abschnitt der LNG-Anbindungsleitung. Weitere Abschnitte der OAL waren nicht mehr Gegenstand von Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht.

Die Klagen, über die das Bundesverwaltungsgericht erstinstanzlich zu entscheiden hatte, blieben in der Sache erfolglos. Das Bundesverwaltungsgericht hat die erhobenen Einwände sämtlich zurückgewiesen: Einer Umweltverträglichkeitsprüfung vor der Zulassung des Vorhabens bedurfte es nicht. Diese war nach einer Ausnahmeregelung im

LNG-Beschleunigungsgesetz (LNGG) entbehrlich, weil das Vorhaben der Bewältigung einer Gasversorgungskrise dient. Die gesetzliche Ausnahmeregelung für die OAL ist mit Unionsrecht und dem verfassungsrechtlichen Klimaschutzgebot vereinbar. Die beschleunigte Zulassung des ersten Seeabschnitts der OAL ist geeignet, einen relevanten Beitrag zu leisten, um die fortbestehende Krise der Gasversorgung infolge der Einstellung der russischen Gaslieferungen und der Zerstörung der Nord Stream Pipelines zu bewältigen.

Nach dem LNGG soll die nationale Energieversorgung durch die zügige Einbindung verflüssigten Erdgases in das bestehende Gasfernleitungsnetz gesichert werden. Die Alarmstufe des Notfallplans Gas galt im Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses und gilt weiterhin. Die zur Anbindung geplanten FSRUs im Hafen von Mukran weisen eine jährliche Regasifizierungskapazität von insgesamt 10 bis 15 Mrd. m³ auf und sind damit geeignet, zur Sicherung der Gasversorgung insbesondere über das Gasnetz im Osten Deutschlands beizutragen. Die von den Klägern geltend gemachten Verletzungen umweltbezogener Rechtsvorschriften liegen nicht vor. Das Vorhaben ist mit den rechtlichen Vorgaben zur Anlagensicherheit sowie zum Wasser- und Naturschutzrecht vereinbar. Die Abwägungsentscheidung ist nicht zu beanstanden, insbesondere sind die Belange des Klimaschutzes hinreichend berücksichtigt worden.

BVerwG 7 A 9.23 und BVerwG 7 A 11.23 – Urteile vom 25. April 2024

Ersatzmaßnahmen für Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen

Für den Ersatz von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie seines Erholungswerts genügt eine gleichwertige Herstellung der betroffenen Funktionen. Dem werden bei Windenergieanlagen nicht von vornherein nur Ersatzmaßnahmen gerecht, die auf die Beseitigung vertikaler Strukturen zielen.

Die Klägerinnen betreiben insgesamt fünf Windenergieanlagen in Brandenburg. Sie wurden wegen der mit der Errichtung der Anlagen verbundenen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu Ersatzzahlungen in Höhe von rund 57 000 € herangezogen. Die von ihnen zum Ausgleich vorgesehenen landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen – namentlich der Abriss leerstehender Stallgebäude und die Anlage neuer Gehölz- bzw. Heckenpflanzungen – hat das beklagte Landesamt für Umwelt unter Berufung auf die Erlasslage in Brandenburg nicht als Ersatzmaßnahmen anerkannt. Hiernach können Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen (nur) durch einen Rückbau von mastartigen Beeinträchtigungen oder Hochbauten (Mindesthöhe 25 m) ersetzt werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht blieben die Klagen erfolglos. Allenfalls solche Maßnahmen, die im Sinne einer Äquivalenz an den jeweiligen Eingriff heranreichten, kämen für eine Vollkompensation der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch eine Ersatzmaßnahme in Betracht. Das treffe letztlich im Wesentlichen allein auf einen Rückbau von Bauwerken zu, die wie eine Windenergieanlage vertikal im Raum wirksam seien. Auch eine Anerkennung der Maßnahmen als Teilkompensation hat das Oberverwaltungsgericht abgelehnt.

Auf die Revisionen der Klägerinnen hin hat das Bundesverwaltungsgericht die Urteile des Oberverwaltungsgerichts aufgehoben und die Sachen zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an dieses zurückverwiesen. Der vom Oberverwaltungsgericht zugrunde gelegte rechtliche Maßstab geht über die Anforderungen des Bundesnaturschutzgesetzes und die hierzu ergangene Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hinaus. Hiernach genügt für den Ersatz von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie seines Erholungswerts eine gleichwertige Herstellung der betroffenen Funktionen. Anders als bei Ausgleichsmaßnahmen ist eine gleichartige Herstellung nicht erforderlich. Dem werden bei Windenergieanlagen nicht von vornherein nur Ersatzmaßnahmen gerecht, die auf die

Beseitigung vertikaler Strukturen zielen. Auch Maßnahmen, die auf anderem Wege Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder Erholungswert einer Landschaft in dem betroffenen Naturraum steigern, kommen zur Kompensation in Betracht.

BVerwG 7 C 3.23 – Urteil vom 12. September 2024

8. Revisionssenat

Verpflichtung zur Bildung eines Arbeitsschutzausschusses in einem Betrieb mit mehr als 20 Beschäftigten

Betriebe mit mehr als 20 Beschäftigten benötigen auch dann einen eigenen Arbeitsschutzausschuss, wenn das Unternehmen den Arbeitsschutz zentral organisiert und steuert.

Geklagt hatte ein Unternehmen, das Bau- und Gartenmärkte im Bundesgebiet betreibt. Die Märkte sind als rechtlich und wirtschaftlich unselbständige Verkaufsstellen organisiert. Sie sind baulich sowie nach Größe und Einzelelementen typisiert aufgebaut und einheitlich ausgestaltet. Die Berufsbilder und Arbeitsprozesse sind unternehmenseinheitlich vorgegeben. Die Klägerin hatte aufgrund einer Gesamtbetriebsvereinbarung einen Arbeitsschutzausschuss Zentralverwaltung und einen zentralen Arbeitsschutzausschuss Filialbetriebe gebildet. In ihren Filialen wurden keine Arbeitsschutzausschüsse errichtet.

Die Beklagte verpflichtete die Klägerin, in ihrer Filiale in Ulm einen Arbeitsschutzausschuss zu bilden. Widerspruch, Klage, Berufung und Revision der Klägerin dagegen blieben ohne Erfolg. Nach § 11 Satz 1 Halbs. 1 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) ist der Arbeitgeber in Betrieben mit mehr als 20 Beschäftigten verpflichtet, einen Arbeitsschutzausschuss zu bilden, soweit keine sonstige Rechtsvorschrift anderes bestimmt. Ein Betrieb ist eine organisatorische Einheit, in der der Arbeitgeber zusammen mit den von ihm beschäftigten Arbeitnehmern fortgesetzt bestimmte arbeitstechnische Zwecke verfolgt. Dazu müssen die in der Betriebsstätte vorhandenen Betriebsmittel zusammengefasst, geordnet und gezielt

eingesetzt und die menschliche Arbeitskraft von einer einheitlichen Leitung gesteuert werden. Als selbständige Betriebe gelten nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) auch Betriebsteile, die räumlich weit vom Hauptbetrieb entfernt oder nach Aufgabenbereich und Organisation eigenständig sind. Das trifft auf Filialbetriebe wie die Filiale in Ulm zu. Solche Betriebe sind, wenn sie mehr als 20 Personen beschäftigen, verpflichtet, einen örtlichen Arbeitsschutzausschuss zu bilden. Das gilt auch, wenn das Unternehmen, zu dem sie gehören, durch Betriebsvereinbarung die Zuständigkeit für arbeitsrechtliche Entscheidungen zentralisiert hat. Die gesetzliche Regelung bezweckt, Arbeitsschutzvorschriften unter Mitwirkung von Arbeitsschutzausschüssen örtlich angepasst fortzuentwickeln und dazu den örtlichen Sachverstand zu nutzen. Die von der Klägerin geschlossene Betriebsvereinbarung kann sie nicht von ihren Verpflichtungen nach dem Arbeitssicherheitsgesetz entbinden. Das Betriebsverfassungsrecht ermächtigt die Betriebspartner nicht zur Vereinbarung von Regelungen, die von § 11 Satz 1 ASiG abweichen. Auch die auf § 15 SGB VII gestützte Vorschrift 2 der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung gibt ihnen keine solche Befugnis.

BVerwG 8 C 4.23 – Urteil vom 1. Februar 2024

Keine verwaltungsrechtliche Rehabilitierung für Betroffene des DDR-„Zwangsdopings“

Das systematische staatliche Doping von Leistungssportlern in der ehemaligen DDR stellt weder „politische Verfolgung“ noch einen „Willkürakt im Einzelfall“ im Sinne des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes dar.

Die Klägerin begehrte ihre verwaltungsrechtliche Rehabilitierung als Opfer staatlichen Dopings in der DDR. Sie war dort von 1968 bis 1973, damals 12- bis 17-jährig, als Leistungssportlerin aktiv. In dieser Zeit wurden ihr verschiedene Dopingsubstanzen verabreicht. Diese führten zu erheblichen und bis heute anhaltenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Die Klägerin ist seit ihrem 43. Lebensjahr erwerbsunfähig und schwerbehindert mit einem Grad der Behinderung von 90. Sie

erhielt eine einmalige Hilfeleistung des Bundes nach dem am 31. August 2002 in Kraft getretenen Ersten Dopingopfer-Hilfegesetz. Im Jahre 2021 beantragte die Klägerin ihre Rehabilitierung nach § 1 des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (VwRehaG). Die Beklagte lehnte den Antrag ab. Das Verwaltungsgericht wies die hiergegen erhobene Klage ab.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revision der Klägerin zurückgewiesen. Nach § 1 Abs. 2 VwRehaG kommt eine Rehabilitierung nur in Betracht, wenn eine Maßnahme in schwerwiegender Weise gegen die Prinzipien der Gerechtigkeit, der Rechtssicherheit oder der Verhältnismäßigkeit verstoßen und der politischen Verfolgung gedient oder einen Willkürakt im Einzelfall dargestellt hat. Zwar verstieß die heimliche Verabreichung von Dopingsubstanzen, deren gesundheitsschädigende Wirkung den staatlichen Stellen der DDR bekannt war, in schwerwiegender Weise gegen das Prinzip der Verhältnismäßigkeit. Die Maßnahme diene jedoch nicht der politischen Verfolgung und stelle auch keinen Willkürakt im Einzelfall dar. Letzteres setzt voraus, dass die Maßnahme von der Tendenz und Absicht getragen ist, ihren Adressaten bewusst zu benachteiligen. Das folgt aus der Gesetzesbegründung und dem Zweck des Gesetzes. Der Gesetzgeber ging davon aus, dass zu dem objektiven Erfordernis eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Prinzipien der Gerechtigkeit, der Rechtssicherheit oder der Verhältnismäßigkeit die subjektive Zielrichtung hinzutreten muss, dass die Maßnahme der politischen Verfolgung gedient hat oder der Betroffene bewusst gegenüber vergleichbaren Personen diskriminiert worden ist. An einer solchen gezielten Diskriminierungsmaßnahme fehlt es hier. Den später erlassenen Dopingopfer-Hilfegesetzen, die eine finanzielle Hilfe lediglich aus humanitären und sozialen Gründen gewähren, liegt ebenfalls die Annahme zugrunde, dass ein Rechtsanspruch der Opfer staatlichen Dopings nicht besteht. Es ist Sache des Gesetzgebers zu entscheiden, ob und inwieweit er die Opfer staatlichen Dopings in der DDR in die Entschädigungsregelungen des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes einbezieht. Eine Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten durch das

Bundesverwaltungsgericht würde die Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung überschreiten.

BVerwG 8 C 6.23 – Urteil vom 27. März 2024

Keine Verpflichtung einer Kommune zur Fortführung eines Großmarkts

Die Antragsgegnerin betrieb seit über 86 Jahren einen Großmarkt als öffentliche Einrichtung. Rechtsgrundlage war eine von ihr erlassene Großmarktsatzung. Auf dem Großmarkt boten mehr als 100 Händler, darunter die Antragstellerin, überwiegend Obst und Gemüse zum gewerblichen Weiterverkauf an. Nach mehrjährigen Diskussionen mit den beteiligten Akteuren entschied die Antragsgegnerin, den Großmarkt aufzulösen. Am 1. Juli 2021 beschloss ihr Rat die entsprechende Satzungsänderung mit Wirkung zum 31. Dezember 2024.

Den dagegen gerichteten Normenkontrollantrag der Antragstellerin hat das Oberverwaltungsgericht abgelehnt. Die Auflösung des Großmarkts durch die Änderungssatzung sei von der Garantie der gemeindlichen Selbstverwaltung gedeckt. Eine Pflicht zum Weiterbetrieb des Großmarkts ergebe sich weder aus dem nordrhein-westfälischen Landesrecht noch aus dem Grundgesetz.

Die Revision der Antragstellerin ist erfolglos geblieben. Das Oberverwaltungsgericht hat ohne Verstoß gegen Bundesrecht angenommen, dass die Satzung der Antragsgegnerin über die Auflösung des Großmarkts wirksam ist. Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG gewährleistet den Gemeinden das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln. Zum Wesensgehalt der gemeindlichen Selbstverwaltung gehört kein bestimmter oder nach feststehenden Merkmalen bestimmbarer Aufgabenkatalog. Die Gemeinden haben vielmehr die Befugnis, sich grundsätzlich aller Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft ohne besonderen Kompetenztitel anzunehmen. Im Bereich der freiwilligen Selbstverwaltung umfasst dies zugleich das Recht, eine Aufgabe nicht zu übernehmen oder eine einmal übernommene Aufgabe wieder aufzugeben. Soweit der Senat im Urteil vom 27. Mai 2009

– BVerwG 8 C 10.08 – unter bestimmten Voraussetzungen eine Verpflichtung einer Kommune zur Fortführung einer einmal übernommenen freiwilligen Selbstverwaltungsaufgabe angenommen hat, hält er hieran nicht fest.

BVerwG 8 CN 1.23 – Urteil vom 24. April 2024

9. Revisionsenat

Abwasserzweckverbände können sich bei eigener Einleitung nicht auf die Vorschriften zur Kleineinleitung berufen

Nach dem bundesweit geltenden Abwasserabgabengesetz (AbwAG) erheben die Länder für das Einleiten von Abwasser in Gewässer eine Abgabe. Diese Abwasserabgabe richtet sich nach der Schädlichkeit des Abwassers, die im Regelfall anhand des die Abwassereinleitung zulassenden Bescheids ermittelt wird.

Die Kläger sind Abwasserzweckverbände mit Sitz in Sachsen. Im Verfahren BVerwG 9 C 3.23 wendet sich der Kläger gegen die Festsetzung einer Abwasserabgabe im Veranlagungsjahr 2016 für die Einleitung von Schmutzwasser über die von ihm betriebene Kleinkläranlage Pyrna. Der Kläger im Verfahren BVerwG 9 C 4.23 wendet sich gegen die Festsetzung einer Abwasserabgabe im Veranlagungsjahr 2006 für die Einleitung aus drei Kanaleinleitstellen in Rochlitz. Beide Kläger tragen vor, dass sie nur in kleinen Mengen Abwasser einleiteten und sich deshalb auf die aus ihrer Sicht günstigere Bestimmung des § 8 AbwAG berufen könnten. Dieser sieht zur Vereinfachung unter bestimmten Voraussetzungen für Kleineinleitungen von Schmutzwasser statt einer Bemessung nach der Schädlichkeit Pauschalierungen bis hin zu einer vollständigen Abgabefreiheit vor. Die Klagen gegen die Abgabenbescheide blieben erstinstanzlich ohne Erfolg. Das Sächsische Obergericht hob die beiden angefochtenen Bescheide hingegen vollständig bzw. teilweise auf und begründete dies damit, dass auch die Kläger als abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaften des öffentlichen Rechts von der Regelung für Kleineinleitungen profitieren könnten.

Auf die Revisionen des Freistaats Sachsen hat das Bundesverwaltungsgericht die Abgabenerhebung in der praktizierten Form, also die Berechnung nach der Schädlichkeit, für rechtmäßig erklärt. Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts können sich die Kläger nicht auf die Ausnahmevorschrift des § 8 AbwAG berufen. Diese greift nach ihrem klaren Wortlaut nur ein, wenn es sich um Einleitungen von Schmutzwasser handelt, für das eine Körperschaft des öffentlichen Rechts „an Stelle der Einleiter“ abgabepflichtig ist. Die Kläger sind hier aber nicht stellvertretend für fremde Einleitungen abgabepflichtig, sondern werden – für das unmittelbare Verbringen von Abwasser in Gewässer – selbst als Einleiter in Anspruch genommen. Diese gesetzliche Differenzierung ist auch sachgerecht, weil die Abwasserzweckverbände die Abwasserbeseitigung nach ihren Vorstellungen organisieren und gegebenenfalls optimieren können, während Privathaushalte ihren Anschluss an die öffentliche Kanalisation nicht erzwingen können. Zudem bedürfen die Zweckverbände keiner Vereinfachung, wenn sie nicht für fremde, sondern für eigene Einleitungen abgabepflichtig sind. Hiermit wird auch dem Lenkungszweck eines bestmöglichen Gewässerschutzes Rechnung getragen.

BVerwG 9 C 3.23 und BVerwG 9 C 4.23 – Urteile vom 13. November 2024

10. Revisionsenat

Sicherheitsleistungen nach dem Verpackungsgesetz

Die Klägerin, die ein System im Sinne des Verpackungsgesetzes betreibt, wandte sich gegen die Festsetzung einer Sicherheitsleistung. Im Januar 2020 setzte der Beklagte die Sicherheit auf rund 1,3 Mio. € und im Oktober 2022 auf rund 2,9 Mio. € fest. Das Verwaltungsgericht wies die Klage dagegen ab. Die Sprungrevision der Klägerin blieb erfolglos. Die Rechtsgrundlage für die Festsetzung einer Sicherheitsleistung in § 18 Abs. 4 Verpackungsgesetz verstößt nicht gegen das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot. Sie regelt, welche eigenen Pflichtverletzungen der

Systeme abzusichern sind, nämlich Verstöße gegen Pflichten aus dem Verpackungsgesetz, aus der Abstimmungsvereinbarung nach § 22 Abs. 1 VerpackG oder aus Rahmenvorgaben nach § 22 Abs. 2 VerpackG. Auf die Sicherheit darf nur zur Befriedigung der Hauptforderung zurückgegriffen werden.

Das auf der Rechtsfolgende verwendete Merkmal der Angemessenheit der Sicherheitsleistung wird durch den gesetzlich festgelegten Sicherungszweck ebenfalls hinreichend bestimmt. Entgegen der Auffassung der Klägerin sind die erhöhten Bestimmtheitsanforderungen an abgabenrechtliche Regelungen hier nicht anzuwenden. Die Sicherheitsleistung ist wirtschaftlich mit einer zweckbestimmten, garantierartigen Rücklage des Systems, das die Sicherheit zu leisten hat, vergleichbar. Abgaben dagegen haben Entgeltcharakter und dienen der Finanzierung staatlicher Aufgaben.

Die streitgegenständlichen Bescheide genügen auch den Anforderungen an die Ausübung des Entschließungsermessens. Die Rechtmäßigkeit des Bescheids aus Oktober 2022 ergab sich aus der Soll-Vorschrift des § 18 Abs. 4 VerpackG n. F. Ein atypischer Fall lag nicht vor. Auch die verwaltungsgerichtliche Annahme, der Beklagte habe sein Auswahlermessen ermessensfehlerfrei ausgeübt, stand im Einklang mit Bundesrecht. Die Höhe der geforderten Sicherheit war insbesondere nicht unverhältnismäßig.

BVerwG 10 C 7.23 – Urteil vom 23. Mai 2024

Kein presserechtlicher Anspruch auf Auskunft über die Einschätzung des BND zur Ukraine

Den Antrag eines Journalisten, den Bundesnachrichtendienst (BND) im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihm Auskünfte im Zusammenhang mit dessen Öffentlichkeitsarbeit zur militärischen Situation in der Ukraine zu erteilen, hat das Bundesverwaltungsgericht überwiegend abgelehnt.

Antragsteller war der Redakteur einer Tageszeitung. Er beehrte im Wege der einstweiligen

Anordnung Auskünfte vom BND über die Durchführung von Presse-Hintergrundgesprächen zur militärischen Situation in der Ukraine im Jahr 2024. Konkreter Anlass für die Anfragen war ein in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung am 25. Mai 2024 erschienener Artikel, in dem darüber berichtet wurde, dass der stellvertretende Vorsitzende des Parlamentarischen Kontrollgremiums, Roderich Kiesewetter, MdB, behauptet habe, der Bundesnachrichtendienst verbreite eine bewusst negative Einschätzung der militärischen Situation in der Ukraine, um die öffentliche Meinung dahingehend zu beeinflussen, dass Waffenlieferungen nichts (mehr) brächten.

Das Bundesverwaltungsgericht hat dem Antrag nur im Hinblick auf eine von drei Fragen stattgegeben. Der BND ist verpflichtet, dem Antragsteller Auskunft über die Anzahl der 2024 durchgeführten sogenannten vertraulichen Einzelhintergrundgespräche zur militärischen Situation in der Ukraine zu erteilen. Aus dem Grundrecht der Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG) folgt ein presserechtlicher Auskunftsanspruch, der sich auf bei den Bundesbehörden vorhandene Informationen bezieht. Dem Anspruch können überwiegende private oder öffentliche Interessen entgegenstehen, was bezüglich der Anzahl der geführten Gespräche nicht der Fall ist.

Im Hinblick auf die weitere Frage nach den teilnehmenden Medien an solchen Presse-Hintergrundgesprächen hat das Bundesverwaltungsgericht den Antrag abgelehnt, weil insoweit die Pressefreiheit der von einer solchen Auskunft betroffenen anderen Medien entgegensteht. Die Ermittlung, wessen Pressefreiheit im Einzelfall schwerer wiegt, kann nicht im Eilrechtsschutz, sondern erst im Hauptsacheverfahren geleistet werden. Der erbetenen Auskunft, ob der BND in den Presse-Hintergrundgesprächen einen militärischen Sieg der Ukraine als schwierig und/oder ausgeschlossen dargestellt hat, stehen öffentliche Interessen in Form des Schutzes der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland entgegen. Der BND hatte insoweit plausibel dargelegt, dass die Erteilung der erbetenen Information die Stellung und Wahrnehmung der Bundesrepublik Deutschland in der internationalen

Gemeinschaft beeinträchtigen könnte. Dies dürfte umso mehr für eine vom Antragsteller vermutete suggestiv steuernde Darstellung der militärischen Situation in der Ukraine gelten.

BVerwG 10 VR 1.24 – Beschluss vom 12. September 2024

Kein presserechtlicher Anspruch auf Auskunft zur Nutzung von „Pegasus“ durch den BND

Der Bundesnachrichtendienst (BND) ist nicht verpflichtet, einem Journalisten Auskünfte über den Erwerb und Einsatz der Software „Pegasus“ zu erteilen.

Geklagt hatte ein Journalist, der u. a. das Rechercheteam für die Transparenz- und Investigativ-Plattform FragDenStaat.de leitet. Die Software „Pegasus“ ist eine sog. Spyware, die von dem israelischen Technologieunternehmen NSO Group Technologies Limited entwickelt wurde. Mit Hilfe der Software können mobile Endgeräte mit den Betriebssystemen iOS oder Android ausgespäht werden. Sie ermöglicht einen Zugriff auf Daten sowie die Aktivierung von integrierten Mikrofonen und Kameras. Den Antrag des Klägers auf Auskunft zum Erwerb und Einsatz der Software „Pegasus“ lehnte der BND mit der Begründung ab, dass er zu Angelegenheiten, die etwaige nachrichtendienstliche Erkenntnisse oder Tätigkeiten betreffen, grundsätzlich nicht öffentlich Stellung nehme.

Die Klage hiergegen hatte keinen Erfolg. Dem Kläger stehen auf der Grundlage des verfassungsunmittelbaren Auskunftsanspruchs der Presse die begehrten Auskünfte nicht zu. Der Kläger kann sich zwar auf das Grundrecht der Pressefreiheit berufen. Es kommt nicht darauf an, ob seine publizistische Tätigkeit im Rahmen von Printmedien oder der digitalen Presse erfolgt. Sowohl die Verkörperung journalistisch-redaktioneller Inhalte in gedruckter Form als auch deren Darstellung auf dem Bildschirm unterfallen dem verfassungsrechtlichen Schutz der Pressefreiheit.

Den erbetenen Auskünften stehen aber überwiegende öffentliche Interessen entgegen. Der BND

hat plausibel dargelegt, dass diese Auskünfte seine Funktionsfähigkeit beeinträchtigen können. Die Fragen zielen auf die Offenlegung seiner aktuellen nachrichtendienstlichen Arbeitsweise und Methodik ab. Diese könnte mittelbar auch operative Vorgänge gefährden. Zudem wären die Informationen für ausländische Geheim- und Nachrichtendienste und andere mögliche Aufklärungsziele von bedeutendem Interesse. Auch der Schutz der Zusammenarbeit des BND mit solchen Diensten wäre bei Erteilung der Auskünfte beeinträchtigt.

BVerwG 10 A 5.23 – Urteil vom 7. November 2024

11. Revisionssenat

Duldung von Vorarbeiten für eine Höchstspannungsleitung

Die Klägerin, eine bayerische Gemeinde, wandte sich gegen Anordnungen, Vorarbeiten für die Planung der sog. „Juraleitung“ zu dulden. Auf gemeindeeigenen Grundstücken sollten Bohrungen durchgeführt sowie Grundwassermessstellen eingerichtet werden. Die Gemeinde hielt die Anordnungen u. a. für rechtswidrig, weil die Grundstücke außerhalb des im Raumordnungsverfahren für die Leitung festgelegten Korridors lagen. Daten über das Grundwasser könnten über das öffentliche Messstellennetz erhoben werden. Eine Betriebsdauer der Grundwassermessstellen für fünf Jahre sei übermäßig lang und diene nicht mehr nur der Vorbereitung der Planung.

Der 4. Senat des Bundesverwaltungsgerichts hatte bereits einen Eilantrag zurückgewiesen (Beschluss vom 22. Juni 2023 – BVerwG 4 VR 4.23 –). Die Klage blieb ebenso erfolglos.

Die Duldungsanordnungen durften auf § 44 Abs. 1 Satz 1 und 2 EnWG gestützt werden. Eine Duldungsanordnung setzt weder voraus, dass ein Raumordnungsverfahren bereits abgeschlossen ist, noch folgt aus dem Abschluss des Raumordnungsverfahrens, dass Grundstücke außerhalb des Trassenkorridors nicht nachträglich in die Vorbereitung der Planung einbezogen werden

dürfen. Weil die Duldungsanordnung allein dazu dient, entgegenstehende Eigentümerrechte zu überwinden, musste die Behörde nicht ermitteln, ob die für die Maßnahmen ggf. notwendigen fachrechtlichen Erlaubnisse vorlagen. Die Anlegung der Grundwassermessstellen war erforderlich. Die Messstellen sollen Daten über den Wasserdrang, die Strömungsrichtung, die Grundwassertiefe, mögliche Pegelveränderungen und die chemische Zusammensetzung des Grundwassers liefern. Diese Daten konnten nicht durch Rückgriff auf öffentliche Messstellen erlangt werden, weil diese zu weit entfernt sind und dem Monitoring tieferliegender Grundwasserstockwerke dienen. Auch eine Betriebsdauer von fünf Jahren war rechtlich nicht zu beanstanden. Denn die Messstellen dienten der Ermittlung des mittleren höchsten Grundwasserspiegels und damit der Vorbereitung der Baudurchführung.

BVerwG 11 A 7.23 – Urteil vom 14. Februar 2024

Höchstspannungsfreileitung in Kreuztal: Klage gegen Umspannanlage Junkernhees erfolgreich, gegen Trassenführung im Heestal erfolglos

Das Bundesverwaltungsgericht hat der Klage eines Grundstückseigentümers gegen eine Umspannanlage bei Kreuztal im Siegerland stattgegeben. Die Klage gegen die geplante Höchstspannungsfreileitung im Heestal blieb dagegen erfolglos. Ebenso erfolglos blieben Klagen weiterer Eigentümer und der Stadt Kreuztal.

Der angegriffene Planfeststellungsbeschluss genehmigte die 380-kV-Höchstspannungsfreileitung im Abschnitt Attendorn bis zur Landesgrenze Rheinland-Pfalz und die Umspannanlage Junkernhees. Die Leitung ist ein Abschnitt eines Vorhabens nach dem Energieleitungsausbaugesetz. Die Kläger, einige von ihnen Eigentümer von denkmalgeschützten Gebäuden in Sichtweite geplanter Freileitungsmasten, forderten einen anderen Standort der Umspannanlage und eine Trassenführung außerhalb des Tals. Sie machten u. a. biotop- und artenschutzrechtliche Fehler geltend und rügten eine fehlerhafte Abwägung, insbesondere des Denkmalschutzes und der Lage des Heestals in einem Kulturlandschaftsbereich.

Das Bundesverwaltungsgericht hat den Standort der Umspannanlage gerügt, weil Vorschriften des Biotopschutzes nicht ausreichend beachtet waren. Den Standort hatte die zuständige Landesbehörde etwa ein Jahr nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses als gesetzlich geschütztes Biotop kartiert. Ob das Biotop bereits zum Zeitpunkt der Planfeststellung bestand, ließ sich nicht mehr verlässlich feststellen. Weil die Behörde und die Vorhabenträgerin nicht darlegen konnten, dass die Fläche vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses hinreichend untersucht worden war, ging die verbleibende Unsicherheit zu ihren Lasten. Damit war auch die abwägende Entscheidung über den Standort der Anlage rechtsfehlerhaft.

Die Abwägung der Trassenführung im Heestal war dagegen frei von beachtlichen Fehlern. Der Planfeststellungsbeschluss berücksichtigte die Belange des Denkmalschutzes und des Kulturlandschaftsbereichs in angemessener Weise und musste ihnen kein überwiegendes Gewicht einräumen. Die Klage der Stadt Kreuztal blieb ohne Erfolg, weil ihre Planungshoheit nicht betroffen war. Die Inanspruchnahme ihres zivilrechtlichen Eigentums war durch gegenläufige, ordnungsgemäß ermittelte Belange gerechtfertigt.

BVerwG 11 A 1.23 und BVerwG 11 A 3.23 – Urteile vom 20. Juni 2024

Klagen gegen die Planfeststellung der Ultramet-Leitung erfolglos

Die Klägerinnen, zwei hessische Städte, klagten gegen die Planfeststellung der Höchstspannungsleitung Ultramet im Abschnitt A1 Punkt Ried bis Punkt Wallstadt. Im nördlichen Teil des planfestgestellten Abschnitts soll die Leitung durch Änderung einer bestehenden 380-kV-Höchstspannungsfreileitung verwirklicht werden, indem einer von derzeit vier Drehstromkreisen durch einen Gleichstromkreis – mit Umschaltoption (auf temporären Drehstrom) – ersetzt wird. Im südlichen Teil zwischen Pkt. Bürstadt Ost und Pkt. Wallstadt soll die Leitung als Ersatzneubau überwiegend in der Trasse einer bestehenden 220-kV-Freileitung verwirklicht werden.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Klagen abgewiesen, weil der Planfeststellungsbeschluss weder die kommunale Planungshoheit verletzt noch das zivilrechtliche Eigentum der Gemeinden rechtswidrig in Anspruch genommen hat. Auch eine fehlerhafte Alternativenprüfung hat das Gericht verneint. Die Leitung ist ein Vorhaben nach dem Bundesbedarfsplangesetz; dass sie in Ausnahmefällen mit Drehstrom betrieben werden kann, ist insoweit unschädlich. Unzumutbare Immissionen waren nicht zu befürchten. Der Planfeststellungsbeschluss beachtete die – durch Bestandsleitungen erheblich vorbelastete – gemeindliche Planungshoheit hinreichend, obwohl das hessische Raumordnungsrecht die Ausweisung von Wohnbauflächen in der Nähe einer Freileitung untersagt. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde war dabei in der Abwägung nach § 18 Abs. 4 NABEG als städtebaulicher Belang zu berücksichtigen; das strengere Anpassungsgebot des § 7 Satz 1 BauGB galt insoweit nicht. Bei der Alternativenprüfung durfte die Behörde den vorgeschlagenen Varianten das Fehlen eines Antrags nicht entgegenhalten. Dieser Fehler war aber unschädlich, weil die Abwägung der Alternativen im Übrigen rechtlich nicht zu beanstanden war. Die Führung der Leitung als Erdkabel schied von Rechts wegen aus. Denn ein Erdkabel kann nicht planfestgestellt werden, wenn die planfestgestellte Leitung zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung in der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG aufgeführt ist, aber dort nicht durch den Buchstaben „E“ gemäß § 2 Abs. 5 BBPlG als Erdkabelprojekt gekennzeichnet ist.

BVerwG 11 A 13.23 und BVerwG 11 A 14.23 – Urteile vom 12. Juni 2024

1. WD-Senat

Ende der Duldungspflicht für COVID-19-Impfungen in der Bundeswehr

Der für das Wehrbeschwerderecht zuständige 1. Wehrdienstsenat hat am 29. Mai 2024 erneut eine mündliche Verhandlung zu der Frage anberaunt, ob alle aktiven Soldatinnen und Soldaten weiterhin nach § 17a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SG

die Schutzimpfung gegen das SARS-CoV-2-Virus dulden müssen. In einer Grundsatzentscheidung vom 7. Juli 2022 (BVerwG 1 WB 2.22 – BVerwGE 176, 138) hatte er die Einführung der Duldungspflicht durch Verwaltungserlass (Nr. 2001 der Allgemeinen Regelung A1-840/8-4000) vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie als rechtmäßig eingestuft. Er hatte dem Bundesministerium der Verteidigung aber aufgegeben, die Notwendigkeit dieser auf unbestimmte Dauer angelegten Impfregelelung fortlaufend zu überwachen und bei veränderten Umständen eine erneute Ermessensentscheidung zu treffen.

Während des vorliegenden Verfahrens hat der Wehrmedizinische Beirat empfohlen, die Impfpflicht durch eine Impfeempfehlung zu ersetzen. Diesen Vorschlag hat sich der Bundesminister der Verteidigung einen Tag vor der mündlichen Verhandlung zu eigen gemacht und eine entsprechende Änderung der maßgeblichen Verwaltungsvorschriften unter Beteiligung der Personalvertretungsorgane angekündigt. Vor Gericht ist dem Antragsteller verbindlich zugesichert worden, dass er nicht mehr durch Befehl zu einer Impfung gegen COVID-19 gezwungen wird.

Der 1. Wehrdienstsenat hat daraufhin festgestellt, dass diese Zusicherung zum Wegfall der Beschwerde und damit zu einer Erledigung des Rechtsstreits geführt hat. Eine erneute Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Erlasses ist unterblieben, weil dem Antragsteller das für eine Fortsetzung des Rechtsstreits erforderliche besondere Feststellungsinteresse fehlt. Der Soldat ist während des gerichtlichen Verfahrens nicht gegen COVID-19 geimpft worden, so dass er keinen schwerwiegenden Grundrechtseingriff erlitten hat. Er ist durch den hier im Streit stehenden Verwaltungserlass auch nicht diskriminiert worden. Denn die Allgemeine Regelung zur Einführung der COVID-19-Impfung hat für alle Soldatinnen und Soldaten gleichermaßen gegolten. Schließlich ist ein qualifiziertes Fortsetzungsfeststellungsinteresse auch nicht mit Blick auf mögliche Amtshaftungsansprüche anzunehmen, weil es an einer konkreten Darlegung eines Schadens, der Ursächlichkeit des allgemeinen Verwaltungserlasses für die behaupteten gesundheitlichen

Beeinträchtigungen und am erforderlichen Verschulden fehlt.

*BVerwG 1 WB 50.22 – Beschluss vom
5. September 2024*

Sicherheitsbedenken bei Kontakten zum Rotlichtmilieu

Fremde Geheimdienste interessieren sich in besonderem Maße für die Waffen, Strukturen und Geheimnisse der Bundeswehr. Zur Abwehr von Spionage sieht das Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) vor, dass geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse des Staates unter Verschluss zu halten sind (sog. Verschlussachen). Alle Personen, die Zugang zu Verschlussachen der Stufe „vertraulich“, „geheim“ oder „streng geheim“ haben, sind einer Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen. Eine solche Sicherheitsüberprüfung wurde auch bei einem Stabsbootsmann durchgeführt, der im Bereich des militärischen Nachrichtenwesens der Marine eingesetzt war. Die Ermittlungen ergaben, dass der Stabsbootsmann eine mehrjährige Beziehung zu einer Bardame unterhalten und sich des Öfteren in deren Bar aufgehalten hatte, die unmittelbar neben einem Bordell lag, das von einem Chapter der Hells Angels kontrolliert wurde. Es bestünden Hinweise darauf, dass der Antragsteller und seine frühere Lebensgefährtin freundschaftliche Kontakte zum Präsidenten des Chapters der Hells Angels unterhielten. Diese Kontakte zu kriminellen Vereinigungen erweckten Sicherheitsbedenken. Außerdem habe der Antragsteller während der Sicherheitsüberprüfung verschiedene Angaben gemacht, die nicht glaubhaft seien. Der Geheimschutzbeauftragte des Bundesministeriums der Verteidigung schloss die Sicherheitsüberprüfung daher mit der Feststellung eines Sicherheitsrisikos (§ 5 SÜG) ab. Der Stabsbootsmann wurde aus dem Bereich des militärischen Nachrichtenwesens weerversetzt und arbeitet nunmehr in einem Karrierecenter der Bundeswehr.

Sein Antrag auf gerichtliche Entscheidung hatte keinen Erfolg. Der 1. Wehrdienstsenat stellte im Wesentlichen darauf ab, dass der Soldat bei seinen mündlichen Vernehmungen in sich

widersprüchliche und unglaubliche Angaben zu seinen Kontakten mit der einschlägigen Szene gemacht hatte. Der Geheimschutzbeauftragte hat die Widersprüche in den Aussagen des Stabsbootsmanns zutreffend aufgezeigt. Er konnte aus den changierenden Angaben folgern, dass dem Soldaten die für die Befassung mit sicherheitsempfindlichen Unterlagen erforderliche Zuverlässigkeit fehlte. Ob der Stabsbootsmann auch aufgrund seiner Nähe zu einer kriminellen Vereinigung als Sicherheitsrisiko eingestuft werden durfte, konnte offenbleiben.

*BVerwG 1 WB 12.23 – Beschluss vom
26. September 2024*

Potenzialfeststellung bedarf gesetzlicher Grundlage

Anlass für diese Entscheidung war der Fall einer Berufssoldatin, die sich als Hauptfeldwebel für den Aufstieg in die Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes im Bereich Logistik/Materialbewirtschaftung beworben hatte. Da es dafür mehr Bewerber als offene Stellen gibt, findet jährlich ein Auswahlverfahren statt. Nach den einschlägigen Verwaltungsvorschriften kommt es dabei auf die beiden letzten dienstlichen Beurteilungen im bisherigen Amt, auf die Aussagen der Personalentwicklungsbewertung zum angestrebten Laufbahnwechsel und auf eine positive Potenzialfeststellung an. Die Potenzialfeststellung beruht auf einem eintägigen psychologischen Test- und Beurteilungsverfahren. Die Antragstellerin konnte im Auswahljahr 2023 weit überdurchschnittliche Beurteilungen vorlegen, verfehlte aber bei der Potenzialfeststellung den in den Verwaltungserlassen vorgeschriebenen Punktwert und wurde deshalb nicht für den Aufstieg zugelassen.

Der 1. Wehrdienstsenat hat die ablehnenden Bescheide aufgehoben und dem Antrag der Soldatin auf Neubescheidung stattgegeben. Denn die für sie nachteilige Heranziehung der Potenzialfeststellung als Auswahlkriterium für den Laufbahnwechsel ist rechtswidrig, weil es an der dafür erforderlichen gesetzlichen Grundlage fehlt. Öffentliche Ämter müssen nach Art. 33 Abs. 2 GG

nach Eignung, Leistung und Befähigung vergeben werden. Es ist zwar nicht sachwidrig, beim Aufstieg in eine Laufbahn mit wesentlich höheren Anforderungen nicht allein auf die dienstlichen Beurteilungen im bisherigen Amt und auf die in der Personalentwicklungsbewertung zum Ausdruck kommende Einschätzung der Vorgesetzten abzustellen. Ein psychologisches Testverfahren, in dem das geistige und charakterliche Potenzial für den Laufbahnaufstieg überprüft wird, kann vom Dienstherrn auch als sinnvolles Personalauswahlinstrument angesehen werden. Der Grundsatz des Gesetzesvorbehalts verlangt jedoch, dass die für die Bestenauslese bei der Vergabe öffentlicher Ämter nach Art. 33 Abs. 2 GG maßgeblichen Vergleichsinstrumente vom parlamentarischen Gesetzgeber selbst bestimmt werden. Er darf diese wesentliche Grundentscheidung nicht allein dem Handeln und der Entscheidungsmacht der Exekutive überlassen. Ebenso wenig kann die Verwaltung die Bedeutung gesetzlich vorgesehener Auswahlinstrumente durch reine Verwaltungsvorschriften einschränken (vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 29. August 2023 – 1 WB 60.22 – BVerwGE 180, 116 Rn. 39 und – 1 WB 64.22 – BVerwGE 180, 140 Rn. 38 ff.).

Da die Potenzialfeststellung keine normative Grundlage im Soldatengesetz hat, kann sie nicht – wie geschehen – neben den dienstlichen Beurteilungen und der Personalentwicklungsbewertung (§ 27a Abs. 1 und 3 SG) als gleichrangiges Kriterium beim Auswahlverfahren für den Aufstieg zur Offizierin oder zum Offizier des militärfachlichen Dienstes herangezogen werden. Daran besteht auch für eine Übergangszeit keine Notwendigkeit.

BVerwG 1 WB 36.23 – Beschluss vom 29. Oktober 2024

2. WD-Senat

Missbrauch einer Minderjährigen in einer militärischen Liegenschaft

Der für das Wehrdisziplinarrecht zuständige 2. Wehrdienstsenat hatte im Juni 2024 über einen außergewöhnlichen Fall des sexuellen

Missbrauchs einer Minderjährigen zu entscheiden. Dem angeschuldigten Hauptmann wurde vorgeworfen, als diensthabender Offizier am Wochenende während des Bereitschaftsdienstes die damals 13-jährige Tochter eines ihm unterstellten Stabsfeldwebels sexuell missbraucht zu haben. Die disziplinarrechtliche Aufklärung dieses Falles war in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht schwierig. Denn das Strafgericht hatte das Verfahren wegen Kindesmissbrauchs nach § 153a StPO gegen Zahlung eines Betrages von 4 000 € an das betroffene Mädchen eingestellt. Es ging davon aus, dass angesichts des frühreifen Aussehens des Mädchens ein Irrtum des Hauptmanns über das wahre Alter des Kindes voraussichtlich nicht auszuschließen sei und dass bei Begleichung des auferlegten Betrages jedenfalls das öffentliche Interesse an der Verfolgung des Missbrauchs Jugendlicher entfalle.

Demgegenüber hat das Truppendienstgericht nach umfangreicher Beweisaufnahme einen vorsätzlichen Kindesmissbrauch angenommen und den Hauptmann aus dem Dienst entfernt. Dieses Urteil hat der 2. Wehrdienstsenat im Berufungsverfahren bestätigt. Er hat dabei klargestellt, dass ein Wehrdienstgericht im Fall einer Einstellung des Strafverfahrens nach § 153a StPO nicht an die tatsächlichen und rechtlichen Würdigungen des Strafgerichts gebunden ist. Denn durch eine solche Einstellung wird nur das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung verneint. Die nähere Prüfung des Falles hat auch ergeben, dass der Hauptmann bei dem sexuellen Kontakt über das wahre Alter der Schülerin nicht irrte.

BVerwG 2 WD 15.23 – Urteil vom 25. Juni 2024

Leugnung des Holocaust

Die Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr sind nach § 8 SG verpflichtet, die freiheitliche demokratische Grundordnung anzuerkennen und durch ihr gesamtes Verhalten für sie einzutreten. Mit dieser grundlegenden Pflicht hatte sich der 2. Wehrdienstsenat im Berufungsverfahren eines Hauptfeldwebels zu befassen, der bei einem abendlichen Gespräch auf einem Truppenübungsplatz zwei Wachhabenden erklärte, dass es

die heutige Massenzuwanderung früher nicht gegeben habe, dass Hitler am Ausbruch des Zweiten Weltkrieges nicht schuldig gewesen sei und dass sich die Vernichtung von Juden in den Konzentrationslagern so nicht zugetragen habe. Auf die Frage, wie er sich dann die Bilder mit den Leichenbergen erklären könne, antwortete er, dass die Alliierten die Leichen ausgehungertem Deutschen aufgetürmt haben könnten. Bei einer Befragung durch den Militärischen Abschirmdienst im Jahr 2021 gestattete der Hauptfeldwebel die Durchsicht seines Handys. Dabei konnten die Ermittler mehrere WhatsApp-Sprachnachrichten des Soldaten aufzeichnen, in denen er seine politischen Ansichten erläuterte.

Der 2. Wehrdienstsenat hat im Berufungsverfahren die Entfernung des Soldaten aus dem Dienst bestätigt. Zwar verlangt die Pflicht zur Verfassungstreue von einem Soldaten nicht, sich mit den Zielen oder einer bestimmten Politik der jeweiligen Bundesregierung oder der im Bundestag vertretenen Parteien zu identifizieren. Er muss aber die zentralen Verfassungsprinzipien anerkennen, die für den freiheitlichen Verfassungsstaat schlechthin unentbehrlich sind und den Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung i. S. v. Art. 21 Abs. 2 GG ausmachen: Menschenwürde, Demokratieprinzip und Rechtsstaatlichkeit. Weil die freiheitliche demokratische Grundordnung der Gegenentwurf zum totalitären Regime des Nationalsozialismus ist, ist mit der Verfassungstreuepflicht jedes Verhalten unvereinbar, das objektiv geeignet oder gar darauf angelegt ist, die Ziele des NS-Regimes zu verharmlosen sowie Kennzeichen, Symbole oder sonstige Bestandteile der NS-Ideologie wieder gesellschaftsfähig zu machen. Ein Soldat, der mit dem Leugnen der Judenvernichtung die nationalsozialistische Gewaltherrschaft vom Vorwurf des Massenmords reinzuwaschen versucht und dadurch nationalsozialistisches Gedankengut wieder gesellschaftsfähig macht, verletzt seine Verfassungstreuepflicht aus § 8 SG auch dann schwerwiegend, wenn dies nicht nach § 130 Abs. 3 StGB strafbar ist, weil es außerhalb einer Versammlung und nicht öffentlich geschieht.

Für Art und Schwere des Dienstvergehens kommt es entscheidend darauf an, ob die Tat Ausdruck einer entsprechenden verfassungsfeindlichen Gesinnung ist oder ob ein Soldat sich entgegen seiner inneren verfassungstreuen Gesinnung aus Solidarität zu Freunden, aus Übermut, aus Provokationsabsicht oder aus anderen Gründen nur nach außen hin objektiv betrachtet illoyal verhalten hat. Im vorliegenden Fall schenkte der 2. Wehrdienstsenat den Beteuerungen des Hauptfeldwebels, dass er bei dem abendlichen Gespräch missverstanden worden sei und nur fremde Äußerungen aus einem YouTube-Video wiedergegeben habe, keinen Glauben.

BVerwG 2 WD 13.23 – Urteil vom 23. Mai 2024

Aktivist der Identitären Bewegung

Besondere Rechtsfragen im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Treuepflicht aus § 8 SG warf das Berufungsverfahren eines Oberleutnants der Reserve auf, der sich im Jahr 2015/2016 aktiv für die Identitäre Bewegung Deutschland e. V. engagiert hatte. Er wirkte beim Aufbau einer Regionalgruppe in Bayern, bei mehreren Demonstrationen und in einem Werbefilm der Identitären Bewegung mit. Das Truppendienstgericht hatte gegen den Oberleutnant der Reserve wegen dieses Engagements für eine verfassungsfeindliche Organisation die disziplinarrechtliche Höchstmaßnahme ausgesprochen. Sie besteht bei einem inzwischen ausgeschiedenen Zeitsoldaten im Verlust noch offener Übergangsleistungen. Konkret ging es um eine Übergangsbeihilfe in Höhe von mehr als 23 000 €. Der Oberleutnant der Reserve verteidigte sich damit, dass die Identitäre Bewegung seinerzeit noch keine verfassungswidrigen Ziele verfolgt habe und dass er dies jedenfalls nicht habe erkennen können.

Damit hatte er keinen Erfolg. Der 2. Wehrdienstsenat wies die Berufung nach eingehender Beweisaufnahme zurück. Die Identitäre Bewegung Deutschland e. V. verfolgte bereits 2015/2016 verfassungswidrige Ziele. Ihre weltanschauliche Ausrichtung ist – wie die Anhörung der Sachverständigen ergeben hat – seit der Vereinsgründung im Jahr 2012 im Wesentlichen konstant. Sie

ist in zweierlei Hinsicht mit den Grundprinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbar. Sie widerspricht zum einen dem für eine Demokratie essenziellen Grundsatz der Gleichheit aller Staatsbürger. Nach der Ideologie der Identitären Bewegung kommt es auf die ethnisch-kulturelle Identität einer Person an, womit sie eine gleichheitswidrige Unterscheidung in Deutsche „erster“ und „zweiter Klasse“ vornimmt. Die Identitäre Bewegung fordert, dass nicht ethnisch Deutsche in ihre Heimatländer zurückwandern („Remigration“) und durch Druck dazu gebracht werden. Dafür wird auch die Parole „Reconquista“ (Rückeroberung) verwendet. Dieses Konzept des sogenannten „Ethnopluralismus“ führt nicht nur zu einer Ausgrenzung von Ausländern, Migranten und ethnischen Minderheiten. Es verletzt auch den Anspruch nicht ethnisch deutscher Staatsangehöriger auf gleichberechtigte politische Teilhabe und verstößt damit gegen ein Kernelement des grundgesetzlichen Demokratieprinzips. Auch die pauschale Forderung nach Abschaffung von Parteien und Parlament steht in klarem Widerspruch zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung, wenn nicht aufgezeigt wird, auf welchem anderen Weg dem Grundsatz der Volkssouveränität Rechnung getragen wird (vgl. BVerfG, Urteil vom 23. Januar 2024-2 BvB 1/19, NJW 2024, 645 Rn. 350 ff., 380 ff; 543 ff.).

Das Bundesverwaltungsgericht ist auch zu der Überzeugung gelangt, dass der angeschuldigte Oberleutnant der Reserve die Programmatik der Identitären Bewegung kannte und sich ihr aus innerer Überzeugung angeschlossen hat.

BVerwG 2 WD 9.23 – Urteil vom 19. April 2024

Rechtsprechungsvorschau 2025

In der folgenden Übersicht ist eine Auswahl wichtiger Verfahren zusammengestellt, deren Entscheidung für das Jahr 2025 voraussichtlich ansteht. Die Verhandlungstermine sind angegeben, soweit sie bereits feststehen. Alle Termine werden zudem in den monatlichen

Terminübersichten des Bundesverwaltungsgerichts noch angekündigt. Dort sehen Sie auch die Aktenzeichen der jeweiligen Vorinstanzen. Zunächst finden Sie hier eine Kurzübersicht der Verfahren, geordnet nach Senaten, sowie ein Stichwortverzeichnis.

Übersicht der Verfahren nach Senaten

1. Revisionssenat

Inlandsbezogene Ausweisung und Ermächtigung zum Erlass eines rein nationalrechtlichen Einreise- und Aufenthaltsverbots sowie einer isolierten Titelerteilungssperre 54

BVerwG 1 C 15.23

Termin zur mündlichen Verhandlung: 24. März 2025

„Tatsachenrevisionen“ in asylrechtlichen Verfahren betreffend Griechenland 54

BVerwG 1 C 18.24 und BVerwG 1 C 19.24

Termin zur mündlichen Verhandlung: 16. April 2025

Familienflüchtlingsschutz nur bei nationaler Flüchtlingsanerkennung des Stambberechtigten? 55

BVerwG 1 C 20.24

2. Revisionssenat

Weitergewährung von Personal und Räumlichkeiten für ehemaligen Bundeskanzler 55

BVerwG 2 C 16.24

Termin zur mündlichen Verhandlung: 10. April 2025

Keine Berufung in das Beamtenverhältnis während der Dauer eines Abgeordnetenmandats 56

BVerwG 2 C 14.24

Termin zur mündlichen Verhandlung: 26. Juni 2025

Aberkennung des Ruhegehalts bei einem im europäischen Ausland begangenen Mord? 57

BVerwG 2 C 13.24

3. Revisionssenat

Klage des Inhabers einer Arzneimittelzulassung gegen die Zulassung des Parallelimports des Arzneimittels aus EU-Mitgliedstaaten 57

BVerwG 3 C 9.23

Termin zur mündlichen Verhandlung: 13. März 2025

Klage einer Hochschulklinik auf erweiterte Aufnahme in den Landeskrankenhausplan 58

BVerwG 3 C 3.24

4. Revisionsssenat

Heranziehung zu einem sanierungsrechtlichen Ausgleichsbetrag	58
<i>BVerwG 4 C 1.24</i>	
<i>Termin zur mündlichen Verhandlung: 18. März 2025</i>	
Faktisches Kerngebiet und Wohnnutzung	59
<i>BVerwG 4 C 2.24</i>	
<i>Termin zur mündlichen Verhandlung: 20. Mai 2025</i>	
Ausübung eines Vorkaufsrechts bei wirtschaftlicher Identität von Verkäuferin und Käufer	59
<i>BVerwG 4 C 3.24 und BVerwG 4 C 4.24</i>	
<i>Termin zur mündlichen Verhandlung: 17. Juni 2025</i>	

5. Revisionsssenat

Dauerndes Getrenntleben von Ehegatten im Sinne des Unterhaltsvorschussgesetzes bei einem mangels Erteilung eines Einreisevisums im Ausland lebenden Ehegatten?	60
<i>BVerwG 5 C 7.24</i>	
Anforderungen an den Nachweis des tatsächlichen Zugangs eines elektronischen Dokuments	61
<i>BVerwG 5 C 6.24</i>	
Ersatzpflicht der Eltern bei überhöhter Ausbildungsförderung wegen Falschangaben trotz Mitverschuldens des Förderungsamts?	61
<i>BVerwG 5 C 8.23</i>	
<i>Termin zur mündlichen Verhandlung: 27. März 2025</i>	
Kontrollen, Durchsuchungen und etwaige Zwangsmaßnahmen zur Sicherung von Verschlussachen durch hauseigenes Wachpersonal als unzulässige Behinderung der Personalratstätigkeit?	62
<i>BVerwG 5 PA 5.24</i>	

6. Revisionsssenat

Rechtsschutz vor den Verwaltungsgerichten gegen einen Parlamentsbeschluss?	62
<i>BVerwG 6 C 6.23</i>	
<i>Termin zur mündlichen Verhandlung: 26. März 2025</i>	
Verweigerung des Rundfunkbeitrags wegen gerügten Verstoßes gegen das Gebot der Vielfaltssicherung?	63
<i>BVerwG 6 C 5.24</i>	
<i>Termin zur mündlichen Verhandlung: 1. Oktober 2025</i>	
Verbot der Organisation Samidoun	63
<i>BVerwG 6 A 19.23</i>	

7. Revisionsssenat

Hinterlandanbindung Feste Fehmarnbeltquerung	63
<i>BVerwG 7 A 5.24 und BVerwG 7 A 6.24</i>	
<i>Termin zur mündlichen Verhandlung: 22. Mai 2025</i>	
Klage eines Umweltverbandes gegen LNG-Terminal Stade	64
<i>BVerwG 7 A 3.24</i>	
<i>Termin zur mündlichen Verhandlung: 27. März 2025</i>	

8. Revisionsssenat

Glücksspielrechtliche Sperrungsanordnung gegen „Reseller“ (Weiterverkäufer) von Telekommunikationsleistungen	64
--	----

BVerwG 8 C 3.24

Termin zur mündlichen Verhandlung: 19. März 2025

Berücksichtigung des Gewichts von Wurstclips und Wursthüllen bei der Angabe der Nettofüllmenge von Würsten?	65
---	----

BVerwG 8 C 4.24

Termin zur mündlichen Verhandlung: 6. Mai 2025

9. Revisionsssenat

A 1-Lückenschluss Kelberg-Blankenheim	65
---	----

BVerwG 9 A 11.23 und BVerwG 9 A 12.23

Termin zur mündlichen Verhandlung: 30. April 2025

Neubau der A 26-Ost	66
---------------------------	----

BVerwG 9 A 2.24

Termin zur mündlichen Verhandlung: 30. September 2025

A 20 zwischen Westerstede und Jaderberg	66
---	----

BVerwG 9 A 1.24

Neubau A 143 – Westumfahrung Halle	66
--	----

BVerwG 9 A 21.24

10. Revisionsssenat

Maßnahmenprogramm für die Flussgebietseinheit Ems (Nitrat)	66
--	----

BVerwG 10 C 1.24

Termin zur mündlichen Verhandlung: 27. Februar 2025

Anpassung des Generalvertrages über die Finanzierung ökologischer Altlasten in Thüringen	67
--	----

BVerwG 10 A 6.23

Termin zur mündlichen Verhandlung: 26. Juni 2025

Zugang zu Unterlagen des Bundeskartellamtes	67
---	----

BVerwG 10 C 2.24

Termin zur mündlichen Verhandlung: 30. April 2025

11. Revisionsssenat

Energieleitung in Mecklenburg-Vorpommern	68
--	----

BVerwG 11 A 7.24 und BVerwG 11 A 8.24

Termin zur mündlichen Verhandlung: 30. April 2025

Neubau einer 380-kV-Höchstspannungsleitung im Raum Osnabrück	68
--	----

BVerwG 11 A 17.24

Termin zur mündlichen Verhandlung: 28. Mai 2025

1. WD-Senat

Neue Beurteilung für alten Zeitraum? 69
BVerwG 1 WB 36.24

Musiksammler oder Rechtsextremist? 69
BVerwG 1 WB 49.24

2. WD-Senat

Einbruch in die Kameradenehe 70
BVerwG 2 WD 14.24

Vortäuschen von Straftaten 70
BVerwG 2 WD 28.24

Stichwortverzeichnis zu der Rechtsprechungsvorschau 2025

Abschiebung nach Griechenland	54	Hamburger Hafentwicklungsgesetz.....	66
Altlastensanierung	67	Hinterlandanbindung Feste	
Amtsausstattung für frühere Bundeskanzler ...	55	Fehmarnbeltquerung	63
Arzneimittelzulassung.....	57	Höchstspannungsfreileitung Güstrow –	
Aufenthaltsverbot.....	54	Parchim Süd.....	68
Auslandsstrafat als Dienstvergehen	57	Höchstspannungsfreileitung Raum Osnabrück	68
Ausweisung.....	54	Immissionsschutzrechtliche Genehmigung	
Autobahn A 1 Kelberg – Blankenheim	65	für LNG-Terminal.....	64
Autobahn A 20 Westerstede – Jaderberg	66	Informationsfreiheitsgesetz.....	67
Autobahn A 26-Ost	66	Kameradenehe	70
Autobahn A 143 – Westumfahrung Halle	66	Kameradschaftspflicht.....	70
Behinderung der Personalratstätigkeit.....	62	Kartellabsprachen	67
Benachteiligungsverbot für Mandatsträger.....	56	Kerngebiet.....	59
Beurteilungswesen Soldatenrecht	69	Krankenhausplan – Aufnahmeanspruch.....	58
BND-Verschlussachen	62	Lärmschutzmaßnahmen für Sundbrücke	63
Bodenwertsteigerung.....	58	Lebensmittelinformationsverordnung.....	65
„Boycott, Divestment and Sanctions“-		LNG-Terminal Stade.....	64
Bewegung.....	62	militärischer Dienstbetrieb	70
Bundesanstalt für vereinigungsbedingte		Mitverschulden der Behörde	61
Sonderaufgaben (BvS).....	67	Nettofüllmenge von Fertigverpackungen.....	65
Einreiseverbot.....	54	Nettofüllmenge von Würsten.....	65
Elektronischer Zustellungsnachweis	61	Nitratbelastung im Grundwasser	66
Elektronisches Empfangsbekundnis	61	Organisation Samidoun	63
Elektronische Zustellungsmängel	61	Parallelimport von Arzneimitteln.....	57
Entgelte für Electronic Cash-Zahlung	67	Planfeststellungsbeschluss	65, 66, 68
Erdkabel	68	Planfeststellungsbeschluss-	
Ersatzpflicht der Eltern bei BAföG-		Aufhebungsanspruch	66
Überzahlung.....	61	Programmbeschwerde	63
Falschangaben im BAföG-Antrag.....	61	Rechtsextremismus.....	69
Familienflüchtlingsschutz.....	55	Rechtsschutz gegen einen	
Familiennachzug.....	55	Parlamentsbeschluss	62
Fertigpackungsrichtlinie RL 76/211/EWG	65	„Reseller“ von	
Fertigverpackungsverordnung.....	65	Telekommunikationsleistungen	64
FFH-Schutzgebiet Garnholt.....	66	Rundfunkbeitrag	63
Finanzierung ökologischer Altlasten	67	Rundfunkrat.....	63
Flüchtlingsanerkennung	55	Sanierungsgebiet.....	58
Flussgebietseinheit Ems.....	66	Sanierungsrechtlicher Ausgleichsbetrag	58
Freileitung.....	68	Sicherheitsüberprüfung.....	69
Gebot der Vielfaltssicherung des öffentlich-		Spielhalle.....	59
rechtlichen Rundfunks	63	Tatsachenrevision	54
Geheimschutzbeauftragter.....	69	Titelerteilungssperre	54
Getrenntleben wegen Einreisehindernis.....	60	Unterhaltsvorschuss bei Getrenntlebenden	60
Glücksspielrechtliche Sperrungsanordnung ...	64	Unvereinbarkeit von Amt und Mandat.....	56
Glücksspielstaatsvertrag 2001.....	64	Vereinsverbot.....	63

Verfassungstreue.....	69	Vortäuschen von Straftaten durch Soldatin	70
Vergnügungsstätte	59	Zwangmaßnahmen durch hauseigenes	
Versorgungsauftrag einer Universitätsklinik	58	Wachpersonal	62
Vorkaufsrecht bei wirtschaftlicher Identität	59	Zwangsmittel gegenüber Personalräten.....	62



Vorschau 2025

1. Revisionsssenat

Inlandsbezogene Ausweisung und Ermächtigung zum Erlass eines rein nationalrechtlichen Einreise- und Aufenthaltsverbots sowie einer isolierten Titelerteilungssperre

Die beklagte Ausländerbehörde erließ gegen den Kläger, einem iranischen Staatsangehörigen, eine Ausweisungsverfügung mit einem Einreise- und Aufenthaltsverbot; die Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis wurde abgelehnt. Später erließ die Beklagte gegen ihn eine Abschiebungsandrohung in einen aufnahmebereiten Staat mit Ausnahme des Iran. Das Verwaltungsgericht hat die Beklagte unter Aufhebung der Abschiebungsandrohung und des Einreise- und Aufenthaltsverbots zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG an den Kläger verpflichtet und die Klage gegen die Ausweisung abgewiesen.

Das Oberverwaltungsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen, weil die Ausweisung aus sozialpräventiven Gründen gerechtfertigt sei. Die Beklagte hat es auf ihre Berufung verpflichtet, über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu entscheiden. Die Abschiebungsandrohung sei mangels Bezeichnung eines Zielstaates rechtswidrig, weshalb sich auch das Einreise- und Aufenthaltsverbot (mangels einer Rückkehrentscheidung) als unionsrechtswidrig erweise. Es bestehe keine rein nationalrechtliche Ermächtigung zum Erlass eines Einreise- und Aufenthaltsverbots und dieses enthalte auch keine isolierte Titelerteilungssperre.

Das Oberverwaltungsgericht hat die Revision des Klägers zugelassen, soweit sie sich gegen die Abweisung der Klage gegen die Ausweisung richtet. Die Revision der Beklagten hat es zugelassen, soweit sie sich gegen die Aufhebung der Abschiebungsandrohung und des Einreise- und Aufenthaltsverbots sowie die Verpflichtung zur Neubescheidung des Antrages auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis richtet.

Das Revisionsverfahren kann dem Bundesverwaltungsgericht unter anderem Gelegenheit zur Klärung der in der obergerichtlichen Rechtsprechung umstrittenen Frage geben, ob § 11 Abs. 1 und 2 AufenthG zum Erlass eines rein nationalrechtlichen Einreiseverbots, das kein Einreiseverbot im Sinne von Art. 3 Nr. 6 und Art. 11 der Richtlinie 2008/115/EG (Rückführungsrichtlinie) ist, ermächtigt oder ob auf diese Normen zumindest eine isolierte Titelerteilungssperre gestützt werden kann.

Diese Fragen sind auch Gegenstand weiterer Revisionsverfahren (BVerwG 1 C 16.23, 1 C 13.24 und 1 C 15.24).

BVerwG 1 C 15.23

Termin zur mündlichen Verhandlung: 24. März 2025

„Tatsachenrevisionen“ in asylrechtlichen Verfahren betreffend Griechenland

Die beiden Tatsachenrevisionen sind auf der Grundlage des zum 1. Januar 2023 in Kraft getretenen § 78 Abs. 8 AsylG beim Bundesverwaltungsgericht eingelegt worden. Nach Satz 1 dieser Vorschrift steht den Beteiligten in asylgerichtlichen Verfahren die Revision gegen ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts auch dann zu, wenn dieses in der Beurteilung der allgemeinen asyl-, abschiebungs- oder überstellungsrelevanten Lage in einem Herkunfts- oder Zielstaat von der Beurteilung durch ein anderes Oberverwaltungsgericht oder durch das Bundesverwaltungsgericht abweicht und es die Revision deswegen zugelassen hat.

Die Asylanträge zweier Männer – einer 34-jährigen im Gebiet Nordgaza geborenen Person ungeklärter Staatsangehörigkeit und eines 32-jährigen somalischen Staatsangehörigen –, die beide in Griechenland als international Schutzberechtigte anerkannt worden waren, wurden vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als unzulässig abgelehnt. Ihnen wurde die Abschiebung nach Griechenland angedroht. Die hiergegen erhobenen Klagen blieben in den Vorinstanzen erfolglos. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat die Berufungen der Kläger zurückgewiesen, da ihnen

unter Zugrundelegung der von der Rechtsprechung geforderten besonders hohen Schwelle der Erheblichkeit bei einer Rückkehr nach Griechenland nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung drohe.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in beiden Verfahren die Revision nach § 78 Abs. 8 AsylG zugelassen, da er in der Beurteilung der allgemeinen abschiebungsrelevanten Lage in Griechenland von der Beurteilung durch mehrere andere Oberverwaltungsgerichte abgewichen ist.

BVerwG 1 C 18.24 und BVerwG 1 C 19.24

Termin zur mündlichen Verhandlung: 16. April 2025

Familienflüchtlingsschutz nur bei nationaler Flüchtlingsanerkennung des Stammberechtigten?

Die Kläger sind die Ehefrau und minderjährigen Kinder eines in Bulgarien als Flüchtling anerkannten syrischen Staatsangehörigen, der inzwischen in Deutschland über ein Aufenthaltsrecht und einen Reiseausweis für Flüchtlinge verfügt. Sie begehren die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) hat dies abgelehnt und ihnen nur subsidiären Schutz zuerkannt. Das Verwaltungsgericht Köln hat das Bundesamt verpflichtet, den Klägern die Flüchtlingseigenschaft nach § 26 AsylG zuzuerkennen. Auf die Berufung der Beklagten hat das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen die Klage abgewiesen. Die Kläger hätten weder aus eigenem Recht einen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, noch könnten sie Familienflüchtlingsschutz nach § 26 AsylG beanspruchen. Diese Regelung beziehe nur die Familienangehörigen solcher Ausländer in deren Flüchtlingsschutz ein, denen die Bundesrepublik Deutschland die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt habe. Das ergebe sich unter anderem aus der Systematik der Vorschrift, aus Regelungen des Aufenthaltsgesetzes und daraus, dass es sich bei der Vorschrift um eine nationale Sonderregelung handle. Eine ausländische Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft genüge auch dann nicht,

wenn die Verantwortung für den Flüchtling zwischenzeitlich nach dem Europäischen Übereinkommen über den Übergang der Verantwortung für Flüchtlinge (EÜÜVF) auf Deutschland übergegangen sei. In diesem Fall richte sich der Familiennachzug nach dem Aufenthaltsgesetz und sei es nicht erforderlich, den Familienangehörigen den Familienflüchtlingsschutz nach dem Asylgesetz zuzuerkennen. Gegen diese Entscheidung wenden sich die Kläger mit ihrer wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassenen Revision.

BVerwG 1 C 20.24

2. Revisions Senat

Weitergewährung von Personal und Räumlichkeiten für ehemaligen Bundeskanzler

Der Kläger war von 1998 bis 2005 Bundeskanzler der beklagten Bundesrepublik Deutschland. Im November 2012 fasste der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages den Beschluss, dass Bundespräsidenten und Bundeskanzler nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt Büros in Räumlichkeiten des Deutschen Bundestages erhalten und ihnen Personal zur Verfügung gestellt wird (je eine Stelle der Wertigkeiten B 6, B 3, E 14 und E 8). Bis zum Sommer 2022 standen dem Kläger dementsprechend Personal und Räumlichkeiten (sieben von der SPD-Fraktion des Deutschen Bundestages bereitgestellte Räume) zur Verfügung. Mitte Mai 2022 stellte der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages fest, dass der Kläger keine fortwirkende Verpflichtung aus dem Amt mehr wahrnehme, und stellte das Büro des Klägers deshalb ruhend. Ferner forderte der Haushaltsausschuss die Bundesregierung auf, sicherzustellen, dass die Amtsausstattung ehemaliger Bundeskanzler nach der fortwirkenden Verpflichtung aus dem Amt erfolgt und nicht statusbezogen. In Umsetzung dieses Beschlusses sind in dem früheren Büro des Klägers keine Mitarbeiter der Beklagten mehr beschäftigt. Das Bundeskanzleramt forderte den Kläger auf, die amtlichen Unterlagen des Büros des Klägers an das Bundeskanzleramt zu übergeben.

Im August 2022 hat der Kläger mit dem Antrag Klage erhoben, die Beklagte, vertreten durch das Bundeskanzleramt, zu verurteilen, die Ruhendstellung seines Büros aufzuheben und ihm das Büro mit der bisherigen Sach- und Stellenausstattung auch zukünftig zur Verfügung zu stellen, hilfsweise festzustellen, dass die Ruhendstellung rechtswidrig sei. Der Kläger hat dabei betont, es gehe nicht um eine verfassungsrechtliche Streitigkeit, sondern um bloße Verfahrenshandlungen des Haushaltsausschusses und des Bundeskanzleramtes im administrativen Vollzug ihrer Aufgaben und nicht in der Funktion als Hilfsorgan eines Verfassungsorgans. Da es an einer gesetzlichen Grundlage fehle, könne er sich für seinen Anspruch auf die Staatspraxis in Verbindung mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung und entstandenem Gewohnheitsrecht berufen.

Die Klage ist in den Vorinstanzen erfolglos geblieben. Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt, der Kläger könne weder aus Gewohnheitsrecht noch aus dem Gleichheitssatz einen Anspruch für sein Begehren ableiten. Gewohnheitsrecht entstehe erst durch längere tatsächliche, gleichmäßige und allgemeine Übung, die von den Beteiligten als verbindliche Rechtsnorm anerkannt werde. Hier fehle es jedenfalls an der erforderlichen Anerkennung durch die Beteiligten, dass der Übung eine verbindliche Rechtsnorm zugrunde liege. Der Kläger könne sich auch nicht auf den Grundsatz der Gleichbehandlung berufen. Der Umfang der für die früheren Bundeskanzler eingerichteten und ausgestatteten Büros sei sehr uneinheitlich. Auch stelle die Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers für die Unterhaltung von Büros für aus dem Amt geschiedene Bundeskanzler eine rein an dem öffentlichen Interesse einer angemessenen Erfüllung öffentlicher Aufgaben orientierte staatliche Organisationsentscheidung dar und keine Begünstigung der früheren Amtsinhaber. Die Möglichkeit der Nutzung des Büros sei für ehemalige Bundeskanzler lediglich ein bloßer Rechtsreflex.

BVerwG 2 C 16.24

Termin zur mündlichen Verhandlung: 10. April 2025

Keine Berufung in das Beamtenverhältnis während der Dauer eines Abgeordnetenmandats

Der Kläger steht seit August 2013 als Lehrer im Angestelltenverhältnis im Dienst des beklagten Freistaats. Seit September 2014 ist er Mitglied des Thüringer Landtags; sein Arbeitsverhältnis ruht seitdem. Im Februar 2017 beschloss die Thüringer Landesregierung, tarifbeschäftigte Lehrer ab Oktober 2017 in das Beamtenverhältnis zu berufen. Der Kläger beantragte daraufhin die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Probe und teilte mit, im Falle der Ernennung sein Mandat als Abgeordneter des Thüringer Landtags nicht niederlegen zu wollen. Mit Bescheid vom Juni 2019 lehnte der Beklagte die Ernennung des Klägers in das Amt eines Studienrats unter Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Probe ab. Widerspruch, Klage und Berufung hiergegen sind ohne Erfolg geblieben.

Das Berufungsgericht hat zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt, einer Ernennung des Klägers stehe entgegen, dass nach den Regelungen des Abgeordnetengesetzes des Freistaats Thüringen zur Unvereinbarkeit von Amt und Mandat Beamte, die in ein mit dem Mandat unvereinbares Amt berufen würden, zu entlassen seien, wenn sie zur Zeit der Ernennung Mitglied im Parlament seien und nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten ihr Mandat niederlegten. Bezogen auf den Kläger stehe bereits vor seiner Berufung in das Beamtenverhältnis fest, dass er zu entlassen sei, weil er erklärt habe, sein Landtagsmandat nicht niederzulegen. Die Regelung sei mit dem sich aus Art. 48 Abs. 2 GG ergebenden Behinderungsverbot vereinbar. Der Kläger werde durch die Ablehnung seiner Berufung in das Beamtenverhältnis in keiner Weise in seiner Tätigkeit als Abgeordneter eingeschränkt. Mit der vom Senat wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtsache zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Begehren weiter.

BVerwG 2 C 14.24

Termin zur mündlichen Verhandlung: 26. Juni 2025

Aberkennung des Ruhegehalts bei einem im europäischen Ausland begangenen Mord?

Der Beklagte stand zuletzt als Verwaltungsamtmann (Besoldungsgruppe A 11 BBesO) im Dienst der Klägerin. Seit Januar 2011 befindet er sich wegen dauernder Dienstunfähigkeit im Ruhestand. Im April 2019 tötete der Beklagte auf Teneriffa seine von ihm in Trennung lebende Ehefrau sowie einen der gemeinsamen Söhne; dem jüngeren Sohn gelang die Flucht. Im Februar 2022 wurde der Beklagte in Spanien wegen zweifachen Mordes sowie versuchten Mordes zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe sowie zu Freiheitsstrafen von 23 und 16 Jahren verurteilt. Die Klägerin erhob daraufhin im September 2022 Disziplinaranzeige.

Klage und Berufung sind ohne Erfolg geblieben. Zur Begründung hat das Berufungsgericht ausgeführt, die Disziplinaranzeige sei zwar zulässig. Der Beklagte habe nicht schon aufgrund des spanischen Strafurteils seine Rechte als Ruhestandsbeamter verloren, weil hierfür die Verurteilung durch ein deutsches Gericht Voraussetzung sei. Die Disziplinaranzeige sei aber unbegründet. Das Gesetz werte Handlungen von Ruhestandsbeamten nur in bestimmten Fällen als Dienstvergehen. Ein solcher Fall liege nicht vor. Die Morde und der Mordversuch seien nicht gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet gewesen, weil es sich um Straftaten ohne politischen Bezug handle. Mit der vom Senat wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihr Begehren weiter.

BVerwG 2 C 13.24

3. Revisionssenat

Klage des Inhabers einer Arzneimittelzulassung gegen die Zulassung des Parallelimports des Arzneimittels aus EU-Mitgliedstaaten

Die Klägerin ist Inhaberin einer Zulassung zum Inverkehrbringen eines Humanarzneimittels in Deutschland. Zugelassen ist das Arzneimittel zur Behandlung des fortgeschrittenen Prostatakarzinoms. Es ist zum einmaligen Gebrauch bestimmt

und besteht aus zwei Fertigspritzen, die zur Herstellung der Injektionslösung miteinander verschraubt werden müssen. Die Spritzen liegen jeweils in einer thermoplastisch geformten Schalenverpackung, die mittels einer Folie verschlossen ist. Nach dem Öffnen der Schalenverpackung muss die Lösung sofort zubereitet und verwendet werden.

Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) erteilte der Beigeladenen – unter Bezugnahme auf die Zulassung der Klägerin – mit Bescheid vom 8. September 2014 eine Zulassung des Parallelimports des Arzneimittels aus Italien, Rumänien und Polen. Der Zulassungsbescheid weist darauf hin, dass die Schalenverpackung aufgrund des negativen Einflusses auf die Haltbarkeit des Medikaments nicht geöffnet werden sollte, um die Spritzen mit den gemäß § 10 Abs. 8 AMG erforderlichen Angaben in deutscher Sprache zu kennzeichnen. Stattdessen müsse die Beigeladene sicherstellen, dass mindestens gewisse Angaben in lateinischer Schrift auf den Spritzen vorhanden seien. Die gegen diesen Bescheid gerichtete Klage der Klägerin blieb vor dem Verwaltungsgericht und in der Berufungsinstanz erfolglos.

Das Oberverwaltungsgericht hat zur Begründung ausgeführt, dass es nicht darauf ankomme, ob die Zulassung des Parallelimports wegen eines Verstoßes gegen Kennzeichnungsvorschriften rechtswidrig sei, da die Klägerin auch bei einem unterstellten Verstoß nicht in eigenen Rechten verletzt sei. Die Vorschriften zur Kennzeichnung von Arzneimitteln dienten nicht dem Schutz des Inhabers der Zulassung für das Referenzarzneimittel im Einfuhrmitgliedstaat, sondern dem Schutz der öffentlichen Gesundheit. Eine Rechtsverletzung der Klägerin resultiere zudem nicht aus dem Umstand, dass nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs marken- und wettbewerbsrechtliche Unterlassungsansprüche aufgrund der Tatbestandswirkung der arzneimittelrechtlichen Zulassung ausschieden. Die Klägerin sei durch den angegriffenen Bescheid nicht in ihren Grundrechten verletzt. Weder das Recht auf freie Berufsausübung noch die Eigentumsfreiheit schützten vor der Zulassung eines Konkurrenten.

Mit ihrer Revision, die das Bundesverwaltungsgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen hat, verfolgt die Klägerin ihr Begehren weiter.

BVerwG 3 C 9.23

Termin zur mündlichen Verhandlung: 13. März 2025

Klage einer Hochschulklinik auf erweiterte Aufnahme in den Landeskrankenhausplan

Der Kläger, ein Universitätsklinikum, begehrt die Aufnahme in den Krankenhausplan des beklagten Freistaates Sachsen als Einrichtung für spezialisierte Adipositasbehandlungen und als Transplantationszentrum für das Organ Leber.

Den darauf gerichteten Antrag lehnte der Beklagte im September 2018 durch Bescheid ab. Die Klage ist vor dem Verwaltungsgericht ohne Erfolg geblieben. Das Sächsische Oberverwaltungsgericht hat den Beklagten verpflichtet, über den Antrag des Klägers auf Aufnahme als Einrichtung für spezielle Adipositasbehandlungen in den Krankenhausplan des Freistaates Sachsen unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden. Im Übrigen hat es die Berufung zurückgewiesen und insoweit ausgeführt: Der Kläger habe keinen Anspruch auf Aufnahme in den Krankenhausplan als Einrichtung für spezialisierte Adipositasbehandlungen und als Transplantationszentrum für das Organ Leber. Ein Anspruch ergebe sich insbesondere nicht aus dem vom Kläger geltend gemachten autonomen Bestimmungsrecht hinsichtlich des Umfangs des Versorgungsauftrags, der vom Beklagten im Krankenhausplan oder im Bescheid lediglich nachzuvollziehen wäre. Ein solches Bestimmungsrecht gegenüber der Krankenhausplanung sei im Sächsischen Krankenhausgesetz nicht vorgesehen. Vielmehr habe die Krankenhausplanungsbehörde eine eigene planerische Entscheidung im Hinblick auf die Gesamtbettenzahl, Fachrichtungen sowie Zentren und Schwerpunkte bei Universitätskliniken zu treffen, die allerdings die Belange der Forschung und Lehre angemessen berücksichtigen müsse. Ein Anspruch des Klägers, selbst über den Umfang seines Versorgungsauftrags zu bestimmen, ergebe sich auch nicht aus

der verfassungsrechtlich gewährleisteten Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG) der mit den Universitätskliniken verbundenen Hochschulen und der dort beschäftigten Hochschullehrer und -lehrerinnen.

Mit der vom Oberverwaltungsgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Begehren vor dem Bundesverwaltungsgericht weiter.

BVerwG 3 C 3.24

4. Revisionssenat

Heranziehung zu einem sanierungsrechtlichen Ausgleichsbetrag

Die Klägerin wendet sich gegen einen sanierungsrechtlichen Ausgleichsbetrag für ihr Grundstück in Berlin-Pankow. Das Grundstück liegt im ehemaligen Sanierungsgebiet „Prenzlauer Berg – Winsstraße“. Es hat eine Größe von 341 m² und ist mit einem fünfgeschossigen Wohngebäude bebaut.

Das Sanierungsgebiet wurde im Dezember 1994 förmlich festgelegt und Ende April 2011 aufgehoben. Es ist 34,7 ha groß und umfasste bei seiner Festlegung 225 Grundstücke mit 4 850 Wohneinheiten, bei der Aufhebung 228 Grundstücke mit 5 204 Wohneinheiten. Der Schwerpunkt der Sanierung lag in der Erhaltung des gründerzeitlichen Stadtgrundrisses und der typischen Mischung aus Wohnen, Arbeiten und sozialer Infrastruktur in der vorhandenen baulichen Dichte. Vorrangige bauliche Ziele waren die flächendeckende Grundinstandsetzung und Modernisierung der Bausubstanz von Wohngebäuden, Gewerbe- und Infrastruktureinrichtungen sowie die Beseitigung von Leerstand. Die öffentlichen Gesamtkosten im Sanierungsgebiet schätzt der Aufhebungsbericht auf rund 117,5 Mio. €. Die Summe der auf die betroffenen Grundstücke entfallenden Ablösebeträge und mit Bescheiden festgesetzten sanierungsrechtlichen Ausgleichsbeträge belief sich Ende 2021 auf 10 891 649 €, von denen 10 658 699 € vereinnahmt bzw. verrechnet worden waren.

Die Klägerin verwirklichte auf ihrem Grundstück mit Genehmigung des Beklagten u. a. Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen in einzelnen Wohnungen. Sanierungsbedingte Fördermittel oder Steuervergünstigungen nahm sie nicht in Anspruch. Für das Grundstück wurde ausgehend von einem Anfangswert von 721 € pro m² und einem Endwert von 798 € pro m² eine sanierungsbedingte Bodenwerterhöhung von 77 € pro m² ermittelt und ein Ausgleichsbetrag in Höhe von 26 257 € festgesetzt. Widerspruch und Klage gegen den Heranziehungsbescheid blieben erfolglos.

Das Oberverwaltungsgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Die Heranziehung der Klägerin erweise sich sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach als rechtmäßig. Festlegung und Aufhebung des Sanierungsgebiets seien nicht zu beanstanden. Die Ermittlung des Ausgleichsbetrags entspreche den gesetzlichen Vorgaben in § 154 BauGB. Die Bodenwertsteigerung sei durch die Sanierung bedingt; „wendebedingte Effekte“ stünden dieser Annahme nicht entgegen. Der Endwert sei in zulässiger Weise mithilfe der Multifaktorenanalyse nach dem sogenannten Zielbaumverfahren abgeleitet worden. Die Bewertung der einzelnen Lagekriterien begegne keinen Bedenken. Der zugrunde gelegte maximale durch Sanierung veränderliche Lagewertanteil (sog. LVmax) stelle eine hinreichend plausible Pauschalierung für das Sanierungsgebiet dar. Eigene Aufwendungen der Klägerin, die im Sinne von § 155 Abs. 1 Nr. 2 BauGB Bodenwerterhöhungen des Grundstücks bewirkt haben, seien weder konkret dargelegt noch sonst ersichtlich.

Hiergegen richtet sich die vom Oberverwaltungsgericht zugelassene Revision der Klägerin.

BVerwG 4 C 1.24

Termin zur mündlichen Verhandlung: 18. März 2025

Faktisches Kerngebiet und Wohnnutzung

Die Klägerin begehrt einen Bauvorbescheid für die Nutzung eines Geschäftsgebäudes in der Innenstadt der Beklagten als Spielhalle mit einer Gesamtfläche von ca. 150 m² und 12 Spielgeräten.

Die Beklagte lehnte den Antrag ab. Der nach erfolglosem Widerspruch erhobene Klage gab das Verwaltungsgericht statt. Das Vorhaben sei nach § 34 Abs. 1 BauGB zulässig. Die maßgebliche nähere Umgebung entspreche keinem Baugebiet der Baunutzungsverordnung. Eine Einstufung als faktisches Kerngebiet scheidet wegen der mehr als geringfügigen Wohnnutzung in der näheren Umgebung aus. Die Spielhalle füge sich aber ein, obwohl der vorhandene Rahmen überschritten werde. Städtebauliche Spannungen seien nicht zu erwarten. Eine negative Vorbildwirkung habe die Beklagte nicht konkret dargelegt.

Das Oberverwaltungsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und das Urteil im Ergebnis bestätigt. Allerdings sei das Vorhaben entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts gemäß § 34 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 7 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO als Vergnügungsstätte zulässig. Die Eigenart der näheren Umgebung entspreche einem Kerngebiet im Sinne von § 7 BauNVO. Die nicht unerhebliche, aber noch untergeordnete Nutzung einiger Gebäude zum Wohnen stehe der Annahme eines Kerngebiets nicht entgegen, wengleich die Wohnnutzung im vorhandenen Umfang in einem Kerngebiet nur aufgrund von Festsetzungen nach § 7 Abs. 4 BauNVO zulässig wäre.

Dagegen wendet sich die Beklagte mit ihrer vom Bundesverwaltungsgericht zugelassenen Revision.

BVerwG 4 C 2.24

Termin zur mündlichen Verhandlung: 20. Mai 2025

Ausübung eines Vorkaufsrechts bei wirtschaftlicher Identität von Verkäuferin und Käufer

Die Klägerinnen beider Verfahren wenden sich gegen Bescheide der Beklagten über die Ausübung eines Vorkaufrechts nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB, in einem Fall zugunsten eines Dritten (§ 27a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB).

Die betroffenen Grundstücke liegen im Geltungsbereich von Verordnungen über die Begründung von Vorkaufsrechten, die die Beklagte in den Jahren 2008 für das Gebiet „Mitte Altona“ bzw. 2019

für den Bereich Billebogen (mit verschiedenen Stadträumen) erlassen hat. Mit notariellem Vertrag von Mai 2021 verkaufte die Klägerin im Verfahren BVerwG 4 C 3.24, eine GmbH & Co. KG, ein Grundstück an eine unter derselben Geschäftsadresse ansässige GmbH & Co. KG. Der Kommanditist der Käuferin ist zugleich alleiniger Kommanditist der Verkäuferin sowie Geschäftsführer und Gesellschafter der jeweiligen Komplementärgesellschaften. Im Verfahren BVerwG 4 C 4.24 verkaufte die Klägerin zu 1, eine GmbH & Co. KG, mit notariellem Vertrag von Mai 2021 ein Grundstück an die unter derselben Geschäftsadresse ansässige Klägerin zu 2, eine GmbH & Co. KG, die dieselben Gesellschafter hat wie die Klägerin zu 1.

Mit Bescheiden von Juli 2021 übte die Beklagte in beiden Fällen ein Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB aus. Das Verwaltungsgericht gab den nach erfolglosen Widerspruchsverfahren erhobenen Klagen statt. Die Voraussetzungen für die Ausübung eines Vorkaufsrechts seien nicht erfüllt, weil kein Kaufvertrag mit einem Dritten im Sinne von § 28 Abs. 2 Satz 2 BauGB i. V. m. § 463 BGB vorliege. Das Oberverwaltungsgericht hat sich dieser Auffassung angeschlossen und die Berufungen der Beklagten zurückgewiesen. Der Begriff des Dritten sei einschränkend auszulegen. Bei wirtschaftlicher Betrachtung stelle sich der Grundstücksverkauf nur als Vermögensverschiebung innerhalb der Vermögenssphäre ein und derselben natürlichen Person als wirtschaftlichem Inhaber dar, so dass es an einem Verkehrsgeschäft mit einem Dritten fehle.

Hiergegen richten sich die vom Bundesverwaltungsgericht zugelassenen Revisionen der Beklagten.

BVerwG 4 C 3.24 und BVerwG 4 C 4.24

Termin zur mündlichen Verhandlung: 17. Juni 2025

5. Revisionssenat

Dauerndes Getrenntleben von Ehegatten im Sinne des Unterhaltsvorschussgesetzes bei einem mangels Erteilung eines Einreisevisums im Ausland lebenden Ehegatten?

Der Kläger wendet sich gegen die Heranziehung zum Ersatz gewährter Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG). Er bezog ab 2016 Unterhaltsvorschussleistungen für seine im Mai 2009 geborene und bei ihm lebende Tochter. In dem betreffenden Antrag hatte er angegeben, von der Kindsmutter getrennt zu leben. Nachdem die Ehe des Klägers mit der Kindsmutter im Juni 2018 geschieden wurde, ging er im September 2018 in Afghanistan eine neue Ehe ein. Seine Ehefrau konnte jedoch erst nach Erteilung eines Einreisevisums im Januar 2021 in das Bundesgebiet einreisen. Mit Bescheid vom 19. November 2021 zog die beklagte Stadt den Kläger nach dessen vorheriger Anhörung zum Ersatz des in der Zeit von September 2018 bis März 2021 als Unterhaltsvorschuss geleisteten Betrages in Höhe von rund 6 500 € heran. Zur Begründung führte sie aus, mit der Wiederverheiratung des Klägers sei das für den Anspruch (nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 UVG) erforderliche dauernde Getrenntleben des Elternteils, bei dem das Kind lebe, von seinem (bisherigen) Ehegatten entfallen. Ein Getrenntleben von der jetzigen Ehefrau habe auch in dem Zeitraum nicht vorgelegen, in dem diese aus ausländerrechtlichen Gründen an der Einreise gehindert gewesen sei, weil es am erforderlichen Trennungswillen gefehlt habe. Hiergegen hat der Kläger nach erfolglosem Widerspruch Klage erhoben. Er ist der Ansicht, ein dauerhaftes Getrenntleben im Sinne des Gesetzes sei auch gegeben, solange der Ehegatte – wie in seinem Fall – aufgrund ausländerrechtlicher Hindernisse nicht einreisen dürfe. Jede andere Auslegung widerspreche dem Sinn und Zweck des Unterhaltsvorschussgesetzes, Kinder alleinstehender Elternteile zu unterstützen, wenn die Unterhaltsleistungen des anderen Elternteils ausblieben. Die Vorinstanzen haben die Rechtsauffassung des Klägers im Ergebnis geteilt. Das Verwaltungsgericht hat dementsprechend den Bescheid

der Beklagten vom 19. November 2021 und den Widerspruchsbescheid überwiegend aufgehoben. Die hiergegen eingelegte Berufung der Beklagten hat der Verwaltungsgerichtshof zurückgewiesen. Mit ihrer vom Bundesverwaltungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihr Klageabweisungsbegehren weiter.

BVerwG 5 C 7.24

Anforderungen an den Nachweis des tatsächlichen Zugangs eines elektronischen Dokuments

In diesem Streitfall hat das Verwaltungsgericht den Bescheid der beklagten Stadt, mit dem diese Unterhaltsvorschussleistungen vom Kläger zurückgefordert hat, aufgehoben. Die Berufung der Beklagten hat der Verwaltungsgerichtshof als unzulässig verworfen, weil sie von dieser trotz elektronischer Zustellung des verwaltungsgerichtlichen Urteils nicht innerhalb der gesetzlichen Frist eingelegt worden sei. Hiergegen wendet sich die Beklagte mit der Revision. Diese hat das Bundesverwaltungsgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen, weil sie dem Senat Gelegenheit zur Klärung der Frage geben kann, welche Anforderungen an den für die Heilung von Zustellungsmängeln vorausgesetzten tatsächlichen Zugang eines elektronischen Dokuments zu stellen sind, insbesondere ob insofern die automatische elektronische Eingangsbestätigung genügt, wenn bei der Zustellung von elektronischen Dokumenten das elektronische Empfangsbekanntnis nicht an das Gericht übermittelt wird. Dementsprechend wird sich der Senat damit auseinandersetzen haben, ob der Nachweis der elektronischen Zustellung eines elektronischen Dokuments durch die Übermittlung des elektronischen Empfangsbekanntnisses – wie hier vom Verwaltungsgerichtshof angenommen – nur ein Angebot darstellt und der Nachweis auch durch die elektronische Eingangsbestätigung erfolgen kann, die bei Eingang des elektronischen Dokuments in einem besonderen elektronischen Behördenpostfach (beBPo) automatisch erstellt wird. Sollte die Übermittlung des elektronischen Empfangsbekanntnisses an das Gericht erforderlich sein, wird der Senat des Weiteren zu klären haben, ob die automatisierte

Eingangsbestätigung – wie vom Verwaltungsgerichtshof vertreten – genügt, um die fehlende Rücksendung des Empfangsbekanntnisses (nach § 189 Zivilprozessordnung – i. V. m. § 56 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung) zu heilen oder ob die Behörde daneben auch den Willen zum Ausdruck gebracht haben muss, das Dokument als zugestellt gegen sich gelten zu lassen.

BVerwG 5 C 6.24

Ersatzpflicht der Eltern bei überhöhter Ausbildungsförderung wegen Falschangaben trotz Mitverschuldens des Förderungsamts?

In dem Revisionsverfahren geht es um die Frage, ob die Ersatzpflicht der Eltern nach § 47a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) wegen zu Unrecht gewährter Ausbildungsförderung infolge von Falschangaben bei der Antragstellung auch dann uneingeschränkt zur Anwendung kommt, wenn dem Förderungsamt ein Mitverschulden im Sinne von § 254 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) zur Last fällt. Die Klägerin ist Mutter einer Studentin, der für den Zeitraum von Oktober 2016 bis September 2017 Ausbildungsförderung bewilligt wurde. Bei der Antragstellung reichte diese einen Einkommensteuerbescheid ein, aus dem sich für die Klägerin neben geringen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit für das maßgebliche Berechnungsjahr 2014 erhebliche Einkünfte aus einer privaten Rentenversicherung (sog. Leibrente) ergaben. In der zugehörigen Einkommenserklärung der Klägerin war diese Leibrente aber nicht angegeben. Im Oktober 2017 zog das Förderungsamt die Klägerin zu Ersatzleistungen nach § 47a BAföG heran, da sie ihre Einkünfte nicht vollständig erklärt habe und deshalb zu viel Ausbildungsförderung gezahlt worden sei. Widerspruch und Anfechtungsklage blieben weitgehend erfolglos. Das Oberverwaltungsgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Es ist zwar der Auffassung, dass ein Mitverschulden des Förderungsamtes hinsichtlich der zu Unrecht erfolgten Zahlungen gegeben sei, weil dieses das richtige Einkommen selbst habe feststellen können. Ihm falle aber nur eine leichte Fahrlässigkeit zur Last. In einem solchen Fall sei für die Anwendung

der Mitverschuldensregel (des § 254 BGB) kein Raum. Das Oberverwaltungsgericht hat zur Klärung dieser in Rechtsprechung und Literatur umstrittenen Frage die Revision zum Bundesverwaltungsgericht zugelassen.

BVerwG 5 C 8.23

Termin zur mündlichen Verhandlung: 27. März 2025

Kontrollen, Durchsuchungen und etwaige Zwangsmaßnahmen zur Sicherung von Verschlussfällen durch hauseigenes Wachpersonal als unzulässige Behinderung der Personalratstätigkeit?

Nach den gesetzlichen Regelungen über den Bundesnachrichtendienst (BND) trifft dieser Maßnahmen zur Sicherung von Verschlussfällen. Dazu können nach näherer Maßgabe unter anderem Beschäftigte des BND beim Verlassen des Dienstgebäudes kontrolliert, gegebenenfalls durchsucht und nötigenfalls mit Zwangsmitteln zur Herausgabe etwaiger Verschlussfälle angehalten werden. Eine Fesselung der betroffenen Person ist nur dann zulässig, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die mit der Durchsetzung der Maßnahme beauftragten Personen oder Dritte angreifen oder Widerstand leisten oder sich der Kontrolle entziehen (§ 65f des Gesetzes über den BND). Das Nähere ist in Dienstvorschriften des BND geregelt. In den durch das hauseigene Wachpersonal durchzuführenden Maßnahmen sieht der Antragsteller, der sich auf die Rechtsstellung eines Mitglieds des Gesamtpersonalrats des BND stützt, eine nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz unzulässige Behinderung seiner Personalratstätigkeit, weil er unter anderem der Auffassung ist, dass bestimmte Zwangsmaßnahmen (wie Fesselungen) entgegen den Dienstvorschriften nicht vom hauseigenen Personal, sondern nur durch Polizeivollzugsbeamte durchgeführt werden dürften. Er ist deshalb mit einem Feststellungsantrag im personalvertretungsrechtlichen Beschlussverfahren an das hierfür erst- und letztinstanzlich zuständige Bundesverwaltungsgericht (§ 50 Abs. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung) herangetreten. Mit seinem Antrag begehrt er die Feststellung, dass er durch die entsprechenden Dienstvorschriften

unzulässig in seiner Personalratstätigkeit behindert werde und die Zustimmung des Gesamtpersonalrats zum Erlass dieser Dienstvorschriften rechtsunwirksam sei.

BVerwG 5 PA 5.24

6. Revisions Senat

Rechtsschutz vor den Verwaltungsgerichten gegen einen Parlamentsbeschluss?

Der Deutsche Bundestag fasste am 17. Mai 2019 einen Beschluss mit dem Titel „Der BDS-Bewegung entschlossen entgegentreten – Antisemitismus bekämpfen“ (BT-Drs. 19/10191). Seit Jahren rufe die „Boycott, Divestment and Sanctions“-Bewegung auch in Deutschland zum Boykott gegen Israel, gegen israelische Waren und Dienstleistungen, israelische Künstlerinnen und Künstler, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Sportlerinnen und Sportler auf. Dieser Boykottaufruf führe in seiner Radikalität zur Brandmarkung israelischer Staatsbürgerinnen und Staatsbürger jüdischen Glaubens als Ganzes. Die Argumentationsmuster und Methoden der BDS-Bewegung seien antisemitisch; das sei inakzeptabel und scharf zu verurteilen.

Die Kläger, die die BDS-Bewegung unterstützen, haben vor dem Verwaltungsgericht Berlin Klage gegen den Bundestagsbeschluss erhoben. Das Verwaltungsgericht hat den Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten als eröffnet erachtet, den Bundestagsbeschluss in der Sache jedoch nicht beanstandet. Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat die Berufung der Kläger zurückgewiesen. Es hat die Klage als verfassungsrechtliche Streitigkeit angesehen, die nicht in die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte falle. Da der Bundestag den Parlamentsbeschluss in seiner Eigenschaft als durch Wahlen legitimierte Volksvertretung gefasst und sich hierbei auf seine Kompetenz zur Stellungnahme in politischen Fragen berufen habe, sei das Verfahren dem Verfassungsrecht zuzuordnen. Eine inhaltliche Überprüfung des Beschlusses als solchem sei dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Das

Oberverwaltungsgericht hat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen.

BVerwG 6 C 6.23

Termin zur mündlichen Verhandlung: 26. März 2025

Verweigerung des Rundfunkbeitrags wegen gerügten Verstoßes gegen das Gebot der Vielfaltssicherung?

Die Klägerin wendet sich gegen den Rundfunkbeitrag. Sie macht ein Leistungsverweigerungsrecht geltend, da der öffentlich-rechtliche Rundfunk wegen eines strukturellen Versagens seinen verfassungsrechtlichen Auftrag verfehle, ein der Vielfaltssicherung dienendes Programm anzubieten.

In den Vorinstanzen hatte ihre Klage keinen Erfolg. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofs sind die Einwände der Klägerin von vornherein nicht geeignet, ihre Beitragspflicht infrage zu stellen. Die Einhaltung der für die Rundfunkanstalten geltenden gesetzlichen Vorgaben obliege vielmehr den dafür zuständigen Aufsichtsgremien wie dem plural besetzten Rundfunkrat. Verstöße gegen die Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung könne jeder Bürger im Wege der Programmbeschwerde gegenüber den Aufsichtsgremien geltend machen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtsache zugelassen.

BVerwG 6 C 5.24

Termin zur mündlichen Verhandlung: 1. Oktober 2025

Verbot der Organisation Samidoun

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) hat mit Verbotsverfügung vom 31. Oktober 2023 festgestellt, dass Zweck und Tätigkeit des Vereins „Samidoun – Palestinian Solidarity Network“ einschließlich seiner Teilorganisation „Samidoun Deutschland“ sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung richte. Zudem beeinträchtige und gefährde Samidoun das friedliche Zusammenleben von Deutschen und Ausländern und von verschiedenen Ausländergruppen im Bundesgebiet,

die öffentliche Ordnung sowie sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland. Die vorgenannte Teilorganisation sei im Inland verboten und werde aufgelöst. Samidoun sei im Geltungsbereich des Vereinsgesetzes jede Tätigkeit untersagt. Es sei verboten, Ersatzorganisationen für den Verein und dessen Teilorganisationen zu bilden oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisation fortzuführen. Die Internetseiten seien abzuschalten und es sei verboten, Kennzeichen des Vereins zu verwenden. Das Vereinsvermögen werde beschlagnahmt und eingezogen.

Die Kläger, zwei Personen, halten die Verbotsverfügung für rechtswidrig. Sie bestreiten, dass sich die Tätigkeit von Samidoun gegen den Gedanken der Völkerverständigung richte. Die Beklagte tritt dem entgegen und rügt die fehlende Klagebefugnis der Kläger.

BVerwG 6 A 19.23

7. Revisions Senat

Hinterlandanbindung Feste Fehmarnbeltquerung

Die Kläger begehren, den Planfeststellungsbeschluss für das eisenbahnrechtliche Vorhaben der Aus- und Neubaustrecke Hamburg – Lübeck – Puttgarden (Planfeststellungsabschnitt 6) in der Gemeinde Fehmarn im Landkreis Ostholstein, Bahn-km 74,049 bis 85,450 der Strecke 1100 Lübeck-Puttgarden vom 18. März 2024 für rechtswidrig und nicht vollziehbar zu erklären. Es handelt sich bei der Strecke um einen Schienenabschnitt der Hinterlandanbindung der Festen Fehmarnbeltquerung.

Die Kläger im Verfahren BVerwG 7 A 5.24, eine Gemeinde und ein Wasser- und Bodenverband, rügen erhebliche Mängel der behördlichen Entscheidung und machen im Wesentlichen geltend, dass durch das planfestgestellte Vorhaben, das auf dem Stadtgebiet (bzw. Inselgebiet) von Fehmarn realisiert werde, die gemeindliche Aufgabe der Versorgungssicherheit mit Trinkwasser gefährdet sein könnte.

Die Kläger im Verfahren BVerwG 7 A 6.24 sind im Bereich Sport, Freizeit und Tourismus tätige Unternehmen. Sie sehen ihre Rechte am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb aus Art. 14 GG durch die Planung verletzt. Eine erhebliche Lärmbelastung sowie Verkehrsbelastungen durch Baustellen aufgrund temporärer Erschließung der Sundbrücke seien zu befürchten. Lärmschutzmaßnahmen seien für den Bereich der Sundbrücke jedoch nicht vorgesehen.

BVerwG 7 A 5.24 und BVerwG 7 A 6.24

Termin zur mündlichen Verhandlung: 22. Mai 2025

Klage eines Umweltverbandes gegen LNG-Terminal Stade

Der Kläger – eine anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigung – wendet sich gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines (landseitigen) LNG-Terminals einschließlich eines Lagers für verflüssigtes Erdgas in Stade an der Unterelbe (Niedersachsen). Die Genehmigung ist bis 2043 befristet.

Der Widerspruch des Klägers gegen die Genehmigung blieb erfolglos.

Mit seiner Klage, für die das Bundesverwaltungsgericht erst- und letztinstanzlich zuständig ist, rügt er, der angefochtene Bescheid sei verfahrensfehlerhaft ergangen und verstoße gegen materielles Recht. Dies gelte für die Betriebslaufzeit des LNG-Terminals, die Einhaltung eines angemessenen Sicherheitsabstands zu schutzbedürftigen Gebieten, die Anlagensicherheit, den Klimaschutz sowie den Naturschutz. Für die Anlage bestehe kein energiewirtschaftlicher Bedarf.

BVerwG 7 A 3.24

Termin zur mündlichen Verhandlung: 27. März 2025

8. Revisionsssenat

Glücksspielrechtliche Sperrungsanordnung gegen „Reseller“ (Weiterverkäufer) von Telekommunikationsleistungen

Die Beteiligten streiten über die Rechtmäßigkeit einer glücksspielrechtlichen Sperrungsanordnung.

Die Klägerin bietet Telekommunikationsdienstleistungen an, ohne über eine eigene Netzinfrastruktur zu verfügen. Hierzu verkauft sie die von Telekommunikationsnetzbetreibern erbrachten Vorleistungen an ihre Endkunden weiter (sog. „Reseller“). Die beigeladenen Unternehmen mit Sitz in der Republik Malta betreiben verschiedene von der Bundesrepublik Deutschland aus erreichbare Internetseiten, auf denen diverse Glücksspiele angeboten werden. Wegen dieser Glücksspielangebote ergingen bereits gegen die Rechtsvorgänger der Beigeladenen von deutschen Behörden seit dem Jahr 2014 mehrere Untersagungsverfügungen, die den Beigeladenen durch die beklagte Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder im Jahr 2020 bekannt gemacht wurden.

Mit Bescheid vom Oktober 2022 ordnete die Beklagte unter Fristsetzung und Zwangsgeldandrohung gegenüber der Klägerin an, im einzelnen benannte Internetseiten der Beigeladenen, auf denen unerlaubte Glücksspielangebote vermittelt oder veranstaltet würden, im Rahmen ihrer technischen Möglichkeiten als Zugangsvermittler für den Zugriff aus Deutschland zu sperren. Gleiches verfügte die Beklagte zudem im Hinblick auf künftig von ihr mitzuteilende Internetseiten, auf denen nach Art und Umfang wesentlich deckungsgleiche unerlaubte Glücksspielangebote (sog. Mirror-Pages) der Beigeladenen oder deren Rechtsnachfolger vermittelt oder veranstaltet würden.

Das Verwaltungsgericht Koblenz hat der hiergegen gerichteten Klage im Wesentlichen stattgegeben. Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Weder im Glücksspielrecht noch im allgemeinen Ordnungsrecht finde sich eine taugliche Rechtsgrundlage für die gegenüber der Klägerin erlassene

Anordnung. Zwar könne die Beklagte gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV 2021) unter bestimmten Voraussetzungen Maßnahmen zur Sperrung von Glücksspielangeboten gegen verantwortliche Diensteanbieter im Sinne der §§ 8 bis 10 des Telemediengesetzes (TMG) ergreifen. Bei der Klägerin handele es sich jedoch nicht um einen Diensteanbieter in diesem Sinne. Die Verantwortlichkeit der Diensteanbieter nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Halbs. 1 GlüStV 2021 bestimme sich auch nicht aus der Norm selbst ohne Rückgriff auf das Telemediengesetz. Die Sperrungsanordnung lasse sich nicht hilfsweise auf § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 GlüStV 2021 stützen. Einer Anwendung dieser allgemeinen Auffangermächtigung stehe die spezialgesetzliche Sonderregelung des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 GlüStV 2021 entgegen. Sie enthalte eine abschließende Regelung zu den als Störer in Anspruch zu nehmenden Diensteanbietern. Die Sperrungsanordnung finde auch keine Grundlage in den allgemeinen ordnungsrechtlichen Befugnissen für die Inanspruchnahme von Nichtstörern. § 9 Abs. 1 GlüStV treffe eine besondere Regelung zur Abwehr von Gefahren durch unerlaubte Glücksspielangebote im Anwendungsbereich des Glücksspielstaatsvertrags 2021. Diese schließe einen Rückgriff auf die allgemeinen Eingriffsermächtigungen aus.

Hiergegen richtet sich die vom Oberverwaltungsgericht zugelassene Revision der Beklagten.

BVerwG 8 C 3.24

Termin zur mündlichen Verhandlung: 19. März 2025

Berücksichtigung des Gewichts von Wurstclips und Wursthüllen bei der Angabe der Nettofüllmenge von Würsten?

Der Beklagte untersagte der Klägerin, einer Herstellerin von Wurstwaren, Fertigpackungen mit Wurstwaren in Verkehr zu bringen, bei denen die Wurstclips und Wursthüllen nicht austariert, sondern der Nettofüllmenge hinzugerechnet wurden. Solche Fertigpackungen verstießen gegen die Fertigpackungsverordnung und die Verordnung (EU) 1169/2011 – Lebensmittelinformationsverordnung. Danach dürften der Nettofüllmenge nur verzehrbare Lebensmittel zugerechnet werden.

Nicht essbare Wurstclips und Wursthüllen zählten nicht dazu.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage der Klägerin abgewiesen. Das Oberverwaltungsgericht hat der Berufung stattgegeben und die Untersagungsverfügung aufgehoben. Der rechtliche Rahmen für die Angabe der Nettofüllmenge einer Fertigpackung ergebe sich aus der Fertigpackungsverordnung und der Richtlinie 76/211/EWG (Fertigpackungsrichtlinie). Maßgeblich sei danach der Mittelwert der tatsächlichen Füllmenge einer Fertigpackung. Diese könne auch nicht essbare Teile – also auch nicht essbare Wurstclips und Wursthüllen – enthalten. Aus der Lebensmittelinformationsverordnung ergebe sich nichts Anderes. Diese gehe, wenn sie überhaupt anwendbar sei, jedenfalls von keinem anderen Begriff der Nettofüllmenge als die Fertigpackungsrichtlinie aus. Hiergegen richtet sich die Revision des Beklagten.

BVerwG 8 C 4.24

Termin zur mündlichen Verhandlung: 6. Mai 2025

9. Revisionsenat

A 1-Lückenschluss Kelberg-Blankenheim

Die Kläger – vier rheinland-pfälzische Ortsgemeinden, deren Gemeindeflächen für die Trasse sowie für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen werden, sowie eine anerkannte Umweltvereinigung – wenden sich gegen den Planfeststellungsbeschluss des Landesbetriebs Mobilität Rheinland-Pfalz vom 25. Juli 2023 für den Neubau der Bundesautobahn A 1 zwischen den Anschlussstellen Kelberg und Adenau; hierbei handelt es sich um den südlichsten von drei Planungsabschnitten des A 1-Lückenschlusses zwischen Kelberg und Blankenheim. Die Kläger rügen u. a. Verfahrensfehler, eine Beeinträchtigung des gemeindlichen Selbstgestaltungsrechts, Verstöße gegen den Gebiets- und Artenschutz, eine fehlerhafte Entwässerungsplanung sowie einen unzureichenden Klimaschutz.

BVerwG 9 A 11.23 und BVerwG 9 A 12.23

Termin zur mündlichen Verhandlung: 30. April 2025

Neubau der A 26-Ost

Die Kläger, zwei anerkannte Umweltvereinigungen, wenden sich gegen den Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der A 26-Ost, Bauabschnitt 6a von der A 7/Autobahnkreuz Hamburg-Hafen bis zur Anschlussstelle Hamburg-Moorburg.

Die Kläger erheben verschiedene Rügen gegen den Planfeststellungsbeschluss. Insbesondere machen sie Zuständigkeitsmängel, Verstöße gegen das Wasser- und das Naturschutzrecht, unzutreffende Annahmen zum verkehrlichen Bedarf, die Verfassungswidrigkeit des Hamburger Hafenentwicklungsgesetzes, eine fehlerhafte Trassenwahl und eine unzureichende Berücksichtigung der Klimaschutzbelange geltend. Über einen von den Klägern gestellten Eilantrag hat das Bundesverwaltungsgericht bereits mit Beschluss vom 30. Mai 2024 entschieden (BVerwG 9 VR 1.24).

BVerwG 9 A 2.24

*Termin zur mündlichen Verhandlung:
30. September 2025*

Planfeststellungsbeschluss aus dem Jahr 2005 Anfang 2007 wegen naturschutzrechtlicher Mängel für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt worden war (Urteil vom 17. Januar 2007 – BVerwG 9 A 20.05), erließ die Planfeststellungsbehörde nach Durchführung eines ergänzenden Verfahrens im Frühjahr 2018 einen Änderungs- und Ergänzungsbeschluss. Die dagegen gerichtete Klage eines privaten Eigentümers hatte keinen Erfolg (Urteil vom 12. Juni 2019 – BVerwG 9 A 2.18), so dass der Planfeststellungsbeschluss bestandskräftig geworden ist. Im Dezember 2019 wurde mit dem Bau zur Realisierung des Vorhabens begonnen.

Mit der im Herbst 2024 erhobenen Klage will die Klägerin, eine anerkannte Umweltvereinigung, die Aufhebung oder jedenfalls Außervollzugssetzung des Planfeststellungsbeschlusses und eine Einstellung der Bauarbeiten erreichen. Ihr geht es insbesondere um den Schutz eines FFH-Gebiets.

BVerwG 9 A 21.24

10. Revisionssenat

A 20 zwischen Westerstede und Jaderberg

Die Klage einer anerkannten Umweltvereinigung richtet sich gegen den Änderungsplanfeststellungsbeschluss der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 18. Dezember 2023. Mit diesem sollen Fehler der ursprünglichen Planung behoben werden, derentwegen das Bundesverwaltungsgericht den ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss mit Urteil vom 7. Juli 2022 (BVerwG 9 A 1.21) für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt hat. Die Klägerin macht eine weiterhin zu hohe Stickstoffbelastung für das nahe gelegene FFH-Schutzgebiet Garnholt geltend.

BVerwG 9 A 1.24

Neubau A 143 – Westumfahrung Halle

Der Planfeststellungsbeschluss zum Neubau der A 143 – Westumfahrung Halle ist zum dritten Mal Gegenstand von Klagen vor dem Bundesverwaltungsgericht. Nachdem der ursprüngliche

Maßnahmenprogramm für die Flussgebietseinheit Ems (Nitrat)

Der Kläger ist ein anerkannter Umweltverband. Beklagte sind die Länder Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen. Der Kläger begehrt von den Beklagten die Änderung des nationalen Maßnahmenprogramms Ems, sodass die Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser in Bezug auf Nitrat erreicht werden.

Die internationale Flussgebietseinheit Ems erstreckt sich auf die Ems und zahlreiche Zuflüsse zur Ems, die vorgelagerten Küstengewässer der Nordsee mit Teilen des Wattenmeers sowie 42 Grundwasserkörper, von denen 40 in Deutschland liegen. Zur Bewirtschaftung des deutschen Teils der Flussgebietseinheit Ems schlossen die Länder Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen eine Verwaltungsvereinbarung zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union. Die Wasserrahmenrichtlinie sieht u. a. einen

Grenzwert für die Nitratkonzentration im Grundwasser vor, der in 13 der auf deutschem Gebiet liegenden Grundwasserkörpern überschritten wird.

Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht hat die Beklagten verurteilt, das auf Grundlage der Verwaltungsvereinbarung aufgestellte Maßnahmenprogramm für die Flussgebietseinheit Ems so zu ändern, dass die Grenzwerte für Nitrat im Grundwasser schnellstmöglich erreicht, eine Zunahme der Nitratbelastung bei allen Grundwasserkörpern verhindert und die menschlich verursachte Steigerung der Nitratkonzentration umgekehrt werde.

Hiergegen wehren sich die beklagten Länder mit ihrer Revision.

BVerwG 10 C 1.24

Termin zur mündlichen Verhandlung:

27. Februar 2025

Anpassung des Generalvertrages über die Finanzierung ökologischer Altlasten in Thüringen

Die Beteiligten streiten über die Finanzierung der Altlastensanierung im Freistaat Thüringen. Der klagende Freistaat begehrt Vertragsnachverhandlungen und die Anpassung des 1999 geschlossenen Generalvertrages über die abschließende Finanzierung der Sanierung ökologischer Altlasten.

Ziel des Generalvertrages war eine abschließende Vereinbarung über die künftige Abarbeitung der ökologischen Altlastenverpflichtungen durch den Kläger in eigener Finanzverantwortung und Regie. Der Bund und die neu entstandenen Bundesländer sowie das Land Berlin hatten 1992 in einem Verwaltungsabkommen vereinbart, dass sich die Treuhandanstalt mit 60 % bzw. 75 % an den Kosten der Freistellungen von der Haftung für Altlasten nach dem Umweltrahmengesetz von 1990 beteiligt. Zur weiteren Beschleunigung schlossen der Kläger und die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) den Generalvertrag, mit welchem die Refinanzierungsverpflichtungen des Bundes und der BvS aus dem Verwaltungsabkommen durch eine pauschalierte Einmalzahlung abgegolten und die

privatisierungsvertraglichen Verpflichtungen der BvS vom Kläger übernommen werden sollten. Der Generalvertrag enthält eine Klausel, nach der die BvS ausnahmsweise in Verhandlungen mit dem Freistaat eintritt mit dem Ziel, weitere Kosten zu übernehmen, sofern nach Ablauf von 10 Jahren nach Wirksamwerden des Vertrages feststeht, dass dem Freistaat bis dahin aufgrund des Vertrages Mehrausgaben von über 20 % gegenüber den in ihm angenommenen Gesamtkosten entstanden sind. Voraussetzung dafür ist, dass die Mehrausgaben nachweislich durch von beiden Vertragsparteien nicht erwartete neue Risiken in Bezug auf ökologische Schäden verursacht wurden.

Aus Sicht des Klägers sind die Voraussetzungen dieser Klausel seit 2017 erfüllt. Die Beklagten lehnen die Aufnahme von Verhandlungen über die Anpassung des Generalvertrages im Wesentlichen mit Verweis darauf ab, etwaige Mehrkosten seien erst nach Ablauf von zehn Jahren entstanden.

BVerwG 10 A 6.23

Termin zur mündlichen Verhandlung: 26. Juni 2025

Zugang zu Unterlagen des Bundeskartellamtes

Die Klägerin ist Betreiberin eines bundesweiten Tankstellennetzes, an denen Kunden mit der Girocard bargeldlos bezahlen können. Für die Autorisierung von electronic cash-Zahlungen erheben die kartenausgebenden Banken Entgelte. Seit 1990 entrichtet die Klägerin die entsprechenden Gebühren. Die Höhe dieses Entgelts wurde bis November 2014 durch eine Preisvereinbarung von vier – im hiesigen Verfahren beigeladenen – Verbänden festgelegt. Das Bundeskartellamt hatte 2011 wegen der Absprache über die Entgelte ein Kartellverfahren gegen die vier Beigeladenen eingeleitet und angekündigt, durch eine Verfügung das einheitliche Händlerentgelt zu untersagen. Das Verfahren endete mit Verpflichtungserklärungen der Beigeladenen, die das Bundeskartellamt mit Beschluss vom 8. April 2014 für verbindlich erklärte. Inhalt der Zusagen war die Verpflichtung der Verbände, die Entgelte für electronic cash-Zahlungen künftig individuell auszuhandeln.

Die Klägerin macht Schadensersatzansprüche gegen drei Verbände und ein Kreditinstitut geltend, weil sie aufgrund kartellrechtswidriger Preisabsprachen überhöhte Entgelte für die Akzeptanz von Zahlungen mit der Girocard habe entrichten müssen. Das Landgericht Berlin hat die Klage mit der Begründung abgewiesen, es sei zwar eine Kartellabsprache getroffen worden, der Klägerin sei aber kein Schaden entstanden. Hiergegen wurde Berufung vor dem Kammergericht eingelegt.

Die Klägerin beantragte, unter Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz beim Bundeskartellamt, ihr Einsicht in den Beschluss des Bundeskartellamtes vom 8. April 2014 sowie in verschiedene Dokumente aus dem ihm zugrundeliegenden und aus weiteren Kartellverwaltungsverfahren zu gewähren. Den Antrag lehnte das Bundeskartellamt ab. Das Verwaltungsgericht hat der Klage überwiegend stattgegeben. Das Oberverwaltungsgericht hob auf die Berufung u. a. des Bundeskartellamtes das Urteil des Verwaltungsgerichts teilweise auf. Die Klägerin habe lediglich einen Anspruch darauf, dass ihr unter Anonymisierung der personenbezogenen Daten Einsicht in die ansonsten ungeschwärzte nichtöffentliche Fassung des Beschlusses des Bundeskartellamtes vom 8. April 2014 gewährt werde.

Die Klägerin und einer der Beigeladenen haben die vom Oberverwaltungsgericht zugelassene Revision eingelegt.

BVerwG 10 C 2.24

Termin zur mündlichen Verhandlung: 30. April 2025

11. Revisionssenat

Energieleitung in Mecklenburg-Vorpommern

Eigentumsbetroffene Privatkläger und eine Gemeinde wenden sich gegen den Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Dezember 2023 für das Vorhaben Netzverstärkung Güstrow – Wolmirstedt (BBPlG Vorhaben Nr. 39); 380-kV-Ersatzneubau Güstrow – Parchim Süd.

Die Privatkläger beanstanden sowohl die kleinräumige als auch die großräumige Trassenführung, Maststandorte auf Bewirtschaftungsflächen sowie Beeinträchtigungen von Eigentumsflächen nordwestlich der Ortslage von Gerdshagen, auf denen sie einen Windpark errichten wollen. Die klagende Gemeinde Dobbertin rügt Abwägungsmängel. Sie hält insbesondere ihre Planungen für einen naturnahen Tourismus für nicht ausreichend berücksichtigt.

BVerwG 11 A 7.24 und BVerwG 11 A 8.24

Termin zur mündlichen Verhandlung: 30. April 2025

Neubau einer 380-kV-Höchstspannungsleitung im Raum Osnabrück

Die Kläger wenden sich gegen einen Planfeststellungsbeschluss für eine 380-kV-Höchstspannungsleitung im Raum Osnabrück. Die geplante Leitung nimmt Grundstücke der Kläger in Anspruch und soll in geringem Abstand zu ihren Wohngrundstücken verlaufen.

Die Kläger halten den Planfeststellungsbeschluss für rechtswidrig. Er sehe Maststandorte in einem Wasserschutzgebiet vor, ohne eine Befreiung zu erteilen. In der Alternativenprüfung sei ein Erdkabel zu Unrecht abgelehnt worden, obwohl es für die Schutzgüter Mensch, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt und auch Wasser Vorteile biete. Anders als angenommen weise ein Erdkabel in Bezug auf die Schutzgüter Fläche, kulturelles Erbe/Sachgüter, die technische Umsetzbarkeit und betriebliche Sicherheit keine Nachteile gegenüber einer Freileitung auf. Im Übrigen sei die Freileitung nicht raumverträglich. Die Vorteile des Erdkabels für das Schutzgut Mensch, insbesondere den Schutz des Wohnumfeldes, seien unterschätzt und das Schutzgut Landschaft unzureichend gewichtet worden. Schließlich hätte das Erfordernis einer Umplanung nicht zu Lasten der Erdkabelvariante in Ansatz gebracht werden dürfen.

BVerwG 11 A 17.24

Termin zur mündlichen Verhandlung: 28. Mai 2025

1. WD-Senat

Neue Beurteilung für alten Zeitraum?

Der 1. Wehrdienstsenat hat über den Antrag eines Obersts zu entscheiden, der nachträglich zum Stichtag 31. Juli 2021 eine dienstliche Beurteilung erhalten möchte. Seine ursprüngliche Beurteilung war im Verfahren der weiteren Beschwerde aufgehoben worden. Das Bundesministerium der Verteidigung eröffnete dem Oberst bei einem Personalentwicklungsgespräch im Mai 2024, dass nunmehr für den Beurteilungszeitraum 2019 bis 2021 keine erneute Beurteilung erstellt werde. Er habe zum Stichtag 31. Juli 2023 eine aktuelle Beurteilung bekommen, die für seine Mitbetrachtung bei förderlichen Verwendungen ausreiche. Für den vorangegangenen Zeitraum könne schon deswegen keine erneute Beurteilung erstellt werden, weil der damalige Disziplinarvorgesetzte jetzt pensioniert sei. Die für das Beurteilungsweisen maßgebliche Verwaltungsvorschrift (Allgemeine Regelung A-1340/50) lasse in Nr. 1 312 einen Verzicht auf die erneute Beurteilung zu.

Der Oberst macht mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung geltend, dass er einen Rechtsanspruch auf eine erneute Beurteilung für den vorangegangenen Beurteilungszeitraum habe. Sein historisches Leistungsbild sei für die sachgerechte Beurteilung seines aktuellen Wirkens von Bedeutung. Erst dadurch entstehe ein rundes Bild seiner Person und seiner Leistungen. Außerdem werde bei Auswahlverfahren nicht selten ergänzend auf die vorangegangene Beurteilung zurückgegriffen. Die Pensionierung seines früheren Disziplinarvorgesetzten sei kein Hindernis, da über ihn genügend Beurteilungserkenntnisse vorlägen. Der in den Ruhestand getretene Vorgesetzte habe ohnedies nur kurz mit ihm zusammengearbeitet und sich überwiegend auf Beurteilungsbeiträge gestützt.

BVerwG 1 WB 36.24

Musiksammler oder Rechtsextremist?

Der 1. Wehrdienstsenat hat über einen Antrag eines Stabsfeldwebels zu entscheiden, der nach einem Bescheid des Geheimschutzbeauftragten vom Juni 2023 nicht mehr mit sicherheitsempfindlichen Unterlagen befasst werden darf. Die Feststellung eines Sicherheitsrisikos ist mit Zweifeln an der Verfassungstreue und Zuverlässigkeit des Soldaten begründet. Es habe bereits früher Meldungen über eine Verstrickung des Soldaten in die rechtsextreme Szene gegeben. Von 2017 bis 2021 habe er in mehreren Fällen CDs mit rechtsextremem Liedgut bestellt. Einmal habe dies wegen des mit Hakenkreuzen versehenen Covers der CD zu strafrechtlichen Ermittlungen geführt. Die Angaben, die der Stabsfeldwebel zu diesen Vorgängen gemacht habe, seien in sich widersprüchlich und unglaubhaft.

Der Soldat bestreitet den Vorwurf der Nähe zum Rechtsextremismus. Er beantragt die Aufhebung der Entscheidung des Geheimschutzbeauftragten. Er habe seit mehr als 24 Jahren sicherheitsrelevante Unterlagen ohne Beanstandungen bearbeitet und sich in 25 Auslandseinsätzen bewährt. Er stehe treu zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und wähle links der SPD. An die ihm vorgeworfenen Bestellungen könne er sich nicht erinnern. Er schließe nicht aus, dass sein E-Mail-Konto gehackt und dabei die Bestellungen ausgelöst worden seien. Das strafrechtliche Ermittlungsverfahren wegen der CD mit dem Hakenkreuz-Cover sei nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden. Er habe die betroffene Sendung auch nicht angenommen. Er sei ein leidenschaftlicher Musiksammler aller Musikrichtungen einschließlich Nischenmusik und besitze ca. 5 000 CDs. Das Bundesministerium der Verteidigung beantragt die Abweisung des Antrags. Es hält die Einlassung für unglaubhaft, dass sämtliche unter der E-Mail-Adresse des Soldaten aufgegebenen Bestellungen nicht von ihm stammten. Es betont die Bedeutung der Wahrheitspflicht im Sicherheitsüberprüfungsverfahren.

BVerwG 1 WB 49.24

2. WD-Senat

Einbruch in die Kameradenehe

Der 2. Wehrdienstsenat hat sich mit einer umstrittenen Rechtsfrage zu befassen, über die er zuletzt im Jahr 2002 entschieden hat: Kann ein Soldat, der mit der Ehefrau eines anderen Soldaten ein Liebesverhältnis anfängt und Ehebruch begeht, disziplinarrechtlich wegen Verletzung der Kameradschaftspflicht aus § 12 SG gemäßregelt werden? Im konkreten Fall hat ein Hauptfeldwebel ein Verhältnis mit der Ehefrau eines Mannschaftssoldaten desselben Bataillons begonnen. Nach den Feststellungen des Truppendienstgerichts kam es vor der Trennung der Ehegatten im Mai 2022 zu einem Kuss und etwa eine Woche nach der Trennung im Juni 2022 zum einvernehmlichen Geschlechtsverkehr.

Das Truppendienstgericht hat im Anschluss an die bisherige Rechtsprechung (BVerwG, Urteile vom 1. Juli 1992 – 2 WD 14.92 – BVerwGE 93, 269 und vom 16. April 2002 – 2 WD 43.01 – NJW 2002, 1474) ausgeführt, dass der Hauptfeldwebel ein Dienstvergehen begangen habe. § 12 SG fordere im Interesse des militärischen Zusammenhalts, dass jeder Soldat die Würde, die Ehre und die Rechte seines Kameraden achte. Zu diesen sonstigen Rechten gehörten auch sein allgemeines Persönlichkeitsrecht und seine Ehe, die durch den Ehebruch verletzt würden. Deswegen hat das Truppendienstgericht gegen den Hauptfeldwebel als Disziplinarmaßnahme ein Beförderungsverbot für die Dauer von 14 Monaten und eine Kürzung seiner Bezüge um ein Zwanzigstel für die Dauer von 6 Monaten verhängt.

Der Hauptfeldwebel hat kein Rechtsmittel eingelegt. Hingegen hat der Bundeswehrdisziplinaranwalt zu Gunsten des angeschuldigten Soldaten Berufung erhoben und ausgeführt, das Truppendienstgericht habe die Reichweite der Kameradschaftspflicht verkannt. Ein derart weitgehendes Verständnis der Rechte anderer Soldaten entspreche nicht mehr der Rechtsauffassung des Dienstherrn. In der Allgemeinen Regelung A-2610/2 „Umgang mit Sexualität und sexualisiertem

Fehlverhalten“ sei im September 2023 klargestellt worden, dass das private Sexualleben der Soldaten grundsätzlich keine Auswirkungen auf den Dienstbetrieb habe und nicht unter dem Blickwinkel der Kameradschaftspflichtverletzung disziplinarrechtlich zu bewerten sei. Bei § 12 SG gehe es letztlich um den militärischen Dienstbetrieb, so dass eine Beeinträchtigung von einigem Gewicht vorliegen müsse.

Die mündliche Verhandlung findet nach der Wehrdisziplinarordnung grundsätzlich nicht öffentlich statt.

BVerwG 2 WD 14.24

Vortäuschen von Straftaten

Der Rechtsstreit betrifft ein Disziplinarverfahren gegen eine Soldatin, die innerhalb eines halben Jahres in 68 Fällen wider besseres Wissen bei verschiedenen Polizeidienststellen Anzeigen wegen in Wahrheit nicht vorgefallener Straftaten stellte. Sie behauptete, von einer anonymen Person Post mit beleidigendem Inhalt erhalten zu haben und wiederholt mit dem Tode bedroht worden zu sein. Die Soldatin fingierte sogar einen Einbruchsdiebstahl und stiftete einen Bekannten zu einem angeblichen Überfall auf sie an. Die Vortäuschung der Straftaten dient dem Zweck, die in einem Pflegeheim lebende Mutter der Soldatin davon abzuhalten, zu ihrer Tochter zurückzukehren, um sich wieder von ihr pflegen zu lassen. Das Amtsgericht hat die Soldatin zu einer Freiheitsstrafe von elf Monaten auf Bewährung verurteilt.

Im disziplinargerichtlichen Verfahren hat das Truppendienstgericht die Soldatin wegen ihrer außerdienstlichen Straftat vom Dienstgrad des Hauptfeldwebels in den Dienstgrad des Oberfeldwebels herabgesetzt. Die Soldatin leide zwar an einer posttraumatischen Belastungsstörung, sei aber bei den Tathandlungen uneingeschränkt schuldfähig gewesen. Sie habe sich jedoch in einer schwierigen, belastenden Lebensphase befunden, weil sie einerseits zur Pflege ihre Mutter gesundheitlich nicht in der Lage gewesen sei, sich aber andererseits moralisch dazu verpflichtet gefühlt

habe. Das Vergehen habe zudem keine negativen Auswirkungen auf den Dienst gehabt.

Der Bundeswehrdisziplinaranwalt hat gegen diese Entscheidung Berufung zum Nachteil der Soldatin eingelegt. Die Soldatin habe nicht nur in strafbarer Weise Polizeibehörden in 68 Fällen belogen, sondern bei dem vorgetäuschten Überfall und Einbruch mit hoher krimineller Energie versucht, staatliche Stellen für ihre Zwecke zu instrumentalisieren. Dies habe auch einen hohen polizeilichen Ermittlungsaufwand verursacht, weil die Soldatin observiert werden musste. Dabei seien Kosten von über 75 000 € entstanden. Vor allem sei objektiv das Vertrauen des Dienstherrn in ihre Redlichkeit und persönliche Integrität verloren gegangen, weswegen die Höchstmaßnahme als Ausgangspunkt der Zumessungserwägungen anzusetzen sei.

Gleichzeitig hat die Soldatin Berufung eingelegt, weil das Maß ihrer psychischen Beeinträchtigung vom Truppendienstgericht verkannt worden sei. Die mündliche Verhandlung findet nach der Wehrdisziplinarordnung grundsätzlich nicht öffentlich statt.

BVerwG 2 WD 28.24



Sonderthema: Tag der offenen Tür des Bundesverwaltungs- gerichts

Am 7. September 2024 fand im Bundesverwaltungsgericht ein Tag der offenen Tür statt. Unter dem Motto „Arbeiten für den Rechtsstaat“ kamen knapp 1 600 Gäste und informierten sich über

die Tätigkeitsfelder des Bundesverwaltungsgerichts sowie über die Architektur und Geschichte des Gebäudes.



Als oberstes Bundesgericht bildet das Bundesverwaltungsgericht eine wichtige Säule der deutschen Gerichtsbarkeit. Es thront im Herzen der Stadt Leipzig am Simsonplatz. So ist es mittendrin und doch ein wenig unnahbar. Denn obwohl das ehrfürchtige Gerichtsgebäude öffentlich zugänglich ist, haben Interessierte nur selten die Chance, einen so ausführlichen Einblick in die Arbeit, Bedeutung und Funktion des Gerichts zu erlangen. Der Tag der offenen Tür 2024 ermöglichte dies umfänglich und bot den Gästen auf einem Rundgang mit zahlreichen Stationen die Gelegenheit, die vielfältigen Berufsbilder und Tätigkeitsfelder im Bundesverwaltungsgericht kennenzulernen. Kernanliegen war dabei, den Gästen zu vermitteln, welchen Beitrag das Bundesverwaltungsgericht zum Funktionieren des demokratischen Rechtsstaates leistet. Eine Auswahl der Stationen wird im Folgenden näher dargestellt.



Die Kuppelhalle

Der Rundgang startete in der Kuppelhalle, dem Zentrum des Gebäudes.

Hier wurden die Gäste von Beschäftigten des Bundesverwaltungsgerichts begrüßt und bekamen den Rundgang erklärt.



Historische Fotografien, die in der Kuppelhalle zu sehen waren, gaben Einblick in die Bauzeit des Reichsgerichtsgebäudes. Gäste, die mehr über das historische Reichsgerichtsgebäude erfahren wollten, konnten an der Pforte einen kleinen Kunstführer über das Haus erwerben. Dieses Angebot richtet sich an alle

Besucherinnen und Besucher des Bundesverwaltungsgerichts, auch unabhängig von einem Tag der offenen Tür.



Zeichnung vom Siegerentwurf „Severus“ vom geplanten Reichsgerichtsgebäude 1885

Filmvorführungen

Von der Kuppelhalle aus erreichbar, zeigten Beschäftigte aus dem IT-Referat im Hans-von-Dohnanyi-Raum Filme über das Bundesverwaltungsgericht. Die Dokumentation „Der Osten – Entdecke wo du lebst: Der mächtigste Palast Leipzigs“ gab einen Überblick über den (Um-)Bau und die verschiedenen Nutzungen des Gebäudes sowie die Arbeit des Bundesverwaltungsgerichts. Der Film „Sanierung des Bundesverwaltungsgerichts“ beschäftigte sich mit der aufwendigen Instandsetzung des Gebäudes um die Jahrtausendwende. Der Film „Der Justizpalast – eine historische Zeitreise“ zeigte die vielen Funktionen, die das Gebäude seit seiner Einweihung 1895 erfüllte. Ein Teil der Filme wird fortlaufend im Reichsgerichtsmuseum gezeigt.

Das Reichsgerichtsmuseum

Detaillierte Informationen rund um den Bau und die Nutzung des Reichsgerichtsgebäudes konnten die Besucherinnen und Besucher im Reichsgerichtsmuseum erhalten – von der Suche nach einem Baugrundstück, über den Architektenwettbewerb bis hin zur Gemischnutzung zu DDR-Zeiten und dem Einzug des Bundesverwaltungsgerichts im Jahr 2002. Beschäftigte des Hauses und des Freundeskreises Reichsgerichtsmuseum im Bundesverwaltungsgericht e. V. standen am Tag der offenen Tür für Gespräche bereit. Das Museum kann auch unabhängig von dieser Veranstaltung während der Hausöffnungszeiten kostenfrei besucht werden. Informationstafeln und Filme veranschaulichen die Historie des Hauses.



Die Wehrdienstsenate

Der Rundgang führte die Gäste weiter in einen der historischen Sitzungssäle, den Sitzungssaal III. Erstmals bei einem Tag der offenen Tür präsentierten sich die zwei Wehrdienstsenate, die am Bundesverwaltungsgericht angesiedelt sind und als Berufungsinstanz zu den Truppendienstgerichten der Bundeswehr agieren. Vielen Gästen waren die Wehrdienstsenate unbekannt, denn deren Verhandlungen finden zumeist unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Die beiden Senate stellten ihre Arbeit selbst vor. Die Gespräche mit den haupt- und

ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern beider Senate, ebenso wie mit den wissenschaftlichen Mitarbeitenden und Beschäftigten der Geschäftsstelle gaben einen lebhaften Eindruck von dieser gleichsam abwechslungsreichen wie spezifischen Tätigkeit.



Die Berufsbilder im Bundesverwaltungsgericht

Neben 60 Richterinnen und Richtern sind etwa 150 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am Bundesverwaltungsgericht beschäftigt (Stand 1. Januar 2025). Die Berufsbilder sind dabei vielfältig. Verwaltungsfachangestellte, Rechtspflegerinnen und -pfleger oder Justizfachwirte unterstützen das Gericht in seiner rechtsprechenden Tätigkeit. Das Bundesverwaltungsgericht bildet zudem selbst aus in den Berufen „Fachangestellte/r für Medien- und Informationsdienste – Fachrichtung Bibliothek“ sowie „Fachinformatiker/in – Fachrichtung Systemintegration“.





Die Arbeitsgruppen der Geschäftsstelle

Der Rundgang führte die Gäste weiter in eine Arbeitsgruppe der Geschäftsstelle. Hier wurde gezeigt, wie die Geschäftsstelle die Senate in ihrer Rechtsprechungstätigkeit unterstützt und begleitet. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter führen die Gerichtsakten, sichten die Posteingänge und ordnen sie den jeweiligen Verfahren zu. Die Geschäftsstelle entwirft prozessleitende Verfügungen und Beschlüsse für die Richterinnen und Richter. Sie sorgt für den Aktenumlauf innerhalb der Senate und überwacht die Akteneinsicht, die den Prozessbeteiligten auf Antrag gewährt wird. Sie kontrolliert die Fristen und erledigt Schreibarbeiten. In den mündlichen Verhandlungen des Gerichts führen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle das Protokoll. Außerdem setzt die Geschäftsstelle die Kosten des Verfahrens fest. Eine weitere wichtige Aufgabe besteht darin, die gerichtlichen Entscheidungen zu kollationieren. Dabei werden die Urteile und Beschlüsse auf formelle Fehler überprüft. Die Kontrolle bezieht sich auf Gesetzesbestimmungen, Quellenhinweise und Zitate sowie auf die sprachliche Richtigkeit der Entscheidungen.



Der Große Sitzungssaal: Geschichte und Geschichten

Der Rundgang führte anschließend die Treppe hinauf über die Empore der Kuppelhalle zum Großen Sitzungssaal. Mit Ausnahme der Bestuhlung und der Richterbank, befindet sich dieser Saal noch in seinem ursprünglichen Zustand. Seine Ausgestaltung verdeutlicht den Anspruch des Reichsgerichts, für das das Gebäude errichtet wurde, Recht für das gesamte Deutsche Reich zu sprechen. Die Decken- und Wandvertäfelung aus Eichenholz zeigt die Wappen aller Gliedstaaten des Reichs einschließlich der Königreiche Preußen, Sachsen, Bayern und Württemberg im Mittelfeld der Decke. In den farbigen Fenstern sind die Wappen von 25 Städten zu sehen, in denen sich seinerzeit Oberlandesgerichte befanden. Die gegenüberliegende Wand zeigt Portraits der Kaiser Wilhelm I. und Friedrich III. Im Großen Sitzungssaal fand unter anderem der Prozess zum Reichstagsbrand statt. Am Tag der offenen Tür konnten Besucherinnen und Besucher in dem Vortrag „Geschichte und Geschichten“ Details zu gestalten den Elementen und Anekdoten aus der Rechtsprechungshistorie erfahren.



Präsidialabteilung und Pressestelle

Der Rundgang führte weiter über die Empore der Kuppelhalle zu den Büros der Präsidialabteilung. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Präsidialabteilung unterstützen den Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts bei der Außenvertretung des Gerichts. Sie gestalten die Öffentlichkeitsarbeit des Gerichts, pflegen insbesondere den Internetauftritt, veröffentlichen den Jahresbericht und organisieren regelmäßig Tage der offenen Tür. Die Pressestelle in der Präsidialabteilung übernimmt in Zusammenarbeit mit den Pressesprechern die Pressearbeit des Gerichts. Die Präsidialabteilung betreut außerdem Veranstaltungen und organisiert den Besucherdienst. Darüber hinaus ist sie für die Pflege der internationalen Beziehungen des Gerichts zuständig und unterstützt die Auslandsbeauftragten. Schließlich ist die Präsidialabteilung für die Übersetzung von Entscheidungen und Pressemitteilungen des Gerichts ins Englische zuständig. Sie betreibt auch die damit einhergehende Terminologearbeit, die der Qualitätssicherung von Übersetzungen im Verwaltungsrecht dient.

Was macht eigentlich das Bundesverwaltungsgericht?

Zentraler Bestandteil des Tages der offenen Tür ist die Vorstellung, was das Bundesverwaltungsgericht als Revisions- und erstinstanzliches Gericht



ausmacht. Die Besucherinnen und Besucher konnten sich einen Überblick über den Gerichtsaufbau in Deutschland und die Verortung des Bundesverwaltungsgerichts verschaffen. Im Fokus stand dabei auch die moderne technische Unterstützung. Wissenschaftliche Mitarbeitende demonstrierten den Ablauf einer Videokonferenz, wie sie auch bei Gerichtsverfahren zum Einsatz kommt.

Bibliotheksführungen

An der nächsten Station des Rundgangs konnten die Gäste an Führungen durch die sonst nicht öffentlich zugängliche Bibliothek des Bundesverwaltungsgerichts teilnehmen. Dabei konnten die Gäste die Spur eines Buches aus vier Jahrhunderten verfolgen sowie einen Blick in den Bestand der Bibliothek der ehemaligen Volkskammer der DDR werfen. Die Besucherinnen und Besucher erfuhren außerdem, warum der Bibliotheksbestand auch ein Fledermaushandbuch enthält.





Let's talk about Rechtsprechung

An einer weiteren Station präsentierte sich die Stiftung Forum Recht. Der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts ist qua Amt Mitglied des Stiftungskuratoriums. Die Stiftung hat die Aufgabe, Rechtsprechung erfahrbar und nahbar zu machen. So schafft sie Räume, in denen Menschen über ihre Erfahrungen mit Recht und Rechtsstaatlichkeit sprechen. Einen solchen Gesprächsraum schaffte die Stiftung für die Besucherinnen und Besucher des Tages der offenen Tür. In vier Diskussionsrunden wurde aktuelle Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und deren Bedeutung für die Bürgerinnen und Bürger eingeordnet. An konkreten Fällen zu Bewohnerparkgebühren und dem allgemeinen Beamtenrecht, Vereinsverboten und dem Kreuz-Erlass wurde die Rechtsprechung beispielhaft erörtert, sowie die Erwägungen, die zur Entscheidungsfindung beigetragen haben, erläutert.



Jetzt verhandeln wir! Kinder spielen eine Gerichtsverhandlung

Der Rundgang führte die Gäste weiter in den modernen Sitzungssaal IV des Gerichts. Hier hatten die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesverwaltungsgerichts zu einer besonderen Gerichtsverhandlung eingeladen. In die Rolle der Prozessbeteiligten durften an diesem Tag die Kinder schlüpfen. Sie verhandelten zu den Fragen, ob der Affe Charly beim

Zirkus ausziehen muss, ob das Mädchen Luisa in den Knabenchor aufgenommen werden kann und ob Zoltan, der Ziegenbock, im Dorf bleiben darf. Die Entscheidungsverkündung nach geheimer Beratung fand in Originalroben der Richterinnen und Richter des Bundesverwaltungsgerichts statt. Alle Kinder erhielten anschließend eine Urkunde und einen Preis.



Eine Richterin bei der Arbeit

Der Rundgang führte die Gäste weiter vorbei an den Dienstzimmern der Richterinnen und Richter des Bundesverwaltungsgerichts. Drei Richterinnen des 9. Revisionssenats gaben Einblick in ihre Arbeit an einem obersten Bundesgericht. Sie beantworteten Fragen von der Ausbildung über die Karriere bis zum Gerichtsalltag.



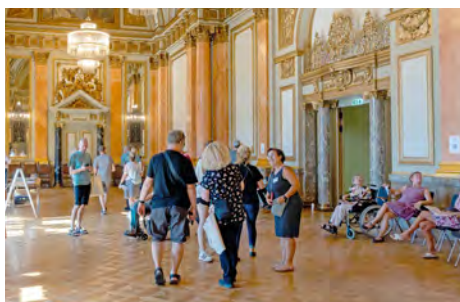
Der Präsident öffnet sein Büro

Der Rundgang führte anschließend die Präsidentengalerie entlang, die Portraits der ehemaligen Präsidenten und Präsidentin zeigt, zu dem Büro des amtierenden Präsidenten Prof. Dr. Andreas Korbmacher. Zum Tag der offenen Tür konnten die Besucherinnen und Besucher nicht nur der Frage nachgehen, wie man eigentlich Präsident des Bundesverwaltungsgerichts wird. Er gab selbst auch Einblick in den Arbeitsalltag als Präsident eines obersten Bundesgerichtes und als Vorsitzender Richter eines Senats.



Kunst und Justiz im Bundesverwaltungsgericht e. V.

Im Versammlungsraum des Bundesverwaltungsgerichts am Ende des Rundgangs wurden die Besucherinnen und Besucher mit leiser klassischer Musik empfangen. Hier gab der Verein Kunst & Justiz im Bundesverwaltungsgericht e. V. Einblick in seine Tätigkeit. Der Verein lädt regelmäßig zu Konzerten, Lesungen und anderen Veranstaltungen in den



Räumen des Bundesverwaltungsgerichts ein und leistet damit einen Beitrag zur Förderung der Kultur. Trotz seiner ehemaligen Bestimmung als Ballsaal ist die heutige Akustik in dem opulent ausgestatteten Festsaal für Konzerte nicht optimal. Im Gegensatz dazu bietet der Große Sitzungssaal hervorragende Bedingungen und dient daher regelmäßig als Veranstaltungsstätte für Konzerte.

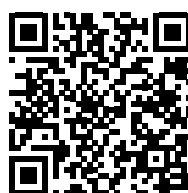


Besuch des Bundesverwaltungsgerichts

Das Gerichtsgebäude ist für die Öffentlichkeit von Montag bis Freitag 8 bis 16 Uhr kostenfrei zugänglich. Die Kuppelhalle, die Haupttreppe und die Galerie können während der Öffnungszeiten selbstständig besichtigt werden. Der Zugang zu mündlichen Verhandlungen ist – auch außerhalb der Öffnungszeiten – jederzeit möglich.

Besondere Bereiche wie der Festsaal oder die Präsidentengalerie können im Rahmen von Führungen besucht werden. Mehr Informationen dazu sind auf der Webseite des Bundesverwaltungsgerichts veröffentlicht unter:

www.bverwg.de/gebaeude/besichtigung-des-gebaeudes

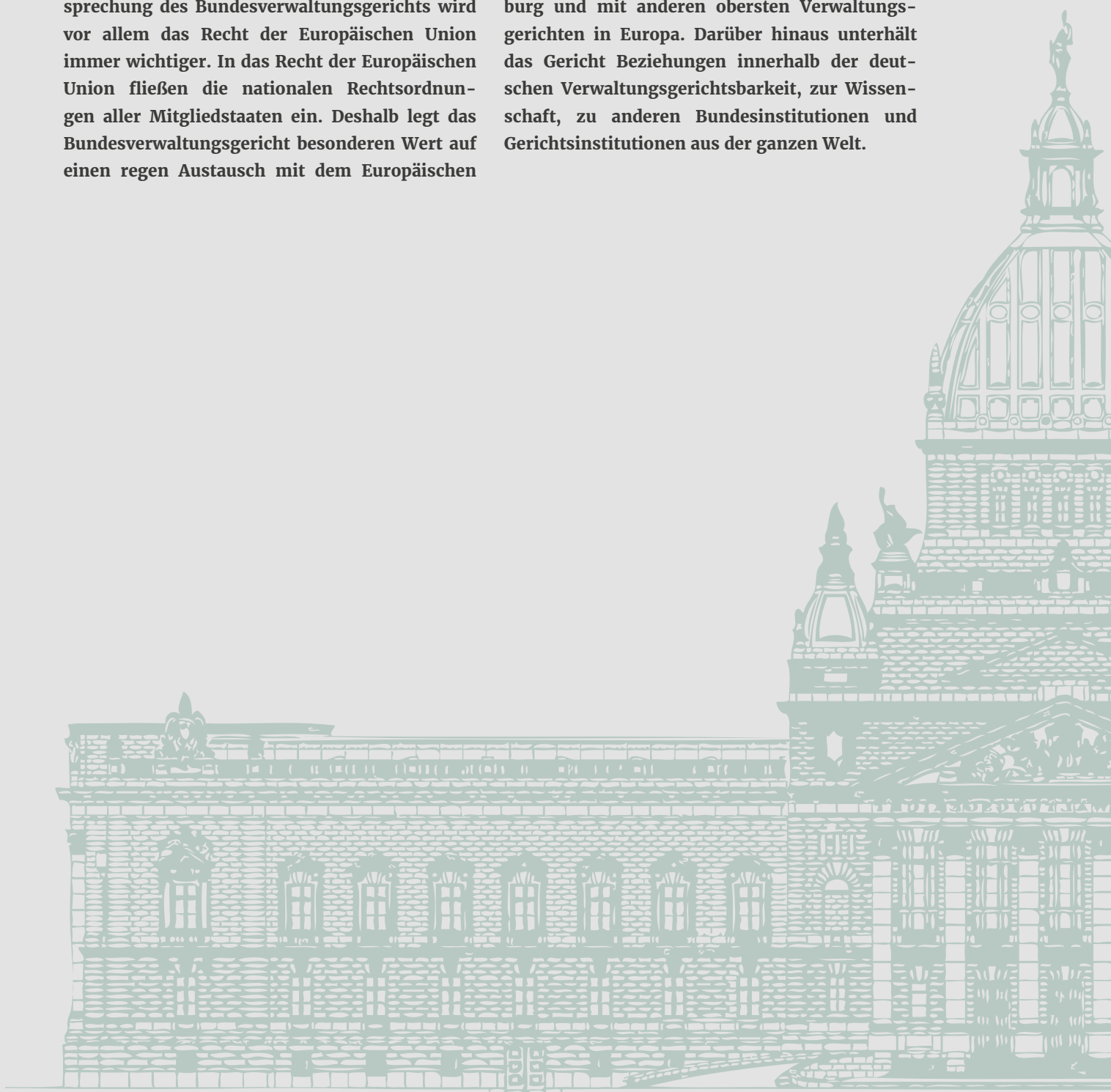




Veranstaltungen und Kontakte

Das Bundesverwaltungsgericht pflegt nationale und internationale Kontakte. Für die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wird vor allem das Recht der Europäischen Union immer wichtiger. In das Recht der Europäischen Union fließen die nationalen Rechtsordnungen aller Mitgliedstaaten ein. Deshalb legt das Bundesverwaltungsgericht besonderen Wert auf einen regen Austausch mit dem Europäischen

Gerichtshof in Luxemburg, mit dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg und mit anderen obersten Verwaltungsgerichten in Europa. Darüber hinaus unterhält das Gericht Beziehungen innerhalb der deutschen Verwaltungsgerichtsbarkeit, zur Wissenschaft, zu anderen Bundesinstitutionen und Gerichtsinstitutionen aus der ganzen Welt.



Besichtigungen und Führungen

Im Jahr 2024 kamen rund 14 600 Besucherinnen und Besucher in das Gerichtsgebäude, um es zu besichtigen, an einer Führung oder an einer Veranstaltung teilzunehmen.

Der Besucherdienst des Gerichts ermöglicht Führungen durch das Gebäude, die auch Einblicke in den nicht öffentlichen Bereich gewähren und Wissenswertes über die Geschichte des Gebäudes sowie die Aufgaben und die Arbeitsweise des Bundesverwaltungsgerichts vermitteln. Zudem erlaubt die Website einen virtuellen Rundgang durch das Gebäude (www.bverwg.de/gebäude/besichtigung-des-gebäudes).



Internationale Zusammenarbeit des Bundesverwaltungsgerichts



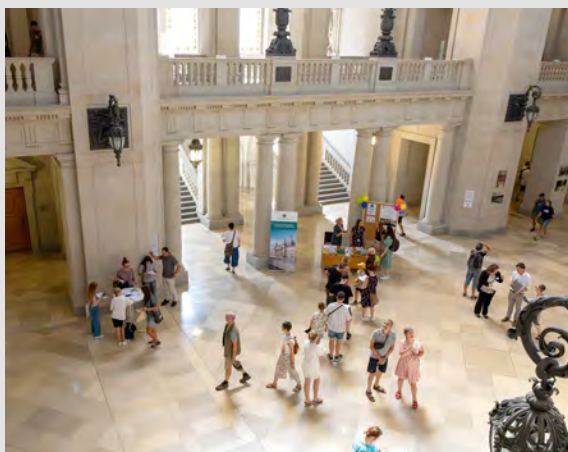
Für die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wird das Recht der Europäischen Union immer wichtiger. In das Recht der Europäischen Union fließen wiederum die nationalen Rechtsordnungen aller Mitgliedstaaten ein. Deshalb legt das Bundesverwaltungsgericht besonderen Wert auf einen regen Austausch mit dem Gerichtshof der Europäischen Union in Luxemburg, mit dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg, aber auch mit anderen obersten Verwaltungsgerichten unserer Nachbarstaaten in Europa.

Tag der offenen Tür am Bundesverwaltungsgericht

7. September 2024

Am 7. September 2024 veranstaltete das Bundesverwaltungsgericht einen Tag der offenen Tür. Unter dem Motto „Arbeiten für den Rechtsstaat“ waren die Besucherinnen und Besucher

eingeladen, auf einem Rundgang mit 18 Stationen die verschiedenen Arbeitsbereiche des Gerichts kennenzulernen. Über diese Veranstaltung wird auf den Seiten 73 bis 79 berichtet.



Internationale Gerichtskontakte

1. - 3. September 2024

Im September 2024 fand auf Einladung des **polnischen Hauptverwaltungsgerichts** das fünfte Arbeitstreffen der beiden höchsten Verwaltungsgerichte Deutschlands und Polens statt. Getagt wurde dieses Mal im Woiwodschaftsverwaltungsgericht in Gdańsk. Neben den Präsidenten sowie Richterinnen und Richtern beider obersten Verwaltungsgerichte nahmen auch Mitglieder des gastgebenden Gerichts an den Fachgesprächen teil. Gegenstand der Fachgespräche waren aktuelle Entwicklungen im Planungsrecht, die Entscheidungen oberster Verwaltungsgerichte aus der Perspektive des Gewaltenteilungsprinzips sowie die Möglichkeit der Ablehnung und Ausschließung von Richtern. Aus Anlass des 85. Jahrestags des Überfalls Deutschlands auf Polen im September 1939 legten die Präsidenten beider obersten Gerichte zum Zeichen der Versöhnung Kränze am Denkmal der Verteidiger der Polnischen Post nieder.



10. - 11. Oktober 2024

Im Oktober 2024 nahm eine Delegation des Bundesverwaltungsgerichts an der **Konferenz der obersten Verwaltungsgerichte Deutschlands, Liechtensteins, Österreichs und der Schweiz in Lausanne** teil. Die Fachgespräche behandelten die Themen institutionelle und disziplinarrechtliche Aufsicht über die Gerichte und ihre Mitglieder, Rechtsweggarantie und Verwaltungsgerichte sowie elektronische Aktenführung. Die Treffen finden alle zwei Jahre statt.



Internationale Gerichtsorganisationen

Das Bundesverwaltungsgericht ist Mitglied der europäischen Vereinigung der Staatsräte und obersten Verwaltungsgerichte in der Europäischen Union (Association of the Councils of State and Supreme Administrative Jurisdictions of the European Union – **ACA-Europe**) sowie der internationalen Vereinigung der obersten Verwaltungsgerichte (International Association of Supreme Administrative Jurisdictions – **IASAJ**). Beide Organisationen fördern den Austausch zu aktuellen Themen der Rechtsprechung.

Die europäische Vereinigung ACA-Europe veranstaltete im Jahr 2024 drei Fachseminare, an denen Mitglieder des Bundesverwaltungsgerichts teilnahmen. In dem Seminar im Februar 2024 in Zagreb wurden Möglichkeiten des Umgangs mit sich widersprechenden Gerichtsurteilen diskutiert. Das Seminar in Inari (Finnland) im

Mai 2024 beleuchtete den mehrstufigen Schutz der Grundrechte vor den europäischen Verwaltungsgerichten. Gemeinsam mit diesem Seminar fand die jährliche Generalversammlung der ACA-Europe statt, an der auch der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts teilnahm. Das Seminar im November 2024 in Versailles befasste sich mit richterlicher Ethik und der Auswahl von Mitgliedern der obersten Verwaltungsgerichte und Staatsräte der EU. Darüber hinaus organisiert ACA-Europe jedes Jahr einen Richteraustausch, eine rechtsvergleichende Studie („Cross-sectional Analysis“), ein IT-gestütztes Forum zwischen den Mitgliedsgerichten sowie mehrere Datenbanken. Zurzeit hat das Oberste Gericht Finnlands die ACA-Europe Präsidentschaft inne. Im Juni 2025 übernimmt der griechische Staatsrat diese Funktion für die folgenden zwei Jahre.

Besuche ausländischer Richterinnen und Richter, Austauschprogramme

Das Bundesverwaltungsgericht empfing im Jahr 2024 erneut Delegationen und Gruppen mit Besucherinnen und Besuchern aus der ganzen Welt, die sich über die Arbeit des Gerichts sowie der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Deutschland informierten, beispielsweise aus Thailand, Indien und der Türkei. Mitglieder des Bundesverwaltungsgerichts führten mit den zahlreichen ausländischen Gästen Fachgespräche.

Das Bundesverwaltungsgericht beteiligte sich auch 2024 wieder an Programmen zum Richteraustausch. Ziel dieser gegenseitigen Hospitationen ist es, ein besseres Verständnis für Stellung, Aufgaben und Arbeitsweise der Höchstgerichte in anderen Staaten zu entwickeln sowie

Arbeitskontakte zu knüpfen und zu vertiefen. Das Bundesverwaltungsgericht empfing eine japanische und eine bulgarische Gastrichterin zu einer Kurzhospitation. Außerdem war eine Professorin für Verwaltungsrecht der ELTE Universität Budapest im Rahmen eines rechtsvergleichenden Forschungsvorhabens zu Gast. Im Gegenzug hospitierten zwei Richter des Bundesverwaltungsgerichts im Zuge des Richter-Austauschprogramms von ACA-Europe an den obersten Verwaltungsgerichten Spaniens und Italiens. Eine Richterin hospitierte außerdem beim französischen Staatsrat. Ein wissenschaftlicher Mitarbeiter des Bundesverwaltungsgerichts hospitierte beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg.

Herausgeber

Der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts
 Präsidialabteilung
 Simsonplatz 1 · 04107 Leipzig
 Tel.: +49 341 2007 – 3010
 Fax: +49 341 2007 – 1000
 pressestelle@bverwg.bund.de
 www.bundesverwaltungsgericht.de

Postanschrift

Bundesverwaltungsgericht
 Postfach 10 08 54 · 04008 Leipzig

Gestaltung

eulenblick Kommunikation und Werbung,
 Münster

Druck

winterwork, Borsdorf

Urheberrechtlicher Hinweis

Dieser Jahresbericht ist urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung oder Verwertung in anderen gedruckten oder elektronischen Publikationen ist – auch auszugsweise – nicht gestattet, soweit keine ausdrückliche Zustimmung des Urhebers vorliegt.

Bildnachweis

Bundesverwaltungsgericht: S. 74 (links), 75, 76 (oben links, unten rechts), 77 (links, oben rechts), 78 (links, oben und mitte rechts), 79, 83, 84 (oben)
 Centralblatt der Bauverwaltung: S. 74 (rechts)
 Designed by Flaticon: S. 15 (Icons)
 European Union 2019 / Architecture–Studio: S. 82 (unten)
 Kunstmann, Krostitz: S. 76 (oben rechts)
 Laurin Schmid / bundesfoto: S. 3
 Michael Moser: S. 2, 4, 6, 10, 11, 12, 53, 72, 76 (unten links), 77 (unten rechts), 78 (unten rechts), 80, 82 (oben), 87
 Schweizerisches Bundesgericht: S. 84 (unten)



